

Verhandlungsschrift

über die **Sitzung des Gemeinderates** der Stadtgemeinde Vöcklabruck, am
Dienstag, den 13.12.2022, im Wappensaal im Stadtsaalgebäude, Stadtplatz 22a.

Beginn: **16:30 Uhr**

Ende: **19:20 Uhr**

Anwesende

BGM Dipl.-Ing. Peter Schobesberger	SPÖ
VBGM Dr. Elisabeth Kölblinger	ÖVP
VBGM Stefan Maier	SPÖ
StR Karin Eidenberger	ÖVP
StR David Soucek-Hofmann	ÖVP
StR Thomas Pamminger	ÖVP
StR Bianca Lindinger	SPÖ
StR Mag. Sonja Pickhardt-Kröpfel	GRÜNE
StR David Binder	FPÖ
GR Katja Eder	ÖVP
GR Tanja Grander	SPÖ
GR Brigitte Hanek	SPÖ
GR Mag. Gerald Heinke	NEOS
GR Mag. Stefan Hindinger	GRÜNE
GR Mag. (FH) Franziska Höller	NEOS
GR Tom Hutchison	GRÜNE
GR Dipl.-Päd. Pia Kastner	ÖVP
GR Helmut Krechl	SPÖ
GR Gerlinde Mayer	SPÖ
GR Dipl.-Päd. Judith Pichlmann	ÖVP
GR Roland Pröll-Bachinger	FPÖ
GR Ing. Andreas Schaumberger	ÖVP
GR Dipl.-Ing. Christine Schön	GRÜNE
GR Roswitha Schretzmayer	ÖVP
GR Gerald Schwameder	SPÖ
GR Ivica Sikic	ÖVP
GR Dipl.-Päd. Ursula Soriat	MFG
GR Franz Steizinger	SPÖ
GR Dipl.-Ing. Oliver Steizinger, BSc	SPÖ
GR Petra Wimmer	GRÜNE
GR Edith Wimmersberger	ÖVP

EGR Katharina Beer
EGR Florian Berger
EGR Birgit Binder
EGR Günther Gschwandtner
EGR Elisabeth Kofler
EGR Sandra Wiesbauer
Mag. Karl Pöll
Ing. Christian Wimmersberger
Mag. Ivanka Cvitic
Ing. Herbert Till
Ing. Mag. Rene Holzer
Thomas Dreiblmeier
Birgit Hohl
Dipl.Ing. Katharina Mair
DI Katharina Schwarz
Mag. Sandra Karlsberger

GRÜNE Vertretung für Herrn Thomas Koller
ÖVP Vertretung für Herrn Michael Dürnecker
FPÖ Vertretung für Herrn Michael Habenschuß
FPÖ Vertretung für Herrn Jürgen Steinwendner
ÖVP Vertretung für Herrn Dipl.Ing. (FH) Robert Berghammer
SPÖ Vertretung für Herrn Andreas Löhr

Abwesende:

GR Michael Dürnecker	ÖVP	entschuldigt
GR Michael Habenschuß	FPÖ	entschuldigt
GR Thomas Koller	GRÜNE	entschuldigt
GR Andreas Löhr	SPÖ	entschuldigt
GR Jürgen Steinwendner	FPÖ	entschuldigt

Der Vorsitzende begrüßt alle Mitglieder des Gemeinderates, die Vertreter der Presse und die Zuhörer, stellt die ordnungsgemäße Einladung fest und eröffnet die Sitzung.

Tagesordnung:

- 1. GENEHMIGUNG DER VERHANDLUNGSSCHRIFT DER LETZTEN GEMEINDERATSSITZUNG**
- 2. BERICHT**
- 3. ÖFFENTLICHE FRAGESTUNDE**
- 4. GEMEINDEVERTRETUNG**
 - 4.1 Änderung in der Zusammensetzung von Ausschüssen
- 5. UMWELT, MOBILITÄT, INTEGRATION, ASYL und SPIELPLÄTZE**
 - 5.1 Erhebung einer Gemeindeabgabe für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen | Frage der Erhöhung der Parkgebühren
 - 5.2 Neuausschreibung Integrationsbereich - Empfehlung für Gemeinderat
- 6. SPORT und GESUNDHEIT**
 - 6.1 VBSC Vöcklabruck, Volksbank - Verlängerung Sponsorvereinbarung "Volksbankstadion Vöcklabruck"
 - 6.2 Schwimmverein Vöcklabruck - Übernahme der Hallenbadkosten für Raiffeisenbank Meeting 2022
 - 6.3 COVID | Erhebung und Bekanntgabe der Daten (Antrag der MFG)
- 7. WIRTSCHAFT, TOURISMUS und HOCHBAU**
 - 7.1 RFE Gase GmbH. | 60-jähriges Firmenjubiläum | Verleihung der Wirtschaftsmedaille in Silber
 - 7.2 Stadtmarketing | Auszahlung des 2. Teiles des Förderungsbetrages
 - 7.3 Tourismusverband Hausruckwald | Weihnachtsbeleuchtung 2022 | Ansuchen um Gewährung einer Förderung
 - 7.4 Gestaltungsbeirat | Auswechslung eines Mitglieds
- 8. PRÜFBERICHT DES ÖRTLICHEN PRÜFUNGS-AUSSCHUSSES**
 - 8.1 Prüfbericht des örtlichen Prüfungsausschusses
 - 8.2 Antrag auf Zuweisung an den Ausschuss Recht und Grund | Beschlussfassung
- 9. RAUMORDNUNG und TIEFBAU**
 - 9.1 Flächenwidmungsplan 5.56 | Umwidmung RACHER | Freistehende Photovoltaikanlage Schöndorf | Beschlussfassung
 - 9.2 Bebauungsplan 62.12 | Schöndorfer Plateau Ost - RACHER Änderung | freistehende Photovoltaikanlage | Beschlussfassung
 - 9.3 Bebauungsplan 7.12 | Änderung BBPL Pfarrerefeld | Filzmoser - Zubau Wohngebäude | Beschlussfassung
 - 9.4 Sendemast/Funkanlage am Poschenhof | Antrag der Bürgerinnen- und Bürgerinitiative "Nein zur Errichtung einer Sendemast-/Funkanlage am Poschenhof"

- 9.5 Flächenwidmungsplan 5.57 | Umwidmung OTA GmbH und Hutchinson Drei Austria GmbH | Funkanlage Poschenhof | Behandlung der Stellungnahmen
- 9.6 Flächenwidmungsplan 5.58 + 2.21 | Um-/Rückwidmung Grundstück 96/18 - Dörfelstraße | Beschlussfassung
- 9.7 Bebauungsplan 7.13 | "Am Pfarrerefeld" Teilauflassung | Einleitung des Verfahrens
- 9.8 Vergabe Planungsdienstleistungen Zonenvorlagebericht Zone 1
- 9.9 Flächenwidmungsplan 5.14 | Six - Dörfelstraße 22, Grst. 96/53 bzw. 96/43 | Einstellung des Verfahrens
- 9.10 Bebauungsplan 7.11 | Kinderbetreuungseinrichtung Pfarrerefeld | Fortsetzung des Verfahrens
- 9.11 Areal der ehemaligen Kunstmühle | Neuplanungsgebiet (Antrag der GRÜNEN/ÖVP/NEOS)
- 9.12 Erhalt des Mühlbaches (Antrag der MFG)

10. GENERATIONEN (Familie, Jugend, Senioren) und WOHNEN

- 10.1 Familienbundzentrum Vöcklabruck - Freigabe der Subvention 2022 Beschlussfassung

11. KULTUR

- 11.1 Marsch für Menschenrechte - Druckkostenbeitrag Stadtgemeinde Vöcklabruck

12. FINANZEN und ENERGIE

- 12.1 Verein für Franziskanische Bildung | Abgangsdeckung Endabrechnung 2020/21
- 12.2 Verein der Don Bosco Schwestern f. Bildung u. Erziehung | Abgangsdeckung Sommerkindergarten 2022
- 12.3 Verein Turnhalle – Anweisung Sanierungsbeitrag
- 12.4 Kreditüberschreitungen und -übertragungen
- 12.5 Jahresabschluss der VFI KG für das Jahr 2021
- 12.6 Voranschlag 2023 | Beschlussfassung
 - 12.6.1 Gebühren- und Abgabekatalog 2023
 - 12.6.1.1 SIMS SJ 2022-23 - Anpassung Tarife
 - 12.6.1.2 Friedhofsgebühren - Änderung Tarife
 - 12.6.1.3 Marktstandsgebühren - Anpassung Tarife
 - 12.6.1.4 Gebührenkalkulation Wasser und Kanal
 - 12.6.1.5 Betreubares Wohnen - Betreuungsentgelt 2023
 - 12.6.1.6 Seniorenheim - Anpassung der Heimgebühren
 - 12.6.1.7 Hundeabgabe - Änderung Verordnung
 - 12.6.1.8 Anhebung der Bauhof-Vergütungssätze 2023
 - 12.6.1.9 Mittagessen Schulen, Hort und Kindergarten | Frage der Erhöhung der Essenspreise
 - 12.6.2 Sondergebrauchsordnung - Änderung Tarife
 - 12.6.3 Kassenkredit
 - 12.6.4 Dienstpostenplan
 - 12.6.5 Ergebnis- und Finanzierungshaushalt 2023
 - 12.6.6 Prioritätenreihung für Investitionen
 - 12.6.7 Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzierungshaushaltsplan 2024-2027
- 12.7 Verein für Franziskanische Bildung | Abgangsdeckung Plan 2022/23

- 12.8 Verein der Don Bosco Schwestern für Bildung und Erziehung | Abgangsdeckung Plan 2023
- 12.9 OÖ Hilfswerk GmbH | Abgangsdeckung 2023 für das Kindernebst
- 12.10 Caritas Oberösterreich | Abgangsdeckung Plan 2023
- 12.11 Parkkarten Indexierung
- 12.12 Seniorenbund - Anpassung Miete
- 12.13 Voranschlag 2023 der VFI KG
- 12.14 Städtisches Seniorenheim | Errichtung einer PV-Anlage
- 12.15 Kommunale Impfkampagne | Verwendung des Zweckzuschusses (Anträge der MFG und der FPÖ)

13. SOZIALES und BILDUNG

- 13.1 Neujahrsaktion 2023
- 13.2 Mittelschule (SIMS) | Mittagsaufsicht | Anpassung der Vereinbarung

14. PERSONAL

- 14.1 Änderung der Geschäftsordnung für den Personalbeirat

15. ALLFÄLLIGES

1 GENEHMIGUNG DER VERHANDLUNGSSCHRIFT DER LETZTEN GEMEINDERATSSITZUNG

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Niederschrift der letzten Sitzung vom 26.09.2022 in der heutigen Sitzung aufliegt. Wenn zu den Punkten bis zum Ende der Sitzung keine Einwände erhoben werden, gilt diese als genehmigt.

2 BERICHTE

Der Bürgermeister berichtet wie folgt:

Zivilschutz – Änderung Funktion Zivilschutzbeauftragter

Der Oö. Zivilschutzverband hat uns mitgeteilt, dass Herr **StR David BINDER** vom Präsidium zum Zivilschutzbeauftragten der Stadtgemeinde Vöcklabruck ernannt wurde. Aus diesem Grund wird im heute das ERNENNUNGSDEKRET offiziell überreicht.

Weiters hat der Oö. Zivilschutzverband für seine wertvolle und verdienstreiche Tätigkeit Herrn **Ernst GROßBERGER** „Dank und Anerkennung“ ausgesprochen und hierfür wird ihm die Ehrenurkunde überreicht.

Anfrage der Gemeinderätin Dipl.-Päd. Ursula Soriat (MFG)

Gemäß § 63a der Oö. Gemeindeordnung beantragt die MFG die Beantwortung nachstehender Anfrage bezüglich Bekanntgabe von Daten im Zusammenhang mit:

- 1) der Übersterblichkeit in % und absoluten Zahlen in der Gemeinde Vöcklabruck, aufgelistet nach Altersgruppen gemäß den Empfehlungen zu C-Injektion
- 2) den plötzlichen und unerwarteten Todesfällen in % und absoluten Zahlen in ebendiesem Zusammenhang
- 3) den Geburtenrückgang in % und absoluten Zahlen in Vöcklabruck

Begründung:

Selbst in den Mainstream-Medien wird mittlerweile von einer Übersterblichkeit in dramatischem Ausmaß berichtet und von einem ebenso dramatischen Rückgang der Geburtenraten in der EU, Teilen Amerikas, in Australien uam. Dies vor allem in Ländern mit einer hohen Durchimpfungs-rate mit den diversen MRNA-Injektionen.

Leider ist festzustellen, dass von offizieller Seite nicht viel unternommen wird, diese Umstände zu klären bzw. die Bevölkerung darüber in Kenntnis zu setzen.

Doch schon ein Blick in unsere Lokalmedien (z.B.: TIPS, ...) lässt Schlimmstes erahnen, in allen 3 angeführten Punkten. Bürger berichten davon, dass es nicht einfach ist, einen Termin für ein Begräbnis zu erhalten, da zum Teil die Aufbahnhallen zu klein geworden sind, die Bestatter teils Wochen (!!!) ausgebucht sind und es zu erheblichen Verzögerungen kommt. Plötzliche und unerwartete Todesfälle hinterlassen die betroffenen Angehörigen mit quälenden Fragen. Aufklärung und Information der Bevölkerung ist ein Gebot der Stunde.

Beantwortung:

Nachdem der Inhalt der Anfrage auch in einem Tagesordnungspunkt des Gemeinderates behandelt wird, welcher durch die MFG eingebracht wurde, wird die Anfrage im Zuge dieses Tagesordnungspunktes behandelt und ggf. beantwortet.

Wohnen im Stadtzentrum (GSG) | Nutzung der öffentlichen Parkplätze

Bekanntlich wurde für eine Fläche von rd. 900 m² des Grundstückes 66 ein Baurecht für die Errichtung einer Tiefgarage der GSG eingeräumt. Während der Bauzeit war die Benutzung der oberirdischen, öffentlichen Parkplätze nicht möglich.

Seit 01.12.2022 ist ein Teil dieser Fläche wiederhergestellt worden und somit stehen ca. 14 Parkplätze zur Verfügung.

Seitens der Firma EW-Bau wurde angefragt, ob der gegenüberliegende Teil dieses Parkplatzes, es handelt sich hierbei um eine Fläche von ca. 200m², für die Baustelleneinrichtung durch die Baufirma bis Ende Juni 2023 genutzt werden kann.

Grundsätzlich spricht nichts gegen eine derartige Nutzung, allerdings ist ein Entgelt gemäß der Sondergebrauchsordnung zu leisten.

Pestalozzischule | Assistenzkräfte | Diakonie Spattstraße

In der Sitzung des Gemeinderates am 13.12.2021 wurden die Leistungsvereinbarungen für die Freizeitbetreuung (=NABE 16+), für die Mittagsaufsicht inkl. Früh- und Busaufsicht sowie für den Schülerhort einstimmig genehmigt.

Nachdem sich die Anzahl der Stunden in jedem Schuljahr ändern, wurden die notwendigen Stunden für das Schuljahr 2022/23 wie folgt festgelegt:

Freizeitbetreuung NABE 16+	22,50 Stunden/Woche
Früh- und Mittagsaufsicht einschl. 1 Std. Organisationszeit:	25,25 Stunden/Woche
Schülerhort	72,50 Stunden/Woche

Weiters ist es notwendig zur Abdeckung kurzfristiger Personalausfälle durch Krankheit im Bereich der Freizeitbetreuung ein kurzfristiges (innerhalb eines Kalendertages) Einspringen zu gewährleisten. Dieses kurzfristige, freiwillige Einspringen wird den Assistenzkräften mit € 17,00 netto pro übernommenen Dienst abgegolten.

Im Jahr 2023 wird mit der Diakonie, Zentrum Spattstraße ein neuer Rahmenvertrag abgeschlossen.

Catering Kindergärten

In der Sitzung des Stadtrates am 29.11.2022 wurde der einstimmige Beschluss gefasst, das Catering (Zubereitung und Lieferung) für den Pestalozzi- und Stelzhamer Kindergarten an den Verein zur Förderung von Arbeit und Beschäftigung (FAB) unter der Voraussetzung zu vergeben, dass der Angebotspreis (€ 4,70 incl. Ust.) gehalten und Wärmeboxen kostenlos beigestellt werden.

Seitens der FAB wurde der Angebotspreis bestätigt und die Beistellung von Wärmeboxen zugesagt. Der Auftrag wurde daher an die FAB vergeben.

Jupitu

Mit Schreiben vom 24.11.2022 hat uns die Aktion Tagesmütter Oö. mitgeteilt, dass nach beinahe 20 Jahren ihrer Kinderbetreuung „Jupitu“ aus wirtschaftlichen Gründen mit 31.12.2022 geschlossen wird.

Nach einem Gespräch mit dem Bürgermeister wurde uns ein Angebot für die Kinderbetreuung Jupitu übermittelt. Das Angebot sieht Richt-Kosten in der Höhe von ca. € 6.500,--/Monat für die Aufrechterhaltung vor. Diese Kosten müssten von der Gemeinde getragen werden.

119. Sitzung des Gestaltungsbeirates am 13.10.2022

PROJEKT „Um- und Neubau Wohnungsanlage, Bürogebäude, Wagrainer Straße 31-35“

Bauwerber und Projektanten – Hot Productions & Vertriebs GmbH u. kb+I architektur ZT GmbH

Das Projekt ist unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Gestaltungsbeirates zu überarbeiten und wieder vorzulegen.

PROJEKT „Bürgerspital Vöcklabruck – Gmundnerstraße 32“

Bauwerber und Projektanten – EW Bau und neururer architekten zt gmbh.

Das Projekt ist unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Gestaltungsbeirates zu überarbeiten und wieder vorzulegen.

120. Sitzung des Gestaltungsbeirates am 07.12.2022

PROJEKT „Bürgerspital Vöcklabruck – Gmundnerstraße 32“

Bauwerber und Projektanten – EW Bau und neururer architekten zt gmbh.

Das Projekt wurde nach erfolgter Wiedervorlage und nach Einarbeitung der Empfehlungen des Gestaltungsbeirates zur Einreichung freigegeben.

PROJEKT „Wohnpark Poschenhof, Vöcklabruck“

Bauwerber und Projektanten – EW-Bau und S_ARQUITEX & PARTNER ZT GMBH

Das Projekt wurde nach erfolgter Wiedervorlage und nach Einarbeitung der Empfehlungen des Gestaltungsbeirates zur Einreichung freigegeben.

Es liegen keine weiteren Berichte vor.

3 ÖFFENTLICHE FRAGESTUNDE

Der Bürgermeister unterbricht die Sitzung für die öffentlichen Fragen. Es liegt eine Frage vor.

Herr Dienesch Wolfgang fragt, ob durch den Verkauf des Areals der Kunstmühle und durch den neuen Besitzer, der Erhalt des Mühlbaches gegeben, erwünscht und möglich ist und was es mit der Trockenlegung auf sich hat.

Der Bürgermeister antwortet, dass dieses Thema ausführlich unter dem Tagesordnungspunkt 9.12 behandelt wird, da die MFG und die FPÖ einen Antrag zum Erhalt des Mühlbaches eingebracht haben.

4 GEMEINDEVERTRETUNG

4.1 Änderung in der Zusammensetzung von Ausschüssen

Berichterstatter/in: Schobesberger Peter, Dipl.-Ing.

Sachverhalt:

Die Fraktion der **ÖVP** hat mit Schreiben vom 01.12.2022 einen gültigen Wahlvorschlag für die Änderung bei der Zusammensetzung von Ausschüssen eingebracht:

a) Ausschuss für Umwelt, Mobilität, Integration, Asyl und Spielplätze:

	<i>bisher</i>	<i>neu</i>
Mitglied:	Mag. Veronika JERABEK-LÖTSCH	Rita MUNDL
Ersatzmitglied:	Rita MUNDL	Mag. Veronika JERABEK-LÖTSCH

Der Berichterstatter beantragt den Beschluss zu fassen, von der im § 52 Oö. Gemeindeordnung vorgesehenen geheimen Wahl mittels Stimmzettel abzusehen und durch ein Erheben der Hand abzustimmen.

Der Gemeinderat fasst sodann den einstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

Die Fraktion der **ÖVP** stimmt sodann über diesen Wahlvorschlag mittels Handzeichen ab und fasst den einstimmigen **Beschluss**, die Änderung wie oben vorgetragen zu genehmigen.

Die Fraktion der **FPÖ** hat mit Schreiben vom 05.12.2022 gültige Wahlvorschläge für die Änderung bei der Zusammensetzung von Ausschüssen eingebracht:

a) Ausschuss für Umwelt, Mobilität, Integration, Asyl und Spielplätze:

	<i>bisher</i>	<i>neu</i>
Mitglied:	EGR Alexander OHLER	EGR Rene BECK
Ersatzmitglied:	StR David BINDER	EGR Alexander OHLER

b) Ausschuss für Sport und Gesundheit:

	<i>bisher</i>	<i>neu</i>
Mitglied:	StR David BINDER	EGR Fabian SCHAFRANEK

Der Berichterstatter beantragt den Beschluss zu fassen, von der im § 52 Oö. Gemeindeordnung vorgesehenen geheimen Wahl mittels Stimmzettel abzusehen und durch ein Erheben der Hand abzustimmen.

Der Gemeinderat fasst sodann den einstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

Die Fraktion der **FPÖ** stimmt sodann über diesen Wahlvorschlag mittels Handzeichen ab und fasst den einstimmigen **Beschluss**, die Änderung wie oben vorgetragen zu genehmigen.

5 UMWELT, MOBILITÄT, INTEGRATION, ASYL und SPIELPLÄTZE

5.1 Erhebung einer Gemeindeabgabe für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen | Frage der Erhöhung der Parkgebühren

Berichterstatter/in: Pickhardt-Kröpfel Sonja, Mag.

Sachverhalt:

Die Gebührenpflicht für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in als gebührenpflichtig gekennzeichneten Kurzparkzonen beträgt per Verordnung für 30 Minuten € 0,50 wobei für die ersten 30 Minuten gebührenfreies Parken mit einem Gratis-Ticket angeboten wird.

Die Stadtgemeinde verzichtet mit der Aktion „Gratis-30-Minuten“ auf ca. € 130.000,-- Parkgebühreneinnahmen pro Jahr. Im Februar 2002 wurden letztmals die Parkgebühren von 3,-- Schilling auf € 0,50 für 30 Minuten erhöht. Würde man den Betrag indexieren, wären das € 0,81 für 30 Minuten. Weiters könnte der MIV mit der Parkbewirtschaftung, also mit einer gestaffelten Erhöhung der Gebührenpflicht in der Kurzparkzonenabgabe, gezielt gelenkt werden (Lenkungseffekt/-gedanke).

Der Ausschuss empfiehlt eine Erhöhung der Parkgebühren von € 0,50 auf € 0,80 für 30 Minuten und die „Gratis-30-Minuten“ erst am Ende der Parkzeit bzw. nach Einwurf eines bestimmten Geldbetrages anzuhängen. Weiters soll das Projekt Handy-Parken sowie eine Überarbeitung der Parkzonen in Vöcklabruck angestrebt werden.

Folgende Verordnung liegt zur Beschlussfassung vor:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Vöcklabruck betreffend die Erhebung einer Gemeindeabgabe für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen kundgemacht:

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 13. Dezember 2022 wird gemäß §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 des OÖ. Parkgebührengesetzes, LGBl. Nr. 28/1988, i.d.g.F., verordnet:

§ 1

Gebührenpflicht

1) Die Gemeinde ist nach Maßgabe dieses Gesetzes ermächtigt, durch Verordnung des Gemeinderates eine Abgabe (Parkgebühr) für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (§ 25 der Straßenverkehrsordnung - StVO 1960) für die nach den straßenpolizeilichen Vorschriften zulässige Parkdauer auszuschreiben.

Die gebührenpflichtige Kurzparkzone gilt **werktags Montag bis Freitag von 08.00 bis 18.00 Uhr und Samstag vom 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr**. Die gebührenpflichtigen Kurzparkzonen befinden sich innerhalb der durch die nachstehend angeführten Straßen und Plätze umgrenzten Bereiche einschließlich dieser Straße selbst:

Gebührenpflichtige gekennzeichnete Kurzparkzone mit einer zulässigen Parkdauer von 120 Minuten

- a) Stadtplatz westseitig vom Haus Nr. 6 bis einschließlich Haus Nr. 38 (24090,94/319000,32 bis 23954,42/318828,74)
Stadtplatz ostseitig vom Haus Nr. 3 bis einschließlich Haus Nr. 35 (24114,31/318999,45 bis 23967,54/318829,22)
- b) Hinterstadt ostseitig vom Haus Nr. 1 bis einschließlich Haus Nr. 17 (24150,80/318915,73 bis 24023,53/318832,25)
Hinterstadt ostseitig vom Haus Nr. 19 bis einschließlich Stadtpfarrkirche Hinterstadt ostseitig vor dem Haus Nr. 23 (24062,66/318828,15 bis 24023,53/318823,04)
- c) Rudolf-Jungmair-Gasse nordseitig entlang des Hauses Nr. 13 (24151,23/318932,45)
- d) Vorstadt ostseitig entlang der Häuser Nr. 8 und Nr. 10 (24199,07/319032,56 bis 24176,17/319025,17)
- e) Salzburger Straße südseitig vom Haus Nr. 1 bis einschließlich Haus Nr. 11 (23916,64/318769,22 bis 23827,45/318726,71)
Salzburger Straße nordseitig vom Haus Nr. 4 bis einschließlich Haus Nr. 8 (23900,44/318792,44 bis 23836,77/318835,70)
- f) Graben südseitig entlang der Häuser Nr. 23 und Nr. 21 (23934,91/318770,75 bis 23965,70/318767,78)
Graben südseitig entlang der Häuser Nr. 13 und Nr. 15 (24077,90/318774,79 bis 24139,50/318812,75)
Graben hinter den Häusern Stadtplatz Nr. 39 und Nr. 37 (23939,28/318775,48 bis 23954,14 bis 23954,14/318773,59)
Graben hinter der Stadtpfarrkirche und nordseitig hinter dem Haus Hinterstadt Nr. 19 (24026,92/318780,51 bis 24066,52/318793,62)
Graben nordseitig hinter den Häusern Hinterstadt Nr. 13 – 15 (24113,56/318809,87 bis 24141,12/318821,02)
- g) Franz-Stelzhamer-Straße westseitig entlang der Häuser Nr. 4 und Nr. 6 (24207,77/318923,63 bis 24171,86/318978,99)
Franz-Stelzhamer-Straße südseitig vor dem Haus Nr. 17 (24219,88/318925,56 bis 24213,81/318937,71)
Gmundner Straße westseitig vor dem Haus Nr. 15 und 17 (24227,28/318923,58 bis 24228,05/318913,51)
- h) Mühlbachgasse westseitig vom Haus Nr. 1 bis einschließlich Haus Nr. 7 (23981,51/318989,88 bis 24002,60/319020,37)
- i) Parkstraße ostseitig vom Haus Nr. 2 bis 4 (24128,90/319037,16 bis 24115,23/319048,01)

Gebührenpflichtige gekennzeichnete Kurzparkzone mit einer zulässigen Parkdauer von 180 Minuten

- l) Zentrumsparkplatz Rathaus eingegrenzt durch die Salzburger Straße, Feldgasse und Schwarz-Straße (24002,60/319020,37 bis 23912,27/318723,50 bis 23880,40/318691,73 bis 23849,54/318723,40)
- m) Parkplatz Stadtpark = Parkstraße ggü. der Hausnummern 17 – 19 und ggü. dem Objekt Kunstmühle (24020,78/319139,21 bis 23951,93/319120,52 bis 23956,75/319093,30 bis 23950,71/319088,87 bis 23918,27/319088,82)

- n) Zentrumparkplatz Gmundner Straße eingegrenzt durch die Gmundner Straße ggü. der Haus-nummern 10 – 12 und Unterstadtgries ggü. der Hausnummern 19 - 23 (24303,71/318816,55)

Die gebührenpflichtige Kurzparkzone gilt **werktags Montag bis Freitag von 08.00 bis 16.00 Uhr**. Die gebührenpflichtigen Kurzparkzonen befinden sich innerhalb der durch die nachstehend angeführten Straßen und Plätze umgrenzten Bereiche einschließlich dieser Straße selbst:

Gebührenpflichtige gekennzeichnete Kurzparkzone mit einer zulässigen Parkdauer von 180 Minuten

- o) Dr.-Alois-Scherer-Straße 21 bis Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße 2 (24153,79/318411,12 bis 24157,96/318542,45)
p) Dr.-Alois-Scherer-Straße 3 bis 7 (24162,18/318687,12 bis 24163,43/318753,08)
q) Dr.-Alois-Scherer-Straße 9 (4 Parkpl. hi. LMS), (24214,78/318598,81 bis 24214,91/318610,08)
r) Parkplatz Landesmusikschule (24166,39/318681,50 bis 24222,70/318680,17 und 24227,82/ 318686,40 bis 24171,85/318687,67)
s) Am Neubau (24228,26/318692,76 bis 24225,29/318713,26)
t) Gmundner Straße 32 (4 Parkplätze), (24237,15/318685,81 bis 24225,29/318713,26)

- 2) Als Abstellen im Sinne dieses Gesetzes gelten das HALTEN und PARKEN, gemäß § 2 Abs. 1 Z 27 und 28 der StVO 1960.

§ 2

Höhe der Parkgebühr

Die Höhe der Parkgebühr wird mit **€ 0,80** für jede angefangene halbe Stunde festgesetzt.

Die Aktion „Gratis-30-Minuten-parken“ wird nach Einwurf von € 0,50 auf folgenden Parkplätzen bzw. Standorten wirksam:

Automat Nr.	Standort	Stellplätze
1	Stadtplatz 10	28
2	Stadtplatz 11	26
3	Stadtplatz 21	18
4	Stadtplatz 34	30
5	Hinterstadt 30	10
6	Hinterstadt 7	13
7	Gmundner Straße 15	15
8	Vorstadt 8	12
9	Mühlbachgasse 5	9
10	Graben - Stadtpfarrkirche	13
11	Graben - Franziskusschulen	20
12	Parkplatz Stadtpark	86
13	Zentrumparkplatz Gmundner Straße	46
14	Salzburger Straße 9	18
15	Salzburger Straße 2	15
16	Zentrumparkplatz Rathaus 1	29
17	Zentrumparkplatz Rathaus 2	36
18	Parkplatz Landesmusikschule	49

19	Dr.-Alois-Scherer-Straße 15	10
20	Dr.-Alois-Scherer-Straße 7	15

20 Automaten

498 Stellplätze

§ 3

Abgabeschuldner

Zur Entrichtung der Parkgebühr ist die Fahrzeuglenkerin bzw. der Fahrzeuglenker verpflichtet.

§ 4

Abgabebefreiung

Die Parkgebühr ist nicht zu entrichten für:

- a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960
- b) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gem. § 24 Abs. 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind
- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960 gekennzeichnet sind.
- e) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Parkausweises für Behinderte gemäß § 29b StVO 1960 abgestellt oder in denen solche Personen befördert werden, sofern die Fahrzeuge beim Abstellen mit diesem Ausweis gekennzeichnet sind.
- f) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.
- g) Fahrzeuge, die von Inhabern einer Bestätigung eines OÖ Sozialhilfeverbandes bzw. einer Stadt mit eigenem Statut als Sozialhilfeträger während der Dauer der Ausübung folgend genannter Tätigkeiten gemäß § 12 des OÖ Sozialhilfegesetzes 1998 abgestellt werden:
 - I) Mobile Betreuung und Hilfe
 - II) Soziale Hauskrankenpflege
 - III) Dienste zur Begleitung Sterbender und ihrer Angehörigen
 Die Bestätigung muss hinter der Windschutzscheibe gut erkennbar angebracht werden.

§ 5

Art der Entrichtung, Kontrolleinrichtung, Fälligkeit

1. Die Parkgebühr ist bei Beginn des Abstellens des Kraftfahrzeuges fällig.
2. Die Parkgebühr wird durch den Einwurf von geeigneten Münzen in die Parkscheinautomaten entrichtet; als Nachweis der Entrichtung dient ausschließlich der Parkschein gemäß Abs. 3. Das Höchstausmaß der zu entrichteten Gebühr im Einzelfall ergibt sich aus der insgesamt erlaubten Parkdauer. Es ist verboten, über die demnach erlaubte Parkdauer hinaus, weitere Parkscheine anzubringen, ohne zwischenzeitlich mit dem Kraftfahrzeug weggefahren zu sein.
3. Der Parkschein ist unverzüglich nach Beginn des Abstellens am mehrspurigen Kraftfahrzeug hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar anzubringen. Bereits abgelaufene Parkscheine sind aus dem Sichtraum zu entfernen.
4. Es ist verboten, verwechselbare Attrappen von Parkscheinen zu verwenden.

§ 6

Strafbestimmungen, Verwendung der Parkgebühr

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungs-übertretung gemäß § 6 OÖ. Parkgebührengesetz, LGBl. Nr. 28/1988, i.d.g.F., und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 6 OÖ. Parkgebührengesetz, LGBl. Nr. 28/1988, i.d.g.F., mit einer Geldstrafe bis zu € 220,- zu bestrafen.

§ 7

In-/Außerkräfttreten

1. Diese Verordnung wird nach § 94 Oö Gemeindeordnung 1990 kundgemacht und tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

2. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates 839-2020 vom 17. Dezember 2020 "Erhebung einer Gemeindeabgabe für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen", außer Kraft.

Antrag:

Die Referentin stellt den Antrag, die Verordnung betreffend die Gebührenpflicht für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in als gebührenpflichtig gekennzeichneten Kurzparkzonen für 30 Minuten **auf € 0,80 zu erhöhen** und die „Gratis-30-Minuten“ erst nach Einwurf von mindestens € 0,50 zu gewähren.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

5.2 Neuausschreibung Integrationsbereich - Empfehlung für Gemeinderat

Berichtersteller/in: Wimmer Petra

Sachverhalt:

Am Montag, dem 21.11.2022 fand das Hearing zur „Neuausschreibung der Leistungen im Integrationsbereich“ statt.

Zwei Institutionen waren eingeladen:

- Sozialzentrum Vöcklabruck
- Volkshilfe – Flüchtlings- und Migrantenbetreuung

Beide legten bereits im Vorfeld ihre umfangreichen Konzepte vor und stellten sich am 21.11. der Jury für weitere Detailfragen. (Jury: Vertreter der Fraktionen, Petra Wimmer/Integrationsreferentin, Bürgermeister Peter Schobesberger).

Nach Präsentation, Detailfragen und Kostenvergleich der vorgelegten Angebote, war sich die Jury einig, dass gerade im Hinblick auf die gebotene Arbeitsleistung (Stundenleistung) das Angebot des Sozialzentrums attraktiver erscheint. Außerdem stellt sich eine gewisse "Lokalität" und Vernetzung vor Ort im Hinblick auf die Betreuung als vorteilhaft dar.

Die Jury gibt somit die Empfehlung ab, dem Sozialzentrum die Betreuung des Integrationsbereiches zu überlassen.

GR Mag. Stefan Hindinger erklärt sich für befangen und nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Antrag:

Die Referentin stellt den Antrag; die Vergabe der Integrationsausschreibung an das Sozialzentrum Vöcklabruck wie vorgestellt und je nach budgetären Möglichkeiten zu genehmigen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

Beilagen:

Angebote

6 SPORT und GESUNDHEIT

6.1 VBSC Vöcklabruck, Volksbank - Verlängerung Sponsorvereinbarung "Volksbankstadion Vöcklabruck"

Berichterstatter/in: Grander Tanja

Sachverhalt:

Die erstmalig 2012 errichtete Sponsorvereinbarung zwischen dem Fußballclub VBSC Vöcklabruck und der Volksbank OÖ AG (Vöcklabruck) unter Vermittlung der Stadtgemeinde endet am 31.12.2022.

Die Vereinbarung wurde über die letzten Jahre mehrmalig verlängert. Im Jahr 2020 wurde leider der Sponsorbetrag von € 13.500,-- (bei 3 Jahren Laufzeit) auf € 8.500,-- (bei 2 Jahren Laufzeit) gekürzt.

In einem Gespräch beim Bürgermeister mit den VBSC-Verantwortlichen und Frau Mag. Catrin Schadenböck-Oder (Marketingleitung Volksbank) wurde die Möglichkeit der neuerlichen Verlängerung der Unterstützung erörtert. Seitens der Volksbank gab es dazu positive Signale, lediglich die Laufzeit der Vereinbarung sollte auf ein Jahr abgeändert werden. Inhaltlich blieb der Vertrag ansonsten gleich. Die Stadtgemeinde sichert weiterhin den Namen „Volksbankstadion Vöcklabruck“ zu.

Für den VBSC Vöcklabruck ist dies eine existenzielle Förderung, ohne die der Kinder- und Jugendsport im Verein nicht gewährleistet werden kann. Die Volksbank sah es als positiven Werbewert an, dass durch vermehrte regionale Bewerbungsspiele des VBSC nun eine größere Besucheranzahl aus dem Umland das Vöcklabrucker Stadion besuchen wird.

Nach Vorschlag der Volksbank OÖ AG soll der neue Vertrag nun ebenfalls auf die Sponsorsumme in Höhe von € 8.500,-- dotiert sein. Lediglich die Laufzeit wird auf ein Jahr abgeändert.

Antrag:

Die Referentin stellt den Antrag, die Verlängerung der Sponsorvereinbarung mit dem Fußballclub VBSC Vöcklabruck und der Volksbank OÖ AG (Vöcklabruck) in Höhe von € 8.500,- und mit Laufzeit 1 Jahr zu genehmigen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

6.2 Schwimmverein Vöcklabruck - Übernahme der Hallenbadkosten für Raiffeisenbank Meeting 2022

Berichterstatter/in: Grander Tanja

Sachverhalt:

Der Schwimmverein Vöcklabruck konnte nach der Corona-Pause nun im Jahr 2022 endlich wieder das Raiffeisenbank Meeting im Hallenbad Vöcklabruck durchführen.

Mit nationaler und internationaler Beteiligung konnten 240 TeilnehmerInnen aus drei Nationen dem Publikum ein großes Schwimmevent bieten. Insgesamt wurden 1.200 Starts an zwei Tagen abgewickelt, was dem Schwimmverein wieder ein großes organisatorisches Know-How abverlangte.

Die Vöcklabrucker schnitten mit 67 Medaillen (20 x Gold, 21 x Silber und 26 x Bronze) überaus erfolgreich ab und konnten durch Sara Maric, Pia Part, Jakob Stetina sowie viele andere sehr gute Erfolge erzielen.

Für den Schwimmverein war dies auch ein großer Testlauf für die OÖ. Hallenlandesmeisterschaften, die im Februar 2023 im Vöcklabrucker Hallenbad stattfinden werden.

Die Stadtgemeinde Vöcklabruck wird gebeten, für den Schwimmverein die Hallenkosten dieser Veranstaltung zu übernehmen. Die Stadt Vöcklabruck hat seit Beginn des Hallenmeetings im Jahr 2014 die Kosten getragen, in den Jahren 2020 und 2021 gab es Corona-bedingt kein Meeting. Im heurigen Jahr liegt nun die Abrechnung der KuF in Höhe von € 2.182,05 vor.

Der Betrag ist im Budget 2022 eingeplant und gedeckt, der Gemeinderat wird um die Freigabe gebeten.

Antrag:

Die Referentin stellt den Antrag, den Schwimmverein Vöcklabruck mit einem Betrag von € 2.182,05 zu unterstützen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

6.3 COVID | Erhebung und Bekanntgabe der Daten (Antrag der MFG)

Berichterstatter/in: Soriat Ursula, Dipl.-Päd.

Sachverhalt:

Die Referentin übergibt das Wort an die Antragstellerin.

Das Standes- und Meldeamt hat eine Aufstellung über die Geburten und Sterbefälle der Jahre 2018 – 2022 erstellt.

Die Daten hinsichtlich Todesursachen werden auf elektronischem Wege (in Ausnahmen in Papierform) der Bundesanstalt Statistik Österreich für weitere Auswertungen bzw. die Erstellung von Statistiken übermittelt. Eine Möglichkeit zur Datenauswertung hinsichtlich Todesursachen, Übersterblichkeit bzw. plötzlich und unerwarteter Todesfälle ist im Zentralen Personenstandsregister für Standesämter nicht vorgesehen.

In Hinblick auf bekannte Datenauswertungen der Statistik Austria werden die Jahrbücher 2018 – 2020 als pdf-Datei beigelegt. Publikationen sind über die Homepage www.statistik.at abrufbar.

Kontakt für weitere Auswertungen und Anfragen bei der Statistik Austria: +43 1 711 28-7728; info@statistik.gv.at

Hinweise zur beiliegenden Excel-Aufstellung:

Verstorbene:

Die Daten des Standesamtes beziehen sich auf alle Personen, die im Gemeindegebiet von Vöcklabruck verstorben sind, unabhängig vom Wohnort.

Die Daten des Meldeamtes beziehen sich auf alle Personen, die im Gemeindegebiet von Vöcklabruck zum Zeitpunkt des Todes gewohnt haben.

Geburten:

Die Daten des Standesamtes beziehen sich auf alle Kinder, die im Gemeindegebiet von Vöcklabruck geboren wurden, unabhängig vom Wohnort.

Die Daten des Meldeamtes beziehen sich auf alle Kinder, die nach der Geburt an einer Wohnadresse im Gemeindegebiet von Vöcklabruck angemeldet wurden.

Der Antrag wird durch Verlesung zur Kenntnis gebracht und vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen.

Beilagen:

Antrag

Statistiken

7 WIRTSCHAFT, TOURISMUS und HOCHBAU

7.1 RFE Gase GmbH. | 60-jähriges Firmenjubiläum | Verleihung der Wirtschaftsmedaille in Silber

Berichtersteller/in: Kölblinger Elisabeth, Dr.

Sachverhalt:

Die Referentin berichtet, dass die Firma Resch RFE-Gase GmbH im Jahr 2022 ihr 60-jähriges Bestehen feiert. Die Eheleute Alois und Friederike Resch übernahmen 1962 den Schrotthandel der Firma Spieß in der Vöcklastraße in Vöcklabruck. Im Jahr 1970 erfolgte ein Neubau und die Übersiedlung in die Wagrainner Straße. Bis 1979 wurde Alteisen mit dem eigenen LKW von den Firmen abgeholt und die Beladung mit der Hand durchgeführt. Ab 1980 stieg die Qualität des Alteisens an und es konnten auch Gießereien beliefert werden. Aufgrund des damals aufkommenden Umweltgedankens ließ man das Alteisen nicht mehr auf Wiesen oder Schotterböden lagern, sondern es wurde in geeignete Container investiert. Auch die Betriebsausstattung (LKW mit Ladekran, Stapler) wurde damals erweitert.

Eine Großinvestition stellte 1984 die 50-Tonnen-Brückenwaage am Betriebsgelände dar. Auch das Betriebsgelände wurde zu dieser Zeit mit Hilfe der Nachbarn um das doppelte vergrößert und umweltgerecht gestaltet. Im Jahr 1989 wurde in einen weiteren LKW und in einen Schrottbagger investiert. Ebenfalls kamen neue Schrottscheren dazu, um das Material für den Kunden in entsprechende Größen aufzubereiten. Ab 1992 wurden die umliegenden Betriebe mit Containern und Mulden ausgestattet, um die Lagerung und Materialsammlung am Betriebsgelände zu entlasten. Im Jahr 1994 stattete man die LKW's moderner aus (Klimaanlage, Telefon, Lärmdämpfung) und auch das Büro am Betriebsgelände wurde modernisiert. Durch ständige Erweiterung der Bereiche konnte auch ein Mitarbeiterstand von über 20 Personen erreicht werden.

Firmeneigentümer Alois Resch, der heuer seinen 65. Geburtstag feiert, übernahm den Betrieb mit 22 Jahren und pflegt ein gutes Verhältnis zu seinen Mitarbeitern, die er als größtes Kapital seines Betriebes ansieht. Trotz der Größenordnung des Betriebes hat er seine Wurzeln nie vergessen und setzt auch in der Betriebsnachfolge stark auf seine Familie. Die Söhne Niklas und Simon Resch übernehmen ebenfalls maßgebliche Aufgaben in der Firma Resch RFE-Gase GmbH.

Im Jahr 1997 wurde das Unternehmen von der Stadt Vöcklabruck für ihr 35-jähriges Bestehen mit der Wirtschaftsmedaille in Bronze geehrt.

Die Wirtschaftsmedaille in Silber verleiht die Stadtgemeinde Vöcklabruck für ein Unternehmen ab einem Bestehen von 50 Jahren.

Neben einer Ehrung der Wirtschaftskammer Oberösterreich im heurigen Jahr ist die Firma RFE-Gase GmbH für die Wirtschaftsmedaille der Stadt Vöcklabruck in Silber vorgeschlagen.

Antrag:

Die Referentin stellt sodann den Antrag, der Firma RFE Gase GmbH. anlässlich des 60jährigen Firmenjubiläums die Wirtschaftsmedaille in Silber zu verleihen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

7.2 Stadtmarketing | Auszahlung des 2. Teiles des Förderungsbetrages

Berichterstatter/in: Kölblinger Elisabeth, Dr.

Sachverhalt:

Die Referentin teilt mit, dass das Stadtmarketing Vöcklabruck mit Schreiben vom 13. Juli 2022 um Auszahlung des 2. Teilbetrages der Förderung für das Jahr 2022 in der Höhe von € 50.000,00 für die laufenden Aktivitäten ersucht hat.

Unter Abzug der auf dem gegenständlichen Konto verbuchten Aufwendungen für die beiden letzten Quartale, Mietzuschuss Jupitu (50%) je Quartal € 625,00, also insgesamt € 1.250,00, ergibt sich ein Betrag von € 48.750,00.

Der Bürgermeister, die Vizebgm. Dr. E. Kölbinger und StR David Binder erklären sich für befangen und nehmen an der Abstimmung nicht teil.

Antrag:

Die Referentin stellt sodann den Antrag, die Auszahlung des 2. Teilbetrages der Förderung für das Stadtmarketing in der Höhe von **€ 48.750,00** für die laufenden Aktivitäten 2022 zu genehmigen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

7.3 Tourismusverband Hausruckwald | Weihnachtsbeleuchtung 2022 | Ansuchen um Gewährung einer Förderung

Berichterstatter/in: Kölblinger Elisabeth, Dr.

Sachverhalt:

Die Referentin berichtet, dass der Tourismusverband Hausruckwald mit Schreiben vom 6.11.2022 um eine Förderung für die Weihnachtsbeleuchtung 2022 in der Höhe von € 6.000,-- angesucht hat.

Begründet wird das Ansuchen damit, dass die Finanzierung der Weihnachtsbeleuchtung bis dato durch Beiträge des Stadtmarketings, des Tourismusverbandes und der Stadtgemeinde zu je einem Drittel erfolgte. Im Jahr 2019 wurden die Kosten der Weihnachtsbeleuchtung (Instandhaltung, Montage, Demontage, Stromversorgung) von der Finanzabteilung der Stadtgemeinde VB beim Tourismusverband abgefragt. Diese beliefen sich damals auf rund € 18.000,--. Die Kosten der Weihnachtsbeleuchtung beliefen sich im Jahr 2021 auf rund € 19.500,--. Aus diesem Grund wird um eine erhöhte Auszahlung (€ 6.000,- statt € 5.000,-) ersucht.

Im Budget der Stadtgemeinde sind auf dem Konto 1/3630/7292 im Jahr 2022 Mittel in der Höhe von € 5.000,-- veranschlagt. Weiters wird angemerkt, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 26.09.2022 festgelegt hat, die Weihnachtsbeleuchtung heuer aufgrund der Energiekrise zu verringern und die Einschaltdauer zu verkürzen.

Großer Dank gebührt auch heuer wieder Herrn Roman Desem und seinen Kameraden von der Feuerwehr für die Tätigkeit beim Auf- und Abbau der Weihnachtsbeleuchtung.

Antrag:

Die Referentin stellt den Antrag, dem Tourismusverband Hausruckwald für die Weihnachtsbeleuchtung im Jahr 2022 eine Förderung in der Höhe von **€ 5.000,00** zu gewähren.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

7.4 Gestaltungsbeirat | Auswechslung eines Mitglieds

Berichterstatter/in: Kölblinger Elisabeth, Dr.

Sachverhalt:

Bekanntlich wird jedes Jahr im Gestaltungsbeirat das Ersatzmitglied ausgewechselt. Nach 3 Jahren Hauptmitgliedschaft im Gestaltungsbeirat der Stadt Vöcklabruck muss nun Herr Arch. Mag. Wilhelm Lankmayer ausscheiden.

Da nach der letzten Sitzung des Jahres 2022 ein Mitglied des Gestaltungsbeirates auszuwechseln ist, wurde seitens der Kammer der ZiviltechnikerInnen | ArchitektInnen und IngenieurInnen Oberösterreich und Salzburg als neues Ersatzmitglied Herr Arch. Dipl.-Ing. Udo HEINRICH mit Schreiben vom 04.11.2022 bekannt gegeben.

Durch die Neubestellung des Ersatzmitgliedes, Herrn Arch. Dipl.-Ing. Udo HEINRICH, rückt Frau Arch. Dipl.-Ing. Christine KONRAD als Hauptmitglied ab dem Jahr 2023 in den Gestaltungsbeirat der Stadt Vöcklabruck auf.

Somit setzt sich der Gestaltungsbeirat folgendermaßen zusammen:

Hauptmitglieder

1. Arch. Dipl.-Ing. Andreas Dworschak (Vorsitz)
2. Arch. Dipl.-Ing. Andreas VOLKER
3. Arch. Dipl.-Ing. Christine KONRAD

Ersatzmitglied

Arch. Dipl.-Ing. Udo HEINRICH

Antrag:

Die Referentin stellt den Antrag, die Auswechslung eines Mitglieds des Gestaltungsbeirats zu genehmigen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

8 PRÜFBERICHT DES ÖRTLICHEN PRÜFUNGSAUSSCHUSSES Heinke Gerald, Mag.

8.1 Prüfbericht des örtlichen Prüfungsausschusses

Berichterstatter/in: Heinke Gerald, Mag.

Sachverhalt:

Am 24.11.2022 fand eine Sitzung des örtlichen Prüfungsausschusses statt und dazu wurde nachstehender Prüfbericht verfasst.

T A G E S O R D N U N G

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Genehmigung der Verhandlungsschrift der letzten Sitzung des Prüfungsausschusses vom 20.09.2022

2. KuF – Verträge
3. Fahrgastzentrum Öttl-Straße - Endabrechnung
4. Allfälliges

1. BERICHT

1. Der Obmann eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Tagesordnung rechtzeitig zugegangen und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

2. Genehmigung der Verhandlungsschrift der letzten Sitzung des Prüfungsausschusses vom 20.09.2022

Die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung führte zu keiner Beanstandung.

3. KuF – Verträge / ASAK

Nach Durchsicht der Gesellschaftsverträge der ASAK, an der die Stadt mit 10 % beteiligt ist und der KuF, wo die Stadt mit 100 % Eigentümer ist, und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der KuF fällt auf, dass an den Aufsichtsratssitzungen der ASAK ein Vertreter der Stadtverwaltung teilnehmen kann und Auskünfte erhält. Um die Transparenz zu erhöhen und einen besseren Informationsfluss an die Gemeindeverwaltung und politischen Entscheidungsträgern zu gewährleisten, beantragt der Prüfungsausschuss entweder den Gesellschaftsvertrag oder die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der KuF dahingehend abzuändern, dass an den Aufsichtsratssitzungen auch Mitglieder der Stadtverwaltung oder der Finanzverwaltung teilnehmen können und dieses Thema einem Ausschuss (Recht und Grund) in seiner nächsten Sitzung zuzuweisen.

4. Fahrgastzentrum Öttl-Straße - Endabrechnung

Nachdem bereits im Prüfungsausschuss im Februar 2021 eine Belegprüfung stattfinden hätte sollen, die Unterlagen damals aber beim Land OÖ lagen, wurde dieses Thema erneut aufgegriffen. Es liegen alle Stadtrats- und Gemeinderatsbeschlüsse für die Vergabe der Gewerke vor. Bei der Abrechnung der EFRE-Fördermittel kam allerdings zu Tage, dass es bei der Vergabe der Baumeisterarbeiten zu Verletzungen der Dokumentationspflichten kam und daher eine Kürzung von 25 % bei allen Positionen der Firma EW-Bau vollzogen wurde. Eine Forderung über die entgangene Förder-summe in Höhe von € 15.766,22 ist an die S_Arquitex ergangen, die Bearbeitung liegt zurzeit bei der Haftpflichtversicherung des Subunternehmers Firma Koberger.

Eine weitere Beanstandung führte zu einem Streichen der Förderung für die Haustechnikkosten in Höhe von € 23.868,15. Der Grund der Beanstandung war die Nichteinhaltung der Stillhaltefrist um einen Tag.

Damit dies in Zukunft nicht mehr passiert, gibt es wiederholt interne Vergaberechtschulungen für die Mitarbeiter. Bei komplexeren Vergabeprojekten gibt es eine externe Begleitung, zB bei der Ausschreibung vom Feuerwehrhaus und Geschwindigkeitsmessgeräten.

5. Allfälliges

Themen für die nächste Sitzung:

- Energiebuchhaltung
- Stadtbus mit Anrufsammeltaxi, Ausschreibung für die Vergabe, Auslastung der Linien, Vertrag mit der Varena für die Bedruckung
- Grünschnittsammlung - Kosteneinsparung

Der Gemeinderat nimmt den Prüfbericht zustimmend zur Kenntnis.

8.2 Antrag auf Zuweisung an den Ausschuss Recht und Grund | Beschlussfassung

Berichtersteller/in: Heinke Gerald, Mag.

Sachverhalt:

Am 24.11.2022 fand eine Sitzung des örtlichen Prüfungsausschusses statt und es wurde in dieser beantragt, entweder den Gesellschaftsvertrag oder die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der KuF dahingehend abzuändern, dass an den Aufsichtsratssitzungen auch Mitglieder der Stadtverwaltung oder der Finanzverwaltung teilnehmen können und dieses Thema einem Ausschuss (Recht und Grund) in seiner nächsten Sitzung zuzuweisen.

Antrag:

Der Berichterstatter stellt den Antrag, den Gesellschaftsvertrag oder die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der KuF dahingehend abzuändern, dass an den Aufsichtsratssitzungen auch Mitglieder der Stadtverwaltung oder der Finanzverwaltung teilnehmen können und dieses Thema einem Ausschuss (Recht und Grund) in seiner nächsten Sitzung zuzuweisen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

9 RAUMORDNUNG und TIEFBAU

9.1 Flächenwidmungsplan 5.56 | Umwidmung RACHER | Freistehende Photovoltaikanlage Schöndorf | Beschlussfassung

Berichtersteller/in: Soucek-Hofmann David

Sachverhalt

Der Referent berichtet, dass am 18. Mai 2022 ein Antrag auf Umwidmung des Grundstückes 914/1, KG 50326 Wagrain sowie ein Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 "Schöndorfer Plateau Ost" gestellt wurde. Grund dafür ist die Errichtung einer freistehenden Photovoltaikanlage mit einer Leistung von 66 kWp. Die geplante Anlage soll auf einem Teil der Parzelle 914/1, welcher als "Bauland-Wohngebiet" bzw. "Verkehrsfläche - fließender Verkehr" gewidmet ist, errichtet werden. Im Wohngebiet sind derartige Anlagen jedoch nur mit einer maximalen Leistung von 5 kWp zulässig.

Um dieses geplante Projekt verwirklichen zu können ist es notwendig, einen Teil der Parzelle 914/1 von der derzeitigen Widmung "Bauland-Wohngebiet" bzw. "Verkehrsfläche - fließender Verkehr" in "Grünland - Sonderausweisung für Photovoltaik" umzuwidmen.

Aufgrund der Widmungsänderung ist es ebenso erforderlich, den derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 62 "Schöndorfer Plateau Ost" zu ändern, indem dieser innerhalb des Teilbereiches des Grundstückes 914/1, KG 50326 Wagrain (Errichtung der freistehenden Photovoltaikanlage) aufgelassen wird.

In der Sitzung des Gemeinderates am 04. Juli 2022 wurde der einstimmige Beschluss gefasst, das Verfahren für die Änderung Nr. 12 des Bebauungsplanes Nr. 62 sowie das Verfahren für die Änderung Nr. 56 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 einzuleiten.

Mit Schreiben vom 12. August 2022 wurden die Dienststellen sowie die Nachbarn von der geplanten Änderung verständigt und zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme bis längstens 21. Oktober 2022

eingeladen.

Stellungnahme Land OÖ, Abteilung Raumordnung vom 31.10.2022

Zur o.a. Flächenwidmungsplan-Änderung wird gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben :

Mit der vorliegenden Planung soll eine ca. 430 m² große Teilfläche des Grundstückes Nr. 914/1 (KG Wagrain) von derzeit "Wohngebiet" sowie "Verkehrsfläche - fließender Verkehr" in "Sonderausweisung für Photovoltaik" umgewidmet werden .

Mit der Umwidmung soll die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer freistehenden PV-Anlage mit einer max. Leistung von 66 kW geschaffen werden.

In Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten fachlichen Stellungnahmen - diese werden Ihnen zur weiteren Berücksichtigung beiliegend zur Kenntnis gebracht (auf die Forderungen der Elektrotechnik und des Bundesdenkmalamtes, welche in den nachfolgenden Bewilligungsverfahren Berücksichtigung finden müssen, wird besonders hingewiesen) - wird mitgeteilt, dass aus fachlicher Sicht die Planung dann zur Kenntnis genommen werden kann, wenn

- nachgewiesen wird, dass die Zufahrt bzw. der Zugang zu den noch unbebauten und als "Wohngebiet" gewidmeten Flächen des betroffenen Grundstückes Nr. 914/1 nicht für eine Erschließung benötigt wird (Parzellierungs- und Erschließungskonzept),
- unter Hinweis auf § 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 1 Oö. ROG 1994 die Verfügbarkeit der noch unbebauten Flächen des betroffenen Grundstückes sowie deren bauliche Nutzung innerhalb des gesetzlich normierten Planungshorizonts sichergestellt wird und sichergestellt wird, dass die PV-Anlage gemäß dem Kurzgutachten zur Blendwirkung ausgeführt wird.

Stellungnahme Land OÖ, Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik vom 19.10.2022

Bei der vorliegenden Darstellung der Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.56 soll eine Teilfläche des Grundstückes mit der Parz. Nr. 914/1, KG 50326 Wagrain, von derzeit „Wohngebiet und Verkehrsfläche - fließender Verkehr" auf künftig „Sonderausweisung für Photovoltaik" im Ausmaß von 430 m² gewidmet werden.

Gemäß den vorliegenden Unterlagen ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit einer Leistung von max. 66 kWp geplant. Es wird festgehalten, dass die Ableitung der elektrischen Energie bei diesen Leistungsklassen meist ohne größere Ausbaumaßnahmen im bestehenden Netz möglich ist. Gemäß OÖ Photovoltaik-Strategie 2030 sollten neue Anlagen, um Netzausbaumaßnahmen zu vermeiden, im Umkreis von bis zu 5 km zu Umspannwerken der Kategorie 110/30 kV errichtet werden. Das nächstgelegene Umspannwerk Lenzing (110/30 kV) befindet sich in etwa 3,5 km Entfernung zum geplanten Standort und daher im Bereich der energiewirtschaftlichen Priorität 1 im OÖ Verteilnetz.

Zusätzlich konnte den vorliegenden Unterlagen ein Kurzgutachten zur Blendwirkung, erstellt durch die Fa. Zehndorfer Engineering GmbH vom 06.07.2022 , entnommen werden. Nachstehendes Ergebnis ist im Gutachten festgehalten:

„Es wird zu Reflexionen in Richtung der untersuchten Immissionspunkte kommen. Die Dauer der direkt spiegelnden Kernblendung liegt jedoch an allen Punkten unter den Grenzwerten der Richtlinie OVE R11-3, weshalb also nicht von einer erheblichen Blendwirkung zu sprechen ist. "

Eine Ertragsabschätzung zum Nachweis des Effizienzkriteriums, welche gemäß OÖ PV-Strategie 2030 gefordert wird, liegt nicht vor.

Stellungnahme aus Sicht der Elektrotechnik und Energieversorgung :

Aus Sicht der Elektrotechnik und Energieversorgung bestehen grundsätzlich aufgrund der Nähe zum Umspannwerk Lenzing und der vorhandenen Blendungsabschätzung keine Einwände gegen die vorliegende Darstellung des Flächenwidmungsplans Nr. 5.56.

Die erneute Übermittlung einer Ertragsabschätzung kann entfallen, wenn der Gemeinde nachweislich zur Kenntnis gebracht wird, dass bei der Detailplanung und Errichtung der PV-Anlage das geforderte Effizienzkriterium (1000 kWh / kWp) eingehalten wird. Zusätzlich ist sicherzustellen, dass die PV-Anlage gemäß dem Kurzgutachten zur Blendwirkung ausgeführt wird, damit die in der OVE-Richtlinie R 11-3:2016-11-01 "Blendung durch Photovoltaikanlagen" angeführten Werte für Absolutblendungen (mehr als 30 Minuten pro Tag sowie mehr als 30 Stunden pro Jahr) bei den maßgeblichen Immissionsbereichen in der Nachbarschaft nicht überschritten werden.

Stellungnahme Land OÖ, Abteilung Wasserwirtschaft vom 14.09.2022

Zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5/56 wird seitens der Abteilung Wasserwirtschaft wie folgt Stellung genommen:

Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Gmunden)

Den vorliegenden Planungen wird zugestimmt. Die Planungsfläche befindet sich in keinem durch Hochwasser (HW100) oder Hangwasser gefährdeten Bereich.

Ansonsten bestehen seitens der Abteilung Wasserwirtschaft ebenfalls keine Einwände.

Stellungnahme Bundesdenkmalamt, Abteilung für Archäologie vom 13.09.2022

allgemein Denkmalpflege, Bebauungsplan, Flächenwidmungsplan etc. Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 56

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesdenkmalamt nimmt Bezug auf Ihr Schreiben GZ R0-2022-689913/2 KO vom 18.08.2022 betreffend die geplante Änderung Nr. 56 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 der Stadtgemeinde Vöcklabruck.

Das Grundstück Nr. 914/1 KG Wagrain ist im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan Nr. 5 als "Archäologische Fundzone" gekennzeichnet. Aufgrund der Hanglage der Widmungsänderung Nr. 56 ist auf dieser Teilfläche des Grundstückes 914/1 nicht mit archäologischen Funden zu rechnen, so dass aus denkmalpflegerischer Sicht keine Einwände gegen die geplante Widmungsänderung bestehen.

Es wird aber darauf hingewiesen werden, dass gern. §8 DMSG (Bundesgesetz vom 25.09.1923, BGBl. Nr. 533/1923 (Denkmalschutzgesetz), in der Fassung BGBl. 1 Nr. 92/2013} Meldepflicht für Zufallsfunde von Bodendenkmalen besteht und das Bundesdenkmalamt umgehend zu verständigen ist.

Eine bauliche Verbindung zwischen PV-Anlage und Friedhofsmauer ist gemäß § 5 Abs. 1 DMSG (Bundesgesetz vom 25.09.1923, BGBl. Nr. 533/1923 (Denkmalschutzgesetz), in der Fassung BGBl. 1 Nr. 92/2013) genehmigungspflichtig

Stellungnahme A1 Telekom Austria AG vom 23.08.2022

Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Zusendung Ihrer Verständigung und nehmen diese zur Kenntnis.

Allgemeine Informationen:

Wichtig wäre, dass im Falle von Grabungs-, Umbau-, Abbruch- oder Neubaurbeiten in den entsprechenden Grundstücken, die Grundbesitzer/Bauherrn/Baufirmen auf eine Erhebung der Einbauten bzw. auf die Einholung einer Leitungsauskunft rechtzeitig hingewiesen werden. U.a. Vorgangsweise ist unbedingt einzuhalten. Sollten durch die Umbau/Neubaurbeiten Abänderungen im Leitungsnetz der A1 erforderlich werden, so ersuchen wir um zeitgerechte (mind. 5 Wochen vor Baubeginn) Bekanntgabe.

Stellungnahme Netz OÖ, Strom vom 17.08.2022

Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz OÖ GmbH keinen Einwand.

Stellungnahme Netz OÖ, Gas vom 16.08.2022

Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz OÖ GmbH im Namen der Energie AG OÖ sowie in eigenem Namen keinen Einwand.

Die Stellungnahmen liegen zur Einsichtnahme im Akt auf!

Die Mitglieder des Ausschusses diskutieren darüber, dass seitens des Landes OÖ, Abteilung Raumordnung ein Baulandsicherungsvertrag und die ordnungsgemäße Erschließung des Grundstückes 914/1, KG 50326 Wagrain trotz Umwidmung der Verkehrsfläche gefordert wird.

Dazu wird angemerkt, dass eine Forderung eines Baulandsicherungsvertrages dazu führen wird, dass der Antragsteller seinen Antrag zurückzieht, es sich außerdem laut §25 Oö. ROG um ein bebautes Grundstück handelt und aus rechtlicher Sicht keine Handhabe besteht einen Baulandsicherungsvertrag zu fordern.

Bezüglich Aufschließung wird angemerkt, dass der südliche Bereich des Grundstückes 914/1, KG 50326 Wagrain (laut Bebauungsplan 62 sind 3 Bauplätze vorgesehen) über die Dr. Franz Humer-Straße aufgeschlossen ist.

Hinsichtlich der Bedenken der Blendwirkung wird erklärt, dass hierfür bereits ein Kurzgutachten eingeholt wurde. Demnach liegt die Kernblendung unter den Grenzwerten der Richtlinie OVE R11-3, weshalb nicht von einer erheblichen Blendwirkung auszugehen ist.

Antrag:

Der Referent stellt sodann den Antrag, das Verfahren für die Umwidmung des Flächenwidmungsplanes 5.56 „Umwidmung Racher, freistehende Photovoltaikanlage Schöndorf“ zu genehmigen und auf den geforderten Baulandsicherungsvertrag zu verzichten.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

Beilage

Flächenwidmungsplan

9.2 Bebauungsplan 62.12 | Schöndorfer Plateau Ost - RACHER Änderung | freistehende Photovoltaikanlage | Beschlussfassung

Berichterstatter/in: Soucek-Hofmann David

Sachverhalt

Der Referent berichtet, dass am 18. Mai 2022 ein Antrag auf Umwidmung des Grundstückes 914/1, KG 50326 Wagrain sowie ein Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 "Schöndorfer Plateau Ost" gestellt wurde.

Grund dafür ist die Errichtung einer freistehenden Photovoltaikanlage mit einer Leistung von 66 kWp.

Die geplante Anlage soll auf einem Teil der Parzelle 914/1, welcher als "Bauland-Wohngebiet" bzw. "Verkehrsfläche - fließender Verkehr" gewidmet ist, errichtet werden. Im Wohngebiet sind derartige Anlagen jedoch nur mit einer maximalen Leistung von 5 kWp zulässig.

Um dieses geplante Projekt verwirklichen zu können ist es notwendig, einen Teil der Parzelle 914/1 von der derzeitigen Widmung "Bauland-Wohngebiet" bzw. "Verkehrsfläche - fließender Verkehr" in "Grünland - Sonderausweisung für Photovoltaik" umzuwidmen.

Aufgrund der Widmungsänderung ist es ebenso erforderlich, den derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 62 "Schöndorfer Plateau Ost" zu ändern, indem dieser innerhalb des Teilbereiches des Grundstückes 914/1, KG 50326 Wagrain (Errichtung der freistehenden Photovoltaikanlage) aufgelassen wird.

In der Sitzung des Gemeinderates am 04. Juli 2022 wurde der einstimmige Beschluss gefasst, das Verfahren für die Änderung Nr. 12 des Bebauungsplanes Nr. 62 sowie das Verfahren für die Änderung Nr. 56 des

Flächenwidmungsplanes Nr. 5 einzuleiten.

Mit Schreiben vom 12. August 2022 wurden die Dienststellen sowie die Nachbarn von der geplanten Änderung verständigt und zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme bis längstens 21. Oktober 2022 eingeladen.

Stellungnahme Land OÖ, Abteilung Raumordnung vom 31.10.2022

Zur o. a. Bebauungsplanänderung wird gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:

Mit der vorliegenden Planung ist für eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 914/1 (KG Wagrain) eine Teilaufhebung des Bebauungsplanes vorgesehen.

In der Beilage werden die Stellungnahmen der am Verfahren mitbeteiligten Fachdienststellen mit der Feststellung übermittelt, dass durch die Planung in der vorliegenden Form überörtliche Interessen im besonderen Maß nicht berührt werden. Daraus resultierend ist gemäß § 34 Abs. 1 Oö. ROG die Vorlage des Bebauungsplanes zur Genehmigung an die Landesregierung als Aufsichtsbehörde vor Kundmachung des Beschlusses nicht erforderlich.

Seitens der Elektrotechnik und Energieversorgung wird hinsichtlich der geplanten Photovoltaikanlage im gegenständlichen Planungsgebiet auf die fachliche Stellungnahme zur Flächenwidmungsplanänderung vom 19.10.2022, UBAT-2014-107036/45-FF, verwiesen.

Aus fachlicher Sicht ist noch anzumerken, dass der Punkt 1 der schriftlichen Ergänzung (Zieldefinition der Bebauungsplanänderung und Änderungsumfang) Inhalt der Grundlagenforschung ist und nicht Teil des verordneten Bebauungsplans sein kann.

Im Übrigen wird seitens des Raumordnungsrechts ansonsten zu einer lediglich auf eine Teilfläche eines Grundstückes bezogenen Bebauungsplanänderung festgehalten, dass es dadurch zu keiner unsachlichen Begünstigung oder auch Benachteiligung Einzelner kommen darf. Es müssen vielmehr sachliche Gründe, die im weiteren Verfahren noch nachvollziehbar dazulegen sind, für die Planung ausschlaggebend sein.

Anmerkung

Für die Fläche ist gleichzeitig eine entsprechende Widmungsänderung (FWP Nr. 5.56) eingeleitet worden. Die ggst. Änderung ist daher zeitlich und inhaltlich mit dem o.a. Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes abzustimmen.

Stellungnahme Land OÖ, Abteilung Wasserwirtschaft vom 14.09.2022

Zum Bebauungsplan Nr. 62.12 wird seitens der Abteilung Wasserwirtschaft wie folgt Stellung genommen:

Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Gmunden)

Den vorliegenden Planungen wird zugestimmt. Die Planungsfläche befindet sich in keinem durch Hochwasser (HW100) oder Hangwasser gefährdeten Bereich.

Ansonsten bestehen seitens der Abteilung Wasserwirtschaft ebenfalls keine Einwände.

Stellungnahme Land OÖ, Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik vom 19.10.2022

Im gegenständlichen Planungsgebiet sind keine Überschneidungsflächen mit Schutzbereichen zu Mittelspannungs- bzw. Hochspannungsfreileitungen oder Mittelspannungs- bzw. Hochspannungskabeln vorhanden .

Hinsichtlich der geplanten Photovoltaikanlage im gegenständlichen Planungsgebiet wird auf die fachliche Stellungnahme zur Flächenwidmungsplanänderung vom 19.10.2022, UBAT-2014- 107036/45-FF, verwiesen. Aus Sicht der Elektrotechnik und Energieversorgung bestehen keine Einwände gegen die vorliegende Darstellung des Bebauungsplanes Nr. 62.12.

Stellungnahme Bundesdenkmalamt, Abteilung für Archäologie vom 13.09.2022

allgemein Denkmalpflege, Bebauungsplan, Flächenwidmungsplan etc. Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 56

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesdenkmalamt nimmt Bezug auf Ihr Schreiben GZ R0-2022-689913/2 KO vom 18.08.2022 betreffend die geplante Änderung Nr. 56 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 der Stadtgemeinde Vöcklabruck.

Das Grundstück Nr. 914/1 KG Wagrain ist im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan Nr. 5 als "Archäologische Fundzone" gekennzeichnet. Aufgrund der Hanglage der Widmungsänderung Nr. 56 ist auf dieser Teilfläche des Grundstückes 914/1 nicht mit archäologischen Funden zu rechnen, so dass aus denkmalpflegerischer Sicht keine Einwände gegen die geplante Widmungsänderung bestehen.

Es wird aber darauf hingewiesen werden, dass gern. §8 DMSG (Bundesgesetz vom 25.09.1923, BGBl. Nr. 533/1923 (Denkmalschutzgesetz), in der Fassung BGBl. 1 Nr. 92/2013) Meldepflicht für Zufallsfunde von Bodendenkmalen besteht und das Bundesdenkmalamt umgehend zu verständigen ist.

Eine bauliche Verbindung zwischen PV-Anlage und Friedhofsmauer ist gemäß § 5 Abs. 1 DMSG (Bundesgesetz vom 25.09.1923, BGBl. Nr. 533/1923 (Denkmalschutzgesetz), in der Fassung BGBl. 1 Nr. 92/2013) genehmigungspflichtig

Stellungnahme A1 Telekom Austria AG vom 23.08.2022

Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Zusendung Ihrer Verständigung und nehmen diese zur Kenntnis.

Allgemeine Informationen:

Wichtig wäre, dass im Falle von Grabungs-, Umbau-, Abbruch- oder Neubauarbeiten in den entsprechenden Grundstücken, die Grundbesitzer/Bauherrn/Baufirmen auf eine Erhebung der Einbauten bzw. auf die Einholung einer Leitungsauskunft rechtzeitig hingewiesen werden. U.a. Vorgangsweise ist unbedingt einzuhalten. Sollten durch die Umbau/Neubauarbeiten Abänderungen im Leitungsnetz der A1 erforderlich werden, so ersuchen wir um zeitgerechte (mind. 5 Wochen vor Baubeginn) Bekanntgabe.

Stellungnahme Netz OÖ, Strom vom 17.08.2022

Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz OÖ GmbH keinen Einwand.

Stellungnahme Netz OÖ, Gas vom 16.08.2022

Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz OÖ GmbH im Namen der Energie AG OÖ sowie in eigenem Namen keinen Einwand.

Die Stellungnahmen liegen zur Einsichtnahme im Akt auf!

Im Zuge des Stellungnahmeverfahrens wurden wir von Dr. Hauser darauf hingewiesen, dass eine Teilauflassung in diesem Bereich nicht möglich ist, sondern dass es sich um eine klassische Änderung des Bebauungsplanes handelt. Eine Anpassung der Bezeichnung des Verfahrens ist somit vorzunehmen.

Antrag:

Der Referent stellt sodann den Antrag, das Verfahren über die Änderung des Bebauungsplanes 62.12 „Schöndorfer Plateau Ost, Racher zu genehmigen sowie eine Anpassung der Bezeichnung des Verfahrens vorzunehmen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

Beilage

Bebauungsplan

9.3 Bebauungsplan 7.12 | Änderung BBPL Pfarrerrfeld | Filzmoser - Zubau Wohngebäude | Beschlussfassung

Berichterstatter/in: Soucek-Hofmann David

Sachverhalt

Der Referent berichtet, dass am 18. Mai 2022 ein Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Pfarrerfeld" gestellt wurde. Grund dafür ist die gewünschte Erweiterung des bestehenden Wohngebäudes nach Osten und somit die Schaffung einer zusätzlichen Wohneinheit für den familiären Eigenbedarf. Um dieses Projekt verwirklichen zu können, ist es erforderlich, den rechtskräftigen Bebauungsplan anzupassen.

In der Sitzung des Gemeinderates am 04. Juli 2022 wurde der einstimmige Beschluss gefasst, das Verfahren für die Änderung Nr. 12 des Bebauungsplanes Nr. 7, "Änderung des Bebauungsplanes "Pfarrerfeld, Filzmoser - Zubau Wohngebäude", einzuleiten.

Mit Schreiben vom 18. August 2022 wurden die Dienststellen sowie die Nachbarn von der geplanten Änderung verständigt und zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme bis längstens 21. Oktober 2022 eingeladen.

Stellungnahme Land OÖ, Abteilung Raumordnung vom 25.08.2022

Mit der Änderung des Bebauungsplanes ist scheinbar geplant (eine genaue Beschreibung der vorgenommenen Änderungen liegt nicht vor) auf dem Grundstück Nr. 184/103 (KG Wagrain) die Baufluchtlinie geringfügig zu verschieben um den bebaubaren Bereich zu vergrößern.

Überörtliche Interessen im besonderen Maß werden dabei in der vorliegenden Form nicht berührt. Der Plan unterliegt daher gern. § 34 (1) Oö. ROG 1994 nicht der Genehmigungspflicht durch die Aufsichtsbehörde.

Im Übrigen wird seitens des Raumordnungsrechts ansonsten zu einer lediglich auf ein Grundstück bezogenen Bebauungsplanänderung festgehalten, dass es dadurch zu keiner unsachlichen Begünstigung oder auch Benachteiligung Einzelner kommen darf. Es müssen vielmehr sachliche Gründe, die im weiteren Verfahren noch nachvollziehbar darzulegen sind, für die Planung ausschlaggebend sein.

Stellungnahme A1 Telekom Austria AG vom 30.08.2022

Wichtig wäre, dass im Falle von Grabungs-, Umbau-, Abbruch- oder Neubauarbeiten in den entsprechenden Grundstücken, die Grundbesitzer/Bauherrn/Baufirmen auf eine Erhebung der Einbauten bzw. auf die Einholung einer Leitungsauskunft rechtzeitig hingewiesen werden. U.a. Vorgangsweise ist unbedingt einzuhalten. Sollten durch die Umbau/Neubauarbeiten Abänderungen im Leitungsnetz der A1 erforderlich werden, so ersuchen wir um zeitgerechte (mind. 5 Wochen vor Baubeginn) Bekanntgabe. Detaillierte Lagepläne können zeitnah und jederzeit direkt von der A1-Website herunter geladen werden!

Stellungnahme Netz OÖ, Gas vom 24.08.2022

Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz OÖ GmbH im Namen der Energie AG OÖ sowie in eigenem Namen keinen Einwand.

Stellungnahme Netz OÖ, Strom vom 23.08.2022

Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz OÖ GmbH keinen Einwand.

Die Stellungnahmen liegen zur Einsichtnahme im Akt auf!

Aufgrund der vorliegenden Stellungnahmen wird seitens der Bauabteilung empfohlen, die Änderung Nr. 12 des Bebauungsplanes Nr. 7 zu beschließen.

Antrag:

Der Referent stellt sodann den Antrag, die Änderung des Bebauungsplanes 7.12 „Änderung BBPL Pfarrerfeld, Filzmoser – Zubau Wohngebäude“ zu genehmigen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

Beilage

Bebauungsplan

9.4 Sendemast/Funkanlage am Poschenhof | Antrag der Bürgerinnen- und Bürgerinitiative "Nein zur Errichtung einer Sendemast-/Funkanlage am Poschenhof"

Berichtersteller/in: Soucek-Hofmann David

Sachverhalt

Wie bereits bekannt, soll zur besseren Abdeckung des Netzes, eine Sendemast-/Funkanlage der Firma OTA GmbH und Hutchinson Drei Austria GmbH errichtet werden.

Hierfür wurde ein Informationsschreiben an alle Haushaltsvorstände Am Poschenhof (insgesamt 269 Personen) bzgl. des geplanten Projektes per Post übermittelt.

Sämtliche Anfragen per Mail aber auch persönlich wurden von den MitarbeiterInnen der Bauabteilung beantwortet bzw. wurde auf Wunsch auch ein Lageplan übermittelt bzw. mitgegeben.

Des Weiteren wurde seitens der Bauabteilung bzgl. der Frage einer Unterschriftenliste darauf hingewiesen, dass diese selbst von den Bewohnern erstellt werden muss/kann.

Am 27.10.2022 wurde durch eine Vertreterin der Haushaltsvorstände Am Poschenhof eine Unterstützungsliste – mit insgesamt 210 Unterschriften – für die Bürgerinitiative der BewohnerInnen des Poschenhofes „**Nein zur Errichtung einer Sendemast- und Funkanlage Am Poschenhof**“ persönlich sowie per Mail an das Stadtamt übermittelt bzw. abgegeben (siehe Beilage).

Im Begleitschreiben wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die BürgerInnen-Initiative bzw. die UnterzeichnerInnen der Unterstützungsliste gegen die Errichtung einer Sendemast-/Funkanlage Am Poschenhof in der Gemeinde Vöcklabruck aussprechen.

Begründet wird dies, dass Bedenken bezüglich der langfristigen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, Tier- und Umwelt bestehen.

Aufgrund der zahlreichen Unterschriften ist die Behandlung der Thematik im Gemeinderat vorgesehen. Hinsichtlich der sachlichen Entscheidung, ob es zu einer Umwidmung kommt (welche für die Errichtung einer Funkanlage Grundvoraussetzung ist) wird im folgenden Tagesordnungspunkt behandelt bzw. entschieden.

Der Gemeinderat nimmt die Berichterstattung zustimmend zur Kenntnis.

9.5 Flächenwidmungsplan 5.57 | Umwidmung OTA GmbH und Hutchinson Drei Austria GmbH | Funkanlage Poschenhof | Behandlung der Stellungnahmen

Berichtersteller/in: Soucek-Hofmann David

Sachverhalt

Der Referent berichtet, dass zur besseren Abdeckung des Netzes etwa 20 Meter südlich des südöstlichen Endes der Siedlung Poschenhof eine Sendemast-/Funkanlage errichtet werden soll. Hierfür wurde am 20. Mai 2022 ein Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes gestellt. Um dieses Projekt umsetzen zu können, ist es erforderlich, das betroffene Grundstück (1/5, 50326 Wagrain) teilweise, es handelt sich um eine Fläche im Ausmaß von rd. 80 m², von "Land- und forstwirtschaftliches Grünland - Ersichtlichmachung Wald" auf "Sonderausweisung für Funkanlage" umzuwidmen.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 04. Juli 2022 wurde der einstimmige Beschluss gefasst, das Verfahren für die Änderung Nr. 57 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5, Umwidmung OTA GmbH und Hutchinson Drei Austria GmbH, Funkanlage Poschenhof einzuleiten.

Mit Schreiben vom 23. August 2022 wurden die Dienststellen, die Eigentümer sowie die Nachbarn von der geplanten Änderung verständigt und zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme bis längstens Freitag,

28. Oktober 2022 eingeladen.

Stellungnahmen Land OÖ, Abteilung Raumordnung vom 02.11.2022

Zur o.a. Flächenwidmungsplan-Änderung wird gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:

Etwa 20 m südlich des südöstlichen Endes der Siedlung Poschenhof ist auf einer ca. 64 m² großen Teilfläche des Grundstücks Nr. 1/5 (KG Wagrain) eine Sonderausweisung im Grünland, gern.

§ 30a Oö. ROG 1994, für eine Funkanlage beantragt. Derzeit ist die Widmung "land- und forst wirtschaftliches Grünland" ausgewiesen - überlagert mit der Ersichtlichmachung Wald.

Grund ist die Verbesserung der Qualität und Kapazität des Datenverkehrs im Versorgungsbereich durch die geplante Errichtung eines neuen Mastes mit einer max. Höhe von 42 m.

In Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten fachlichen Stellungnahmen - diese werden Ihnen zur weiteren Berücksichtigung beiliegend zur Kenntnis gebracht - und vorbehaltlich der noch nicht eingelangten Stellungnahme der Wildbach- und Lawinverbauung (WLV) wird mitgeteilt, dass aus fachlicher Sicht der Planung in der vorliegenden Form derzeit nicht zugestimmt werden kann.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist festzuhalten, dass die gegenständliche Anlage mit einer Masthöhe von 42 m auch den bestehenden Wald deutlich überragen wird. Deshalb sollten die Anregungen des Ortsplaners für die Masthöhe von 36 m Maximalhöhe ohne weitere Funkanlage in den Flächenwidmungsplan als Höhenbeschränkung aufgenommen werden. Auch bei dieser Anlagenhöhe ist schon auf Grund der technischen Erfordernisse eine Exponiertheit gegeben. Diese Höhenausdehnung führt zu einem naturschutzfachlichen Eingriff, der durch die technische Notwendigkeit alle natürlichen Horizontallinien überragt und dadurch zu einer Veränderung im vorhandenen Landschaftsbild führen wird.

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen daher gegen die vorliegende Änderung fachliche Einwände.

Lt. rechtsgültigem Waldentwicklungsplan ist mit der Wertziffer 133 ein öffentliches Interesse an der Walderhaltung dokumentiert, die Katastralgemeinde Wagrain ist mit 38,96 % unterbewaldet. Sollte Waldboden für eine andere Verwendung als der Forstkultur verwendet werden, ist ohne einer Entscheidung der Forstbehörde vorzugreifen, jedenfalls eine forstrechtliche Bewilligung mit entsprechenden Ersatzmaßnahmen notwendig. Sollte die Errichtung der gegenständlichen Funkanlage auch auf Nichtwaldboden möglich sein, ist von einer negativen forstrechtlichen Erledigung auszugehen.

Aus forstfachlicher Sicht wird daher die geplante Änderung inmitten einer Waldfläche kritisch gesehen, eine Alternativenprüfung des Standortes zu möglicher Nichtwaldfläche ist seitens Antragsteller vorzulegen.

Die Stellungnahme der WLV wird nach Einlangen ehestmöglich nachgereicht. Eine Berücksichtigung etwaiger fachspezifischer Forderungen wird im weiteren Verfahren vorausgesetzt.

Stellungnahme Land OÖ, Abteilung Umweltschutz vom 15.09.2022

Zu Ihrem Ersuchen um Stellungnahme darf aus Sicht des Strahlenschutzes Folgendes mitgeteilt werden:

In Vöcklabruck soll am südlichen Siedlungsrand der im Wald gelegenen sogenannten Poschenhofsiedlung ein Mast für eine Mobilfunksendeanlage mit 42 m Höhe errichtet werden. Dazu ist eine Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 1/5, KG Wagrain, auf Sonderausweisung für Funk- und Windkraftanlagen im Grünland erforderlich.

Diese Anlage soll laut Stellungnahme des Ortsplaners für eine Verbesserung der lokalen Versorgung errichtet werden. Im Umkreis befinden sich laut Senderkataster des Forums Mobilkommunikation die nächsten Sendeanlagen direkt in Vöcklabruck in einer Entfernung von mehr als 1 km entweder südlich direkt in der Stadt Vöcklabruck bzw. nördlich entlang der Hausruckstraße im Tal. Aufgrund der Lage des Ortsteiles im Wald auf einer Anhöhe ist die Versorgung mit schnellem Mobilfunk unter den derzeitigen Umständen, d.h. ohne einen zusätzlichen Standort, kaum zu erreichen.

Aus immissionsschutztechnischer Sicht bestehen gegen diese Art Anlagen keine Einwände, da aufgrund der Masthöhe gute Versorgung bei verhältnismäßig geringen Immissionen erreicht werden kann.

Stellungnahme Land OÖ, Abteilung Wasserwirtschaft vom 14.09.2022

Zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5. 57 wird seitens der Abteilung Wasserwirtschaft wie folgt Stellung genommen:

Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Gmunden)

Hinweis: Die Planungsfläche befindet sich lt. Oö. Einzugsgebieteverordnung im Zuständigkeitsbereich der Wildbach- und Lawinenerosion. In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der WLW verwiesen.

Ansonsten bestehen seitens der Abteilung Wasserwirtschaft keine Einwände.

Stellungnahme Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 16.09.2022

Mit Schreiben vom 29. August 2022, GZ.: R0-2022-700795/2-KO, ersucht die Abteilung Raumordnung um eine forstfachliche Stellungnahme im Rahmen des Vorverfahrens betreffend der Änderung Nr. 57 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 der Stadtgemeinde Vöcklabruck.

Auf Basis der zur Verfügung gestellten Unterlagen und nach Durchführung eines Lokalaugenscheines am 12. September 2022 ergeht folgende **forstfachliche Stellungnahme**:

Geplant ist die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1/5 KG 50326 Wagrain von derzeit „Grünland, Land- und Forstwirtschaft, Ersichtlichmachung Wald“ in sodann „Sonderausweisung für Funkanlage“ in einem Gesamtausmaß von 64 m².

Der Planungsbereich befindet sich ca. 20 m vom südöstlichen Ende der Siedlung Poschenhof entfernt. Es handelt sich um eine Waldfläche die derzeit mit Fichte der 5 Altersklasse und untergeordnet Buche bestockt ist, in der Unterschicht stockt ebenfalls Buche. Auf Grund der Standorts- und Wuchsverhältnisse ist mit Baumhöhen von bis zu 30 Metern zu rechnen.

Durch die Errichtung von Gebäuden und Anlagen im Gefährdungsbereich des Waldes ist mit einem Gefahren- und Konfliktpotential durch umstürzende Bäume, herabfallenden Ästen und Beeinträchtigungen der forstlichen Bewirtschaftbarkeit zu rechnen.

Ein öffentliches Interesse an der Walderhaltung ist lt. rechtsgültigen Waldentwicklungsplan mit der Wertziffer 133 dokumentiert, das Bewaldungsprozent der Katastralgemeinde Wagrain ist mit 38,96% unterbewaldet. Sollte Waldboden für eine andere Verwendung als der Forstkultur verwendet werden, ist ohne einer Entscheidung der Forstbehörde vorzugreifen, jedenfalls eine forstrechtliche Bewilligung mit entsprechenden Ersatzmaßnahmen notwendig. Sollte die Errichtung der gegenständlichen Funkanlage auch auf Nichtwaldboden möglich sein, ist von einer negativen forstrechtlichen Erledigung auszugehen.

Aus forstfachlicher Sicht wird die geplante Änderung Nr. 57 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 der Stadtgemeinde Vöcklabruck inmitten einer Waldfläche kritisch gesehen, eine Alternativen Prüfung des Standortes zu möglicher Nichtwaldfläche ist seitens Antragsteller vorzulegen.

Stellungnahme Land OÖ, Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz vom 19.10.2022

Bei der gegenständlichen Änderung soll es zur Ausweisung einer Fläche von derzeit Grünland im Ausmaß von 80 m² in Sonderausweisung Funkanlage kommen. Die Widmungsänderung kommt am südlichen Ortsrand der Ortschaft Poschenhof zu liegen. Der Widmungsbereich ist derzeit bestockt und weist ein Gefälle in Richtung Süden auf. Gegenüber der Erschließungsstraße besteht eine Höhendifferenz von etwa 5 m. Die Siedlung Poschenhof ist überwiegend bebaut und von ihrer Fernwirksamkeit nicht einsehbar. Gemäß den Ausführungen des Ortsplaners soll eine Mastanlage von 42 m zur Ausführung kommen. Zudem führt dieser an, dass ein Mast mit einer maximalen Höhe von 36 m aus ortsplannerischer Sicht vorstellbar wäre. In naturschutzfachlicher Sicht ist festzuhalten, dass die gegenständliche Anlage mit einer Masthöhe von 42 m auch den bestehenden Wald deutlich überragen wird. Deshalb sollten die Anregungen des Ortsplaners für die Masthöhe von 36 m Maximalhöhe ohne weitere Funkanlage in den Flächenwidmungsplan als Höhenbeschränkung aufgenommen werden. Auch bei dieser Anlagenhöhe ist schon auf Grund der technischen Erfordernisse eine Exponiertheit gegeben. Diese Höhenausdehnung führt zu einem naturschutzfachlichen Eingriff, der durch die technische Notwendigkeit alle natürlichen Horizontallinien überragt und dadurch zu einer Veränderung im vorhandenen Landschaftsbild führen wird.

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen daher gegen die vorliegende Änderung Nr. 57 des Flächenwidmungsplans Nr. 5 fachliche Einwände.

Stellungnahme Land OÖ, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht vom 29.08.2022

Der Verwalter des öffentlichen Wassergutes stimmt der geplanten Änderung zu, wenn Grundstücke des

öffentlichen Wassergutes keine Änderung der Widmung erfahren und die im Sinne des § 4 Abs. 2 WRG 1959 normierte Zweckwidmung erhalten bleibt.

Eine allfällige erforderliche Stellungnahme wird grundsätzlich auch von der Gewässer betreuenden Stelle im Zuge des Raumordnungsverfahrens abgegeben werden. Mit freundlichen Grüßen.

Für die Republik Österreich

Stellungnahme Netz OÖ, Gas vom 26.08.2022

Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz OÖ GmbH im Namen der Energie AG OÖ sowie im eigenen Namen keinen Einwand.

Stellungnahme Netz OÖ, Strom vom 25.08.2022

Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz OÖ GmbH keinen Einwand.

Die Stellungnahmen liegen zur Einsichtnahme im Akt auf!

Zeitgleich mit der Verständigung wurde ein Informationsschreiben an alle Haushaltsvorstände Am Poschenhof (insgesamt 269 Personen) bzgl. der geplanten Umwidmung bzw. auch über das geplante Projekt der Firma OnTower Austria GmbH und Drei Hutchinson Drei Austria GmbH per Post übermittelt.

Sämtliche Anfragen per Mail aber auch persönlich wurden von den MitarbeiterInnen der Bauabteilung beantwortet bzw. wurde auch auf Wunsch eine Lageplan übermittelt bzw. mitgegeben.

Des Weiteren wurde seitens der Bauabteilung bzgl. der Frage einer Unterschriftenliste darauf hingewiesen, dass diese selbst von den Bewohnern erstellt, und dem Gemeinderat in seiner Sitzung am 12.12.2022 vorgelegt werden kann.

Stellungnahme BewohnerIn vom 15.09.2022

Als Bewohner des Poschenhofs, sind wir, meine Gattin und ich strikt gegen die Errichtung eines Sendemastes /oder Funkanlage! Mit der Bitte um Ihre geschätzte Kenntnissnahme verbleiben wir, mit freundlichen Grüßen.

Stellungnahme BewohnerIn vom 12.09.2022

Sehr geehrter Herr XXX! Ich beziehe mich in meinem Email auf Ihr Schreiben, in welchem es um die Errichtung einer Funkanlage am Poschenhof geht. Diesbezüglich teile ich Ihnen mit, dass wir uns gegen die Errichtung des Handymastens aussprechen.

Stellungnahme BewohnerIn vom 12.09.2022

Sehr geehrte Damen und Herren, ich wohne am schönen Poschenhof und hätte ein zwei Fragen. Ich bin per Post Informiert worden das hier ein Sendemasten aufgestellt wird (1/5 50326 Wagrain). Wo genau soll dieser Mast aufgestellt werden? Bitte zeichnen Sie mir genau ein wo dieser Masten aufgestellt werden soll da das erwähnte Grundstück im Brief doch sehr groß ist (siehe Screenshot). Da ich am Südlichen Ende vom Poschenhof Wohne und gerade in der Corona Zeit den Wald und die Natur umso mehr zu schätzen lernte, will ich NICHT direkt vor meiner Nase einen Sendemasten haben! Gibt es eine Unterschriften-Liste oder sonstige Möglichkeit, hier mein „Veto“ (sofern möglich) einzubringen?

Stellungnahme BewohnerIn vom 30.08.2022

Sehr geehrter Herr XXX, bezüglich Ihres Informationsschreibens hätte ich folgende Fragen:

1. Wo genau soll die Anlage stehen? Könnte man einen Plan haben bitte?

(Ich hab zwar gelesen, dass man Einsicht nehmen kann in der Bauabteilung, aber ich denke, dass das auch ein großer Aufwand ist, wenn jeder Bewohner der sich dafür interessiert zu Ihnen ins Büro kommt....)

2. Werden die Bewohner noch separat angeschrieben/befragt, ob sie zustimmen?

Oder müssen die Bewohner selber Unterschriften sammeln?

3. Wieviel Zeit bleibt noch bis zum Abschluss des Umwidmungsverfahrens? mit freundlichen Grüßen

Am 27.10.2022 wurde durch eine Vertreterin der Haushaltsvorstände am Poschenhof eine

Unterstützungsliste für die Bürgerinnen- und Bürgerinitiative der Bewohnerinnen und Bewohner des Poschenhofes - Nein zur Errichtung einer Sendemast- und Funkanlage am Poschenhof persönlich sowie per Mail an das Stadtamt übermittelt bzw. abgegeben (siehe Beilage).

Antrag:

Der Referent stellt den Antrag, dass

- die eingegangenen Stellungnahmen des Landes OÖ dem Widmungswerber übermittelt werden,
- die Höhe der geplanten Funkanlage auf 36m im Flächenwidmungsplan festgesetzt wird ,
- seitens des Widmungswerbers ein alternativer Standort (Alternativen-Prüfung des Standortes zu möglicher Nichtwaldfläche ist seitens Antragsteller vorzulegen) gesucht werden soll. Kommt kein anderer Standort in Frage, muss vom Widmungswerber eine Ersatzfläche zur Wiederaufforstung gefunden werden.

Der Bürgermeister teilt mit, dass sich die Fraktionen vor Beginn der Sitzung aufgrund der Bürgerinitiative auf folgenden Gegenantrag geeinigt haben und bringt diesen vor:

Der Bürgermeister stellt den Gegenantrag, dass das Verfahren zur Umwidmung aufgrund Errichtung einer Mobilfunkanlage im Flächenwidmungsplan 5.57 eingestellt wird.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

Beilagen

Flächenwidmungsplan

Informationsschreiben vom 25.08.2022 inkl. Lageplan

Unterstützungsliste: Nein zur Errichtung einer Sendemast- und Funkanlage am Poschenhof

9.6 Flächenwidmungsplan 5.58 + 2.21 | Um-/Rückwidmung Grundstück 96/18 - Dörfelstraße | Beschlussfassung

Berichterstatter/in: Soucek-Hofmann David

Sachverhalt

Der Referent berichtet, dass im Jahr 2018 die Umwidmung einer Grundfläche von ca. 760 m² des Grundstückes 96/18 von "Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" in "Bauland-Wohngebiet" für den familiären Eigenbedarf beantragt wurde.

Die Aufsichtsbehörde forderte den Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den Grundeigentümern, dass die Grundstücksfläche einer widmungsgemäßen Nutzung bis zum 30.11.2024 zugeführt wird (Baulandsicherungsvertrag). Diese Vereinbarung wurde in der Gemeinderatssitzung vom 02.07.2019 beschlossen.

In der Zwischenzeit wurde uns mitgeteilt, dass eine familiäre Nutzung der Grundstücksfläche nicht mehr erforderlich ist und daher soll diese wieder in Grünland rückgewidmet werden.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 04. Juli 2022 wurde der einstimmige Beschluss gefasst, das Verfahren für die Änderung Nr. 58 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 sowie die Änderung Nr. 21 des ÖEK Nr. 2, Um-/Rückwidmung Grundstück 96/18 - Dörfelstraße einzuleiten.

Mit Schreiben vom 18. August 2022 wurden die Dienststellen, die Eigentümer sowie die Nachbarn von der geplanten Änderung verständigt und zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme bis längstens Freitag, 21. Oktober 2022 eingeladen.

Stellungnahme Land OÖ, Abteilung Raumordnung vom 25.08.2022

Die mit der vorliegenden Änderung des Flächenwidmungsplanes (FWP und ÖEK) vorgesehene Umwidmung einer ca. 760 m² großen Teilfläche der Parzelle Nr. 96/18 (KG Wagrain) von derzeit "Wohngebiet" in "lafowi Grünland" kann - aufgrund der Randlage in einem von den Hauptsiedlungsbereichen deutlich abgesetzten Baulandbereich - aus raumordnungsfachlicher Sicht zur Kenntnis genommen werden.

Stellungnahme A1 Telekom Austria AG vom 29.08.2022

Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Zusendung Ihrer Verständigung und nehmen diese zur Kenntnis.

Allgemeine Informationen:

Wichtig wäre, dass im Falle von Grabungs-, Umbau-, Abbruch- oder Neubauarbeiten in den entsprechenden Grundstücken, die Grundbesitzer/Bauherrn/Baufirmen auf eine Erhebung der Einbauten bzw. auf die Einholung einer Leitungsauskunft rechtzeitig hingewiesen werden. U.a. Vorgangsweise ist unbedingt einzuhalten. Sollten durch die Umbau-/Neubauarbeiten Abänderungen im Leitungsnetz der A1 erforderlich werden, so ersuchen wir um zeitgerechte (mind. 5 Wochen vor Baubeginn) Bekanntgabe.

Stellungnahme Netz OÖ Strom vom 22.08.2022

Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz OÖ GmbH keinen Einwand.

Stellungnahme Netz OÖ Gas vom 22.08.2022

Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz OÖ GmbH im Namen der Energie AG OÖ sowie in eigenem Namen keinen Einwand.

Die Stellungnahmen liegen zur Einsichtnahme im Akt auf!

Aufgrund der positiven Stellungnahmen wird seitens der Bauabteilung empfohlen, die Um-/Rückwidmung zu beschließen.

StR Karin Eidenberger erklärt sich für befangen und nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Antrag:

Der Referent stellt sodann den Antrag, die Änderung des Flächenwidmungsplanes 5.58 + ÖEK 2.21 „Um-/Rückwidmung Grundstück 96/18 – Dörfelstraße“ zu genehmigen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

Beilage

Flächenwidmungsplan + ÖEK

9.7 Bebauungsplan 7.13 | "Am Pfarrfeld" Teilauflassung | Einleitung des Verfahrens

Berichtersteller/in: Soucek-Hofmann David

Sachverhalt

Der Referent berichtet, dass Im Jahre 1991 die Grundstücke 182/1 & 182/3, KG 50326 Wagrain in "Bauland-Wohngebiet" umgewidmet wurden (rechtskräftig seit 02.08.1991, baurechtliche Genehmigung der 3 Reihenhäuser im Jahr 1997).

Aufgrund einer Anfrage wurde ersichtlich, dass zur Zeit der Umwidmung der rechtskräftige Bebauungsplan nicht aufgelassen wurde und mit derzeitigem Stand das betroffene Gebäude nicht den aktuellen Vorgaben des Bebauungsplanes entspricht.

Durch eine Teilauflassung des Bebauungsplanes auf den jeweiligen Grundstücken soll dies nun korrigiert werden.

Seitens der Bauabteilung wird empfohlen das Verfahren über die Teilauflassung BBPL 7 "Am Pfarrersfeld" einzuleiten.

Auf Nachfrage wurde mitgeteilt, dass das gegenständliche Gebäude ordnungsgemäß baurechtlich bewilligt wurde. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass durch die Teilauflassung des Bebauungsplanes ein Zu- und Umbau am bestehenden Gebäude auf den Grundstücken 182/1 & 182/3, KG 50326 Wagrain, gemäß Öö. Baugesetzgebung künftig zulässig ist.

Antrag:

Der Referent stellt den Antrag, die Einleitung des Verfahrens zur Teilauflassung des Bebauungsplanes 7.13 „Am Pfarrersfeld“ zu genehmigen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

Beilage

Bebauungsplan

9.8 Vergabe Planungsdienstleistungen Zonenvorlagebericht Zone 1

Berichterstatter/in: Soucek-Hofmann David

Sachverhalt

Der Referent berichtet, dass mit Bescheid vom 22.08.2013 die Stadtgemeinde verpflichtet wurde, die Kanalanlagen (Misch- und Schmutzwasserkanäle) intervallsmäßig zu überprüfen. Hierzu ist es notwendig die Kanäle, Sonderbauwerke und die Schächte regelmäßig (im Abstand von längsten 10 Jahren) mittels Kamerabefahrung zu prüfen.

Diese Überprüfungsmaßnahmen sind von einer unabhängigen fachkundigen Person durchzuführen. Der anschließende Bericht ist fristgerecht an die Wasserrechtsbehörde zu übermitteln.

Dieser Bericht hat Folgendes zu enthalten:

- a. Eine zusammenfassende Darstellung (schriftlich und planlich) der Ergebnisse der vorgenommenen Zustandserhebung (Kanalkamerabefahrung bzw. Begehung) mit Angabe des Zeitpunktes der letzten Dichtheitsprüfung der Anlage gemäß Ö-NORM B 2503.
- b. Im Falle von Mängeln ist eine Schadensklassifizierung samt Sanierungskonzept (Darstellung der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen mit Zeitplan für deren Durchführung) - gegebenenfalls mit einer Auflistung der bereits durchgeführten Sanierungsmaßnahmen - vorzulegen.

Im Jahr 2010 wurde hierzu ein Zonenplan erstellt, in welchem das Kanalnetz in insgesamt 3 Zonen aufgeteilt wurde:

- Zone 1 (Vöcklabruck Mitte)
- Zone 2 (Vöcklabruck Ost)
- Zone 3 (Vöcklabruck West)

Im Jahr 2023 muss die Inspektion für Zone 1 wieder durchgeführt und das Ergebnis an die Behörde übermittelt werden.

Für die Zusammenstellung des Zonenvorlageberichtes wurde vom Büro HIPI ein Angebot eingeholt, welches folgende Leistungen beinhaltet:

- Zustandsklassifizierung für alle Haltungen, Schächte und Sonderbauwerke

- Pläne
- Zustandsbewertung
- Statistische Zustandsklassenauswertung
- Aussagen zu durchzuführender Sanierung

Diese Leistungen wurden als Pauschale in der Höhe von € 15.000,- exkl. MwSt. angeboten.

Das Angebot wurde von den Mitarbeitern der Bauabteilung geprüft und es wird empfohlen, die Planungsdienstleistungen an das Büro HIPI ZT GmbH (Salzburger Straße 23, 4840 Vöcklabruck) mit einer pauschalen Auftragssumme von € 15.000,- exkl. MwSt. zu vergeben.

Das Büro HIPI hat bereits sämtliche digitale Unterlagen des Leitungsinformationssystems (LIS) im System eingepflegt und hat auch bereits die Planungen und Ausschreibungen der letzten Zonenvorlagen erstellt. Aufgrund dieser Tatsache ist davon auszugehen, dass das Büro HIPI als Best- und Billigstbieter hervorgeht.

Antrag:

Der Referent stellt den Antrag, die Vergabe der Planungsdienstleistungen für den Zonenvorlagebericht (Zone 1) an das Büro HIPI zu genehmigen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

Beilage

Angebot

9.9 Flächenwidmungsplan 5.14 | Six - Dörfelstraße 22, Grst. 96/53 bzw. 96/43| Einstellung des Verfahrens

Berichterstatter/in: Soucek-Hofmann David

Sachverhalt

Der Referent erklärt, dass mit Schreiben vom 11.05.2015 ein Antrag auf Umwidmung zur Errichtung eines weiteren Wohnhauses am Grundstück mit der Nr. 96/53 bzw. 96/43, KG 50326 Wagrain (Dörfelstraße 22) gestellt wurde.

Obwohl seitens der Stadtgemeinde Vöcklabruck die Durchführbarkeit der Umwidmung als sehr gering eingeschätzt wurde und sich die zuständige Forstbehörde - aufgrund des angrenzenden Waldes - restriktiv dagegen ausgesprochen hat, wurde durch den Gemeinderatsbeschlusses vom 14.12.2015 die Einleitung des Verfahrens genehmigt.

Da es jedoch seitens des Antragstellers nie zu einer Planerstellung gekommen ist, wurde das Verfahren nie eingeleitet.

Nach Kontaktaufnahme mit dem Antragsteller seitens der Stadtgemeinde Vöcklabruck bzgl. der weiteren Vorgehensweise wurde uns am 23.09.2022 schriftlich mitgeteilt, dass dieser den Antrag zur Umwidmung für das Grundstück mit der Nr. 96/53 bzw. 96/43, KG 50326 Wagrain (Dörfelstraße 22) zurückzieht.

Seitens der Bauabteilung wird empfohlen das Verfahren - wie vom Antragsteller gewünscht - einzustellen.

Antrag:

Der Berichterstatter stellt den Antrag, die Einstellung des Verfahrens für die Änderung des Flächenwidmungsplanes 5.14 „Six – Dörfelstraße 22, Grst. 96/53 & 96/43“ zu genehmigen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

9.10 Bebauungsplan 7.11 | Kinderbetreuungseinrichtung Pfarrerefeld | Fortsetzung des Verfahrens

Berichterstatter/in: Soucek-Hofmann David

Sachverhalt

Der Berichterstatter teilt mit, dass im Bereich Kinderbetreuungseinrichtung PFARRERFELD der Bebauungsplan Nr. 7 rechtswirksam ist.

In der Sitzung des Gemeinderates am 21. März 2022 wurde der einstimmige Beschluss gefasst, das Verfahren für die Änderung Nr. 11 des Bebauungsplanes Nr. 7 einzuleiten.

Mit Schreiben vom 30. März 2022 wurden die Dienststellen sowie die GrundstückseigentümerInnen und Nachbarn von der geplanten Änderung verständigt und zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme bis längstens 03. Juni 2022 eingeladen.

Stellungnahme Land Oö. | Abteilung Raumordnung vom 11.05.2022

Zur o.a. Bebauungsplanänderung wird gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:

Überörtliche Interessen im besonderen Maß werden durch die Änderung des Bebauungsplanes aufgrund der Gefährdung durch Oberflächenwässer berührt. Der Plan unterliegt daher gem. § 34 (1) Oö. ROG 1994 der Genehmigungspflicht durch die Aufsichtsbehörde.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht erfolgt - mit Verweis auf die Stellungnahme zur gleichzeitig geplanten Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.55 incl. ÖEK Nr. 2.20 - vorläufig auch **keine Zustimmung** zur ggst. Änderung des Bebauungsplanes.

Anmerkung

Für die betroffene Fläche ist gleichzeitig die Änderung des Flächenwidmungsplanes geplant (FWP Änderung Nr. 5.55 incl. ÖEK-Änderung Nr. 2.20). Die ggst. Änderung ist zeitlich und inhaltlich mit dem o.a. Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes abzustimmen.

Stellungnahme Land Oö. | Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft

Abteilung Umweltschutz vom 10.05.2022

Gegen den vorliegenden Bebauungsplan bestehen aus Lärmschutz technischer Sicht keine Einwände.

Stellungnahme Land Oö. | Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft

Abteilung Wasserwirtschaft vom 29.04.2022

Trinkwasservorsorge:

Dem Bebauungsplan wird zugestimmt. Die Planungsfläche befindet sich innerhalb des Regionalprogrammes „Trinkwassernutzung aus Tiefengrundwässern“ (LGBl. Nr. 130/2021). Bei Beachtung der diesbezüglichen wasserrechtlichen Vorgaben bestehen keine Einwände. Eine Erwähnung im Bebauungsplan wird empfohlen.

Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Gmunden):

*Aus schutzwasserbaufachlicher Sicht erfolgt **vorläufig keine Zustimmung**. Im Detail wird auf die Stellungnahme zur parallel laufenden Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.55 verwiesen. Ansonsten bestehen seitens der Abteilung Wasserwirtschaft keine Einwände.*

Stellungnahme Land Oö. | Direktion Straßenbau und Verkehr

Abteilung Straßenneubau und -erhaltung vom 02.05.2022

Die Bebauungsplan-Änderung Nr. 7/11 betrifft Flächen an der L 1268 Pilsbacher Straße, von km 0,125 bis km 0,325, links im Sinne der Kilometrierung, im Ortsgebiet von Vöcklabruck. Es ist vorgesehen, eine

Teilfläche der Gesamtfläche von ca. 16.500 m² von derzeit **Wohngebiet** in **Sondergebiet des Baulandes-Kinderbetreuungseinrichtung** umzuwidmen.

Die Verkehrsaufschließung hat über bestehenden Zu- und Ausfahrten bei km 0,165 li. km 0,255 li. und km 0,325 li. zu erfolgen.

Ein zusätzlicher direkter Anschluss an die Landesstraße wird keinesfalls gestattet.

Auf die Einhaltung der erforderlichen Anfahrtssichtweiten gemäß RVS 03.05.12 (Plangleiche Knoten) wird besonders hingewiesen. Hierzu sind die Sichtdreiecke von jeglicher Bebauung bzw. Bewuchs freizuhalten. Die Sichtweiten sind in einer Höhe von 0,8 m und 3 m vom Straßenrand zu messen. Zur besseren Übersicht wird die Tab. 3 Schenkellängen und Abb. 4 Anfahrtsicht angefügt.

Sollte es das Verkehrsaufkommen in Hinkunft erfordern, sind zur Ausschaltung von Behinderungen für die Verkehrsteilnehmer auf der Landesstraße vom Antragsteller der gegenständlichen Bewilligung die erforderlichen Maßnahmen, wie die Errichtung von Zusatz- bzw. Abbiegespuren vorzusehen. Hinsichtlich des Nahbereichs der Änderungsflächen zur Landesstraße wird auf die 8 m Bauverbots- bzw. Schutzzone gemäß Oö. Straßengesetz 1991 i.d.g.F. § 18 hingewiesen. Demnach ist für die Errichtung von Anlagen jeder Art in diesem Bereich eine Ausnahmebewilligung der Landesstraßenverwaltung erforderlich.

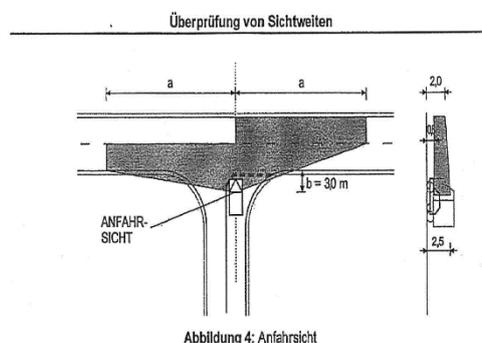
Im Rahmen dieser Bebauungsplanbewilligung dürfen der Landesstraßenverwaltung keine Kosten hinsichtlich Lärmschutzmaßnahmen erwachsen.

Besonders darauf hingewiesen wird von der Landesstraßenverwaltung, dass derzeit eine **funktionsfähige Ableitung** der anfallenden **Straßenwässer besteht**. Sollten im Zuge der geplanten Umwidmung bzw. bei der späteren Bebauung der Flächen, Änderungen an der bestehenden Ableitung der anfallenden Straßenwässer erforderlich werden, so sind diese von der **Stadtgemeinde Vöcklabruck** mit der Landesstraßenverwaltung abzustimmen. Die anfallenden Kosten für eventuell erforderliche Planungen, Bewilligungen und Durchführung der Arbeiten sind von der **Stadtgemeinde Vöcklabruck** oder Dritten zu erwirken bzw. zu tragen.

Besonders darauf hingewiesen wird auch, dass **die bestehende Ableitung der Straßenwässer nicht eingeschränkt werden darf** und allenfalls anfallenden Kosten bzgl. Adaptierungen bzw. Änderungen des Bestandes (Planung, Ausführung, etc.) von der Gemeinde oder dem Widmungswerber zu tragen sind.

Gegen die Bewilligung des Bebauungsplans besteht seitens der Abteilung Straßenneubau und -erhaltung kein Einwand.

Durch diese Zustimmung wird entsprechenden Stellungnahmen der Landesstraßenverwaltung bei anderen behördlichen Verfahren (z.B. gegenständliche Liegenschaft) Baugenehmigungsverfahren für die nicht vorgegriffen.



Schenkellänge	V_p [km/h] der übergeordneten Straße					
	50	60	70	80	90	100
a [m]	85	110	145	185	230	280
a_{min} [m]	70	95	120	155	190	230
a_{PKW} [m]	55	75	95	120	145	175

Tabelle 3: Schenkellängen a, a_{min} und a_{PKW} gemäß RVS 03.05.12

Stellungnahme Gemeinde Pilsbach vom 19.04.2022

die Gemeinde Pilsbach hat gegen die geplanten Änderungen (Bebauungsplan 7.11, Flächenwidmungsplan 5.55, ÖEK 2.20 auf Teilen der Parzelle 184/26 bzw. 184/167 sowie 184/66 und 184/160, alle KG Wagrain) keine Einwendungen.

Stellungnahme ÖBB Immobilienmanagement GmbH vom 11.04.2022

Bezüglich Ihrer Verständigung halten wir fest, dass gegen die geplante Flächenwidmungsplanänderung seitens der ÖBB Immobilienmanagement GmbH (Liegenschaftsverwaltung) in Vertretung der ÖBB Infrastruktur AG (Liegenschaftseigentümer) keine Einwände bestehen.

Hinsichtlich der Bebauung der Grundstücke, weisen wir auf die gemäß Eisenbahngesetz 1957 geltenden Bauverbotsbereiche und Bestimmungen (auszugsweise) wie folgt hin.

Die Errichtung von bahnfremden Anlagen im Bauverbotsbereich der Eisenbahn gemäß Eisenbahngesetz 1957 ist nur dann zulässig, wenn zwischen dem Bauwerber und dem Eisenbahnunternehmen (ÖBB) Einigung erzielt wird (Arbeitsübereinkommen).

Für nähere Informationen bei Bauvorhaben im Nahbereich der Eisenbahn dürfen wir Sie auf die Infoseite im Internet verweisen: <http://infrastruktur.oebb.aUde/informationen-und-mehr/sie-wollen-bauen>

Bezüglich Lärmschutz weisen wir darauf hin, dass der Bauwerber für sich und seine Rechtsnachfolger einverständlich zur Kenntnis zu nehmen hat, dass er eventuell zu treffende Lärmschutzmaßnahmen, die durch die Lärmentwicklung des Bahnbetriebes notwendig sind, auf seine Kosten durchführen lässt. Dies gilt auch, wenn sich im Falle der Erhöhung der Streckengeschwindigkeit, der Steigerung der Zugdichte, Ausbau der Trasse oder anderer Maßnahmen der Lärmpegel erhöhen sollte.

Gleiches gilt für sämtliche Emissionen, insbesondere für Elektromog, Erschütterungen, die durch den Bahnbetrieb entstehen.

Stellungnahme Netz Oberösterreich GmbH - GAS vom 06.04.2022

Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH im Namen der Energie AG Oberösterreich sowie im eigenen Namen keinen Einwand.

Stellungnahme Netz Oberösterreich GmbH - STROM vom 04.04.2022

Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH keinen Einwand.

Stellungnahme A1 Telekom Austria AG vom 04.04.2022

Wir bedanken uns für die Zusendung Ihrer Verständigung und nehmen diese zur Kenntnis.

Anm.: In den angeführten Grundstücken befinden sich Anlagen der A1.

Allgemeine Informationen:

Wichtig wäre, dass im Falle von Grabungs-, Umbau-, Abbruch- oder Neubauarbeiten in den entsprechenden Grundstücken, die Grundbesitzer/Bauherrn/Baufirmen auf eine Erhebung der Einbauten bzw. auf die Einholung einer Leitungsauskunft rechtzeitig hingewiesen werden. U.a. Vorgangsweise ist unbedingt einzuhalten. Sollten durch die Umbau/Neubauarbeiten Abänderungen im Leitungsnetz der A1 erforderlich werden, so ersuchen wir um zeitgerechte (mind. 5 Wochen vor Baubeginn) Bekanntgabe.

Leitungseinweisung/Planbeauskunftung:

Detaillierte Lagepläne können zeitnah und jederzeit direkt von der A1-Website herunter geladen werden!

Die Stellungnahmen liegen zur Einsichtnahme im Akt auf!

Aufgrund der negativen Stellungnahme seitens des Landes OÖ., Abteilung Wasserwirtschaft wurde - wie vom Stadtrat in seiner Sitzung am 20.06.2022 beschlossen - ein Gutachten zum tatsächlichen Hangwassergefahrenpotential am Pfarrerfeld durch die Firma HIPI ausgearbeitet.

In Folge wurde der vorliegende Bebauungsplan durch den Ortsplaner Dr. Hauser auf Basis der Ergebnisse der Hangwasseruntersuchung adaptiert. Dabei wurden die Baufluchten verkleinert und somit ist die Errichtung eines Gebäudes nur im nördlichen Bereich möglich. Der südliche Bereich dient in Folge als Retentionsraum und kann als Spiel- und Freifläche genutzt werden.

Dieser Plan ist in einer anderen als zur Einsichtnahme aufgelegenen Fassung, jedoch nur nach Anhörung der von der Änderung betroffenen Eigentümer, zulässig. Gemäß § 33 Abs. 4 in Verbindung mit § 36 Abs. 4 des Oö. ROG 1994 idgF. ist es daher notwendig erneut ein Stellungnahmeverfahren durchzuführen.

Die Flächenwidmung 5.55 sowie das ÖEK 2.20 ("Bauland Sondergebiet, Kindergarten") werden nicht geändert.

Laut Bauabteilung wurde das Bebauungsfenster angepasst und dem wurde im Bebauungsplan Rechnung getragen. Sollte die Stadt etwas anderes als einen Kindergarten dort bauen wollen, können neue Gutachten nötig werden.

Antrag:

Der Berichterstatter stellt den Antrag, dass der abgeänderte Bebauungsplan 7.11 „Kinderbetreuungseinrichtung Pfarrerfeld“ erneut zur Verständigung zu bringen ist.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

Beilagen

adaptierter Bebauungsplan

Gutachten HIPI (Hangwassergefahrenpotential)

9.11 Areal der ehemaligen Kunstmühle | Neuplanungsgebiet (Antrag der GRÜNEN/ÖVP/NEOS)

Berichterstatter/in: Soucek-Hofmann David

Sachverhalt:

Am 06. Dezember 2022 wurde vom Fraktionsobmann der GRÜNEN der beiliegende Antrag übermittelt.

Nachstehend eine Zusammenfassung der bisherigen Sachlage:

Bei der Liegenschaft der Kunstmühle handelt es sich um eine ca. 7.167 m² große innerstädtische Fläche, welche derzeit als Betriebsbaugelände gewidmet ist.

Ziel ist es, die Bebauung der oben genannten Fläche als Stadtgemeinde künftig mitzugestalten. Die beiden wichtigsten Instrumentarien hierfür stellen der Flächenwidmungsplan und der Bebauungsplan dar.

Die Änderung einer Widmung bzw. der Erstellung eines Bebauungsplanes nehmen bekanntlich seine Zeit in Anspruch und daher sieht die Oö. Bauordnung die Möglichkeit vor, für ein gewisses Gebiet/Quartier ein Neuplanungsgebiet zu verordnen. Eine derartige Verordnung des Gemeinderates ist allerdings fachlich zu begründen und es muss auch (für einen Eigentümer) klar erkennbar sein, in welche Richtung die Entwicklung gehen soll.

In der Sitzung des Gemeinderates am 21.03.2022 wurde der Grundsatzbeschluss gefasst, für das Gebiet der Kunstmühle ein Neuplanungsgebiet zu verordnen.

Am 23.03.2022 fand diesbezüglich ein Fraktionsgespräch statt. Unter anderem wurden die verschiedenen Möglichkeiten der Entwicklung des Quartiers erörtert. Folgende Themen können zusammenfassend erwähnt werden:

- Weiterführung der Mühle durch einen neuen Betreiber

- Nutzung des Areals als Universitätsgelände: Bedarf? Bedingungen hierfür?
- Wasserkraftnutzung: derzeit hat das bestehende Kraftwerk eine Leistung von 81 kW
- Nutzung als Wohnquartier in Kombination mit Büro- und Dienstleistungsnutzung
- Eventuelle Änderung der Straßenführung
- Die Subventionierung einer gewissen Nutzung durch die Stadt ist nicht möglich

In der Zwischenzeit wurde bekannt, dass eine Ansiedlung einer Universität/Fachhochschule sehr unwahrscheinlich ist, da es derzeit ein Überangebot von Standorten für derartige Institutionen gibt.

Aus fachlicher Sicht eignet sich eine Widmung als „Bauland – Kerngebiet“ am besten, da sich bei einer derartigen Widmungskategorie alle möglichen innerstädtischen Nutzungen kombinieren lassen und das Quartier entsprechend entwickelt werden kann.

Wichtig ist auch noch der Umgang mit dem Kraftwerk hinsichtlich Lärmentwicklung und Nutzungskollisionen mit einem künftigen Kerngebiet, welches auch Wohnen zulässt. Abschließend sei noch erwähnt, dass Bereiche des Quartiers sich im HW₁₀₀ Abflussbereich der Vöckla befinden.

Der Bürgermeister teilt mit, dass es mit dem neuen Besitzer, der GIWOG, Gespräche zum Erhalt bzw. der Nutzung des Mühlbaches bereits gab (zB Stromübernahmeverträge werden neu verhandelt). Er hält fest, dass die GIWOG der Stadt viel Mitsprache gewährt und hält die Idee von Mag. Gerald Heinke (Neos) eines Workshops mit den Vertretern der Fraktionen, dem Ortsplaner und dem neuen Besitzer inkl. Anrainern für wichtig und durchführbar.

GR Mag. Stefan Hindinger hält fest, dass es die Initiative der Grünen war, diesen Prozess voranzutreiben und dass die Widmungsänderung in Gang gebracht wird. Zum Workshop gehören aber auch Überlegungen rund um die Verkehrslösung und den Erhalt des Mühlbaches.

Antrag:

Der Referent stellt sodann den Antrag:

1. Einen städtebaulichen Wettbewerb vorzubereiten und durchzuführen und einen Workshop mit den Fraktionsobleuten, dem neuen Besitzer, dem Ortsplaner, den Eigentümern der benachbarten Grundstücke und den Anrainern des Mühlbaches zu organisieren.
2. Ein Neuplanungsgebiet zu beschließen (Verordnung über die Erklärung zum Neuplanungsgebiet tritt mit der Rechtswirksamkeit des geänderten Flächenwidmungsplanes und des neuen Bebauungsplanes spätestens jedoch nach 2 Jahren außer Kraft)
3. Einen Bebauungsplan zu erlassen und den Flächenwidmungsplan für das gegenständliche Areal der Kunstmühle (diese Verfahren könnten gleichzeitig durchgeführt werden) zu ändern.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

9.12 Erhalt des Mühlbaches (Antrag der MFG)

Berichterstatter/in: Soriat Ursula, Dipl.-Päd.

Sachverhalt:

Am 28. November 2022 wurde von der Fraktionsobfrau der MFG ein „Ordentlicher Antrag gem. § 46 Oö. Gemeindeordnung“ zum Erhalt des Mühlbaches übermittelt, welche als öffentliche Beilage dem Protokoll angehängt ist und bringt diesen Antrag durch Verlesung zur Kenntnis.

Der Bürgermeister betont, er könne einer umfassenden rechtlichen Beurteilung zustimmen und die politischen Kräfte bündeln, die mit dem neuen Besitzer um den Erhalt kämpfen. Er setze sich für die Klärung des

Möglichen und für das klare Bekenntnis zum Erhalt ein. Dennoch seien bestimmte Rechte wie zB Fischereirechte zu prüfen.

Antrag:

Die Vortragende betont den Wert und die Wichtigkeit des Mühlbaches für die BürgerInnen und stellt den Antrag, dem Erhalt des Mühlbaches hohe Priorität beizumessen und eine umfassende Rechtsprüfung durchzuführen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

Beilage:

Antrag

10 GENERATIONEN (Familie, Jugend, Senioren) und WOHNEN

10.1 Familienbundzentrum Vöcklabruck - Freigabe der Subvention 2022 Beschlussfassung

Berichtersteller/in: Pamminger Thomas

Sachverhalt:

Der OÖ Familienbund – Familienbundzentrum Vöcklabruck hat wie in vergangenen Jahren bei der Stadtgemeinde um eine Förderung angesucht. Das Familienbundzentrum Vöcklabruck hat sich zu einer Säule der Familienangebote und Elternbildung für Familien im Gemeindegebiet etabliert. Das engagierte FBZ-Team steht dabei den Familien beratend, unterstützend und begleitend zur Seite. Dem OÖ Familienbund ist es ein Anliegen, in dieser herausfordernden Zeit seine Angebote für Familien umfassend zur Verfügung zu stellen. Es wird auch im heurigen Jahr ersucht, eine Förderung in Höhe von € 7.000,-- zu gewähren.

Auch das zweite Corona-Jahr stellte Familien vor große Herausforderungen. Der OÖ Familienbund bot hier Kurse, Workshops und Veranstaltungen nach bestmöglichen Rahmenbedingungen an. Um diese Verlässlichkeit für Familien in der Region auch bieten zu können, ist das Familienbundzentrum auf Partner angewiesen. Denn trotz sparsamer Führung durch Elternbeiträge und finanzielle Förderungen des Landes OÖ, können die Personal-, Miet- und Betriebskosten nicht durch das FBZ zur Gänze getragen werden.

Der Jahresabschluss 2021 des FBZ brachte Gesamteinnahmen von € 58.385, 58 und Gesamtausgaben von € 62.173,61. Das ergibt ein Jahresminus von € 3.788,03.

Damit das Familienbundzentrum seine umfangreichen Leistungen weiterhin aufrechterhalten kann, wird die Stadtgemeinde um einen Förderbetrag für das Jahr 2022 in Höhe von € 7.000,-- gebeten. Die Stadt Vöcklabruck hat diesen Betrag im Budget 2022. Der Ausschuss empfiehlt, aufgrund der finanziellen Situation nur den Abgang des Familienbundzentrum Vöcklabruck zu decken.

Der Bürgermeister erklärt, dass sich die Fraktionen zuletzt darauf geeinigt haben, den Förderbetrag von € 7.000,- zu zahlen.

Antrag:

Der Referent stellt sodann den Antrag, die Subvention des Familienbundes in Höhe von € 7.000,- zu genehmigen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

Beilage

Jahresabschluss

11 KULTUR

11.1 Marsch für Menschenrechte - Druckkostenbeitrag Stadtgemeinde Vöcklabruck

Berichterstatter/in: Eidenberger Karin

Sachverhalt:

Das Armutsnetzwerk Vöcklabruck lud in Zusammenarbeit mit der Stadtgemeinde Vöcklabruck am 7. Dezember 2022 zu einem Marsch für Menschenrechte ein. Der Marsch führte vom Mutterhaus der Franziskanerinnen bis zum Vöcklabrucker Stadtplatz. Am Stadtplatz wurde das Wanderdenkmal „Würde“ für die Vöcklabrucker Sozialpolitikerin Edeltraud Hamann enthüllt.

Edeltraud Hamann engagierte sich als Direktorin bei den Franziskanerinnen für Chancengleichheit in der Ausbildung für Mädchen. Später gehörte sie zu den „Gründungs- Müttern“ des Vöcklabrucker Frauenhauses. Sie war eine sehr engagierte Sozialpolitikerin und auch in weiteren Sozialeinrichtungen der Stadt Vöcklabruck bis zu Ihrem Tod im Jahr 2004 umfassend tätig.

Der feierliche Akt der Denkmalenthüllung wurde von Schülerinnen und Schülern in Zusammenarbeit mit der AG „Menschen für Menschenrechte“, dem Armutsnetzwerk Vöcklabruck, dem Mauthausen Komitee, der Gesellschaft für Politische Bildung und der Stadtgemeinde Vöcklabruck gestaltet.

Die Stadtgemeinde als Mitveranstalter unterstützte bei vielen Vorbereitungsarbeiten. Am wesentlichsten war die Erstellung einer umfangreichen Biographie über das Wirken von Edeltraud Hamann in Zusammenarbeit mit den Familien ihrer Kinder.

In einem Vorgespräch beim Bürgermeister im Frühjahr 2022 mit den Organisatoren wurde in Aussicht gestellt, dass sich die Stadtgemeinde auch an den Druckkosten für die Denkmalerstellung und die Plakate/Flyer zur Bewerbung beteiligen kann. Hier wurde von den Veranstaltern nun mitgeteilt, dass um eine Förderung in Höhe von € 238,- (€ 138,- für Tafel und Denkmal bzw. € 100,- für Plakate/Flyer) bei der Stadt Vöcklabruck als Mitveranstalter angesucht wird.

Der Betrag ist im heurigen Budget der „Freien Kulturförderung“ vorhanden.

Die FPÖ teilt mit, dass sie sich enthalten werden.

Antrag:

Die Referentin stellt den Antrag, den Druckkostenbeitrag in Höhe von € **238,-** für diese Veranstaltung aus der „Freien Kulturförderung“ zu übernehmen.

Der Gemeinderat fasst den mehrstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

12 FINANZEN und ENERGIE

12.1 Verein für Franziskanische Bildung | Abgangsdeckung Endabrechnung 2020/21

Berichterstatter/in: Maier Stefan

Sachverhalt:

Herr Gustav Schachinger vom Verein für Franziskanische Bildung und Erziehung brachte am 1. August 2022 die endgültige Abrechnung für das Schuljahr 2020/21 per Mail ein.

Nachdem es im letzten Jahr zu einer Reorganisation des Vereins gekommen ist, was sowohl personelle als auch abrechnungstechnische Veränderungen zur Folge hatte, bedurfte es einer intensiven Auseinandersetzung mit der Abgangsdeckung. Es fanden mehrere persönliche Treffen, Online Meetings und ein umfassender Schriftverkehr statt.

Herr Schachinger gewährte erstmals eine umfassende Einsicht, unter anderem in die Abrechnung der Hilfskostenstellen Gebäude, Küche, Reinigung und Verwaltung. So konnten grundlegende Berichtigungen und Anpassungen vorgenommen werden. Weiters wurde die indirekte Belastung des Hortes mit Kosten des Konvents eingestellt. Der Verein wird nun gesondert um eine Subvention des Konvents ansuchen, was zu einer größeren Transparenz führt.

Die Gemeinde trägt derzeit den Abgang bei der Ausspeisung, da den Kindern die erhöhten Portionspreise nicht weiter verrechnet werden.

Die Endabrechnung ergab folgende Abgänge für Vöcklabruck:

	Genehmigter Plan 20/21	Ist 20/21	Abgang/Kind/Monat
Krabbelstube	€ 120.576,27	€ 87.760,41	€ 410,10
Kindergarten	€ 137.309,66	€ 110.610,84	€ 152,36
Hort	<u>€ 136.918,31</u>	<u>€ 10.543,06</u>	€ 243,49
	€ 394.804,24	€ 308.914,31	

Bei der Überprüfung der Kinderlisten 2020/21 durch das Meldewesen wurde festgestellt, dass zwei Kinder irrtümlich der Gemeinde Vöcklabruck verrechnet worden waren, obwohl diese ihren Hauptwohnsitz in anderen Gemeinden haben.

Daher ändert sich der Abgang zugunsten der Gemeinde Vöcklabruck wie folgt:

	Ist 20/21 (eingereicht)	Ist 20/21 (nach Überprüfung Kinderliste)
Krabbelstube	€ 87.760,41	€ 83.249,31
Kindergarten	€ 110.610,84	€ 110.610,84
Hort	<u>€ 110.543,06</u>	<u>€ 108.108,16</u>
	€ 308.914,31	€ 301.968,31

Es kommt daher (unter Berücksichtigung der geleisteten Akontozahlungen) zu einer Rückzahlung seitens des Vereins für Franziskanische Bildung in Höhe von **€ 18.031,69**.

Unter Berücksichtigung der in diesem Zeitraum bereits geleisteten Akontozahlungen in Höhe von € 320.000,- kommt es zu einer Rückzahlung seitens des Vereins für Franziskanische Bildung in Höhe von **€ 11.085,69**.

Antrag:

Der Referent stellt den Antrag, die vorgelegte Endabrechnung 2020/21 und die Rückzahlung in Höhe von **€ 11.085,69** zu genehmigen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

12.2 Verein der Don Bosco Schwestern f. Bildung u. Erziehung | Abgangsdeckung Sommerkindergarten 2022

Berichterstatter/in: Maier Stefan

Sachverhalt:

Herr Mag. Vorhausberger, Geschäftsführer des Vereins der Don Bosco Schwestern für Bildung und Erziehung, übermittelte am 5. Oktober die Abrechnung des heurigen Sommerkindergartens.

Der Sommerkindergarten/-hort wurde vom 1.8. bis 26.8. im Don Bosco Kindergarten durchgeführt. Gemäß den Aufzeichnungen gab es bei den Vöcklabrucker Kindern insgesamt 79 Belegungswochen, davon sind 22 Wochen den Kindern im Volksschulalter und 57 den Kindern im Kindergartenalter zuzuordnen.

Für Kinder im Volksschulalter wurde bei der Anmeldung ein Betreuungsbeitrag (€ 70,- pro Belegungswoche) eingehoben. Für Kindergartenkinder aus Vöcklabruck ist vereinbart, dass die Eltern nur den Essensbeitrag und- sofern eine Nachmittagsbetreuung beansprucht wird – auch den Nachmittagsbeitrag von € 11,- zu tragen haben. Die sonstigen Kosten werden mit der Stadtgemeinde Vöcklabruck abgerechnet.

Der Abgang/Kind mit Hauptwohnsitz in Vöcklabruck beträgt € 129,26. Insgesamt ergibt sich somit ein Abgang in Höhe von € **7.367,69**. Der Vergleich zum Vorjahr deutlich gestiegene Abgang (im Jahr 2021 betrug der Abgang € 115,82 pro Kind) steht primär im Zusammenhang mit der äußerst schwierigen Personalsuche und ist konkret auf folgende Faktoren zurückzuführen:

- Kosten Klimaticket für eine Mitarbeiterin
- Inserate für Personalsuche
- zusätzlicher Verwaltungsaufwand für Personalsuche
- höhere Stromkosten.

Antrag:

Der Referent stellt den Antrag, die Abgangsdeckung des Sommerkindergartens in Höhe von € **7.367,69** zu genehmigen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

12.3 Verein Turnhalle – Anweisung Sanierungsbeitrag

Berichterstatter/in: Maier Stefan

Sachverhalt:

Der Verein Turnhalle als Betreuer der Jahnturnhalle Vöcklabruck hat bei der Jahreshauptversammlung 2022 bei der Stadtgemeinde die Kosten für dringend notwendige Sanierungen in der Jahnturnhalle angemeldet. Die Stadt Vöcklabruck als Vertragspartner leistet einen Beitrag zu 75 % der Kosten in der Jahnturnhalle.

Der Sanierungsbedarf für die Jahnturnhalle für 2023 und 2024 umfasst lt. Kostenvoranschläge rund € 30.000,-- (Tausch Stahlfenster im KG/Foyer, Tausch Fluchttüre Geräteraum, Sanierung Verankerung Turnringe, Stahltüre Hausmeisterwohnung, etc.). Einige dieser Sanierungen wurden schon seit mehreren Jahren aufgeschoben.

Für das Budget der Stadtgemeinde in den Jahren 2023 und 2024 wurden jeweils € 10.000,-- an Sanierungsbeitrag angemeldet.

Da der Verein Turnhalle Sanierungsmaßnahmen aus 2022 nun auf das Jahr 2023 verschoben hat, bleibt der Stadtgemeinde im Budget 2022 ein Betrag von € 7.000,-- über. Dieser Betrag soll als Sanierungsbeitrag für notwendige Instandsetzungsarbeiten dem Verein Turnhalle freigegeben werden.

Für die Stadtgemeinde würde sich der Kostenanteil somit wie folgt aufteilen:

2022	€	7.000,--
2023	€	3.000,--
2024	€	10.000,--

Antrag:

Der Referent stellt den Antrag, dem Verein Turnhalle den Sanierungsbeitrag in Höhe von € 7.000,-- für das Jahr 2022 zu genehmigen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

12.4 Kreditüberschreitungen und -übertragungen

Berichterstatter/in: Maier Stefan

Sachverhalt:

Auf nachstehenden HH-Konten sind Kreditübertragungen vorzunehmen:

Kreditübertragungen												
HW	ANSATZ	ANSATZBEZ	POST	POSTBEZ	VA Betrag	Betrag	HW	ANSATZ NEU	ANSATZBEZ	POST NEU	POSTBEZ	Begründung
1	369000	Maßnahme für diverse Veranstaltungen	729000	Diverse Veranstaltungen	14.000,00	1.500,00	1	062000	Ehrungen und Auszeichnungen	413000	Ehrungen	mehr zu ehrende Mandatare
1	850000	Betriebe der Wasserversorgung	004000	Hydranten	6.000,00	2.000,00	1	850000	Betriebe der Wasserversorgung	420100	Fertig bezogene Teile	Ersatzteile für Hydranten

Der Berichterstatter teilt mit, dass folgende Übertragungen betreffend Seniorenheim noch hinzukommen:

ANSATZ	ANSATZBEZ	POST	POSTBEZ	VA Betrag	Betrag	HW	ANSATZ NEU	ANSATZBEZ	POST NEU	POSTBEZ	Begründung
859420	Sonstige Betriebe mit marktbest. Tätigkeit - Seniorenheim	042000	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattungen	29.300,00	7.000,00	1	859420	Sonstige Betriebe mit marktbest. Tätigkeit - Seniorenheim	454000	Reinigungsmittel	Einmalhandschuhe, Teuerung
859420	Sonstige Betriebe mit marktbest. Tätigkeit - Seniorenheim	618000	Instandhaltung v. sonstigen Anlagen	40.000,00	4.500,00	1	859420	Sonstige Betriebe mit marktbest. Tätigkeit - Seniorenheim	614000	Instandhaltung von Gebäuden	Wartungen, Reparaturen, Teuerung
859420	Sonstige Betriebe mit marktbest. Tätigkeit - Seniorenheim	618000	Instandhaltung v. sonstigen Anlagen	40.000,00	4.300,00	1	859420	Sonstige Betriebe mit marktbest. Tätigkeit - Seniorenheim	621000	Sonstige Transporte (Taxispesen Tagesbetreuung)	vermehrte Nutzung, Teuerung
859420	Sonstige Betriebe mit marktbest. Tätigkeit - Seniorenheim	400000	Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens	9.000,00	2.500,00	1	859420	Sonstige Betriebe mit marktbest. Tätigkeit - Seniorenheim	458000	Mittel zur ärztlichen Betreuung und Gesundheitsvorsorge	Wartung Medizinprodukte

Auf nachstehenden HH-Konten **sind Kreditüberschreitungen** vorzunehmen:

Kreditüberschreitungen									
HW	ANSATZ	ANSATZBEZ	POST	POSTBEZ	UG	VA 2022	Überschreitung	VA Neu 2022	Begründung
1	859100	Aufbahnhalle	614000	Instandhaltung von Gebäuden	000	600,00	2.800,00	3.400,00	Reparatur Tor zur Aufbahnhalle
1	016000	Elektronische Datenverarbeitung	070000	Aktivierungsfähige Rechte	000	72.500,00	5.800,00	78.300,00	Programm für zwingende Verkehrszeichenüberprüfung
1	320000	Landes-Musikschule	042000	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	000	8.000,00	3.200,00	11.200,00	Ankauf Lehrer-PC, Tastatur, Diverses
1	016000	Elektronische Datenverarbeitung	042200	Amtsausstattung EDV	000	65.200,00	2.000,00	67.200,00	Globalbudget zu niedrig
1	419000	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen (Senioren)	752000	lfd. Transferzahlungen an Gde.Ver	000	4.876.500,00	88.700,00	4.965.200,00	Erhöhung lt. Sozialhilfeverband auf 28 %
1	992000	Abgänge an Kassenausgabereisten und Ausfälle an Kasseneinnahmen	691000	Schadensfälle	000	72.400,00	40.000,00	112.400,00	unerwarteter Konkurs einer Baufirma
1	240100	Stelzhamerkindergarten	614000	Instandhaltung von Gebäuden	000	10.000,00	10.000,00	20.000,00	Heizung im Altbau defekt, Gefahr in Verzug
1	612000	Gemeindestraßen, Gehsteige, Grünanlagen	611000	Instandh. von Straßen und Plätze	000	100.000,00	11.000,00	111.000,00	Entsorgung Aushub E-Werk-Straße war nicht budgetiert
							163.500,00		

Antrag:

Der Referent stellt sodann den Antrag, vorliegende Kreditübertragungen und Kreditüberschreitungen zu genehmigen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

12.5 Jahresabschluss der VFI KG für das Jahr 2021

Berichtersteller/in: Maier Stefan

Sachverhalt:

Der Jahresabschluss der VFI KG für 2021 weist bei Erträgen von € 126.000,00 und Aufwendungen von € 64.328,69 sowie Abschreibungen von € 78.884,24 ein negatives Betriebsergebnis von € 17.212,93 aus. Unter weiterer Berücksichtigung des Finanzerfolges (- 7.664,35) ergibt sich ein Bilanzverlust von € 24.877,28.

Die wesentlichsten Einnahmen waren (gerundet):

Miete Rathaus	51.000,--
Miete LMS	43.560,--
Miete OKH	31.440,--

Die wichtigsten Aufwendungen waren:

Grundsteuern	9.700,--
Instandhaltungen	32.638,--
Wasser- & Kanalgebühren, Abfall	5.150,--
Steuerberatung	2.065,--
Abschreibungen	78.884,--

Das Vermögen (Sachanlagen) beträgt per 31.12.2020 € 4,49 Mio. (Gebäude und Grundstücke), die Verbindlichkeiten € 703.335,06.

Im Jahr 2021 wurden Investitionen in Höhe von € 111.185,23 getätigt (OKH Parkplatz).

Antrag:

NABE 2023 Kinderfreunde

Erlöse Land	69.000,00	Kosten Betreuung durch Lehrer	35.000,00
Erlöse Auflösung KTZ NABE	10.236,53	Kosten Kinderfreunde	34.000,00
		Gebäudekosten	19.366,67
		AFA NABE Mobiliar	21.359,59
		Verwaltungskosten	1.564,38
Gesamterlöse	79.236,53	Gesamtkosten	111.290,64
Saldo	-32.054,11	betreute Kinder	120
		Gruppen	8

Da die Bildungsabteilung derzeit mit Personalausfällen zu kämpfen hat, musste die Finanzabteilung von folgenden Annahmen ausgehen:

- Die Kinderanzahl beträgt laut Frau Rührlinger (SIMS) 120 Kinder
- Die Kosten für die Betreuung durch Lehrer entfallen NICHT (derzeit im Budget nicht enthalten!)
- Die Förderungen des Landes betragen € 9.000,- pro Gruppe, jedoch maximal in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten der Kinderfreunde + Lehrer
- Die Personalkosten der Gemeinde entfallen zu Gänze (mit Ausnahme von anteiligen Kosten für Schulwart, Reinigung, sowie ein geringer Verwaltungsaufwand der Bildungsabteilung und Gemeinderat)

Es ergeben sich daher folgende kostendeckende Tarife:

1-2 Besuchstage	€ 23,68
3-4 Besuchstage	€ 39,47

Anzumerken ist, dass die Kinder der Schülerliga sowie die Kinder der Deutschklassen keine Beiträge zahlen müssen. Weiters ist von zahlreichen Härtefällen auszugehen, wodurch eine tatsächliche Kostendeckung ohnehin nicht erzielt werden kann.

Antrag:

Der Referent stellt sodann den Antrag, mit Beginn des neuen Semesters folgende Tarife zu beschließen:

1-2 Besuchstage	€ 24,00 / Monat
3-4 Besuchstage	€ 39,00 / Monat

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

12.6.1.2 Friedhofsgebühren - Änderung Tarife

Sachverhalt:

Die Friedhofsgebühren wurden zuletzt im August 2019 indexiert und liegen nun überarbeitet und kalkuliert zur Beschlussfassung vor. Da es seitens der Bürger Einwendungen bezüglich der hohen Kosten für die Verlängerungsgebühr gibt, wurde auch dies berücksichtigt. Folgender Vorschlag wird durch Verlesung zur Kenntnis gebracht:

Die Gebühren für die Aufbahrungshalle und der Pachtzins wurden indexiert. Die Gebühren für den Urnenfriedhof wurden angepasst.

	Indexierung - Rundung auf ganze €-Beträge (GR.01.07.2005) ab 01.08.2019			Indexierung - Rundung auf ganze €-Beträge (GR.01.07.2005) ab 01.01.2023		
	Gebühr	Ust. 20%	Gesamtbetrag	Gebühr	Ust. 20%	Gesamtbetrag
Aufbahnhalle:						
a) Für die Benützung der Aufbahrung-Aussegnungshalle bis höchstens 3 Tage je Koje und Begräbnis einschließlich Reinigung	158,00	31,60	189,60	180,00	36,00	216,00
b) Benützung der Aufbahrungs-Aussegnungshalle über 3 Tage, pro zusätzlichen Tag	70,00	14,00	84,00	80,00	16,00	96,00
c) Benützung der Aussegnungshalle allein je Begräbnis	85,00	17,00	102,00	97,00	19,40	116,40
d) Trauermusik vom Tonband je Begräbnis	15,00	3,00	18,00	17,00	3,40	20,40
Kinderbegräbnisse (Personen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr) die Hälfte der Gebühren nach lit. a) bis d)						
f) Benützung der Leichenkühlzelle pro Tag	46,00	9,20	55,20	52,00	10,40	62,40
Urnenfriedhof:						
	Gebühr		Gesamtbetrag	Gebühr		Gesamtbetrag
1) Halbrunde oder rechteckige Wandnische für je 2 Urnen auf die Dauer von 10 Jahren	1.229,00	nicht Ust-pflichtig	1.229,00	1.300,00	nicht Ust-pflichtig	1.300,00
Verlängerung auf weitere 5 Jahre	615,00	nicht Ust-pflichtig	615,00	130,00	nicht Ust-pflichtig	130,00
Beisetzungsgebühr für jede weitere Urne	116,00	nicht Ust-pflichtig	116,00	132,00	nicht Ust-pflichtig	132,00
2) Rechteckige Wandnische für 4 Urnen auf die Dauer von 10 Jahren	1.812,00	nicht Ust-pflichtig	1.812,00	1.900,00	nicht Ust-pflichtig	1.900,00
Verlängerung auf weitere 5 Jahre	906,00	nicht Ust-pflichtig	906,00	160,00	nicht Ust-pflichtig	160,00
Beisetzungsgebühr für jede weitere Urne	116,00	nicht Ust-pflichtig	116,00	132,00	nicht Ust-pflichtig	132,00
3) Erdgräber (-kapseln) und Urnenstelen für 4 Urnen auf die Dauer von 10 Jahren	196,00	nicht Ust-pflichtig	196,00	260,00	nicht Ust-pflichtig	260,00
Verlängerung auf weitere 5 Jahre	96,00	nicht Ust-pflichtig	96,00	130,00	nicht Ust-pflichtig	130,00
Beisetzungsgebühr für jede weitere Urne	116,00	nicht Ust-pflichtig	116,00	132,00	nicht Ust-pflichtig	132,00
4) Baumbestattungen auf die Dauer von 10 Jahren	196,00	nicht Ust-pflichtig	196,00	160,00	nicht Ust-pflichtig	160,00
5) Überstellung einer Urne von Sammelnische in Sammelgrabstelle	20,00	nicht Ust-pflichtig	20,00	23,00	nicht Ust-pflichtig	23,00
Aufbahnhalle:	Gebühr	Ust. 20%	Gesamtbetrag	Gebühr	Ust. 20%	Gesamtbetrag
Pachtzins (Ploberger) monatlich	1.191,00	238,20	1.429,20	1.358,00	271,60	1.629,60

Antrag:

Der Referent stellt den Antrag, die Gebühren wie vorliegend vollinhaltlich zu beschließen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

Beilage:

Verordnung 2023

12.6.1.3 Marktstandsgebühren - Anpassung Tarife

Sachverhalt:

Die Gebühren für Marktstände wurden zuletzt im Mai 2019 geändert. Der Ausschuss empfiehlt folgenden Vorschlag:

Platzgebühr je angefangenen m ²	von dzt. € 1,40	auf € 1,60
Parkgebühr je KFZ-Abstellung	von dzt. € 10,00	auf € 20,00
Strompauschale pro Stand- Haushaltsstrom	von dzt. € 1,00	auf € 1,50
Strompauschale pro Stand – Starkstrom	von dzt. € 5,00	auf € 7,00
Mindestgebühr pro Stand	von dzt. € 10,00	auf € 12,00

Antrag:

Der Referent stellt den Antrag, die vorliegenden Gebühren zu genehmigen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

Beilage:

Verordnung

12.6.1.4 Gebührenkalkulation Wasser und Kanal

Sachverhalt:

Laut GR-Beschluss vom 4.7.2022 werden die Wasser- und Kanalgebühren jährlich um jeweils 5 Cent reduziert. Dies ergibt folgende Gebühren (netto) und wird durch Verlesung zur Kenntnis gebracht:

	2022	2023
Wasser	€ 1,40	€ 1,35
Kanal	€ 3,63	€ 3,58

Der Kostendeckungsgrad beträgt 2023 für die Wasserversorgung 145,68% und für die Abwasserentsorgung 152,23%. Wie im GR vom 4.7.2022 ebenfalls beschlossen, werden von den Überschüssen, welche nicht der Bedeckung von Vorhaben zugeführt werden, jeweils 5% der Rücklage zugewiesen.

Das sind 2023:

Wasser € 12.570,-
Kanal € 21.280,-

Diese Werte wurden bei der Voranschlagserstellung bereits berücksichtigt.

Erwähnt wird, dass seit drei Jahren keine neuen Darlehen aufgenommen wurden. Investitionen werden ausschließlich von den Interessentenbeiträgen getätigt.

Antrag:

Der Referent stellt den Antrag, die Wasser- und Kanalgebühren für 2023 vollinhaltlich zu genehmigen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

Beilagen

Wassergebührenkalkulation
Kanalgebührenkalkulation

12.6.1.5 Betreubares Wohnen - Betreuungsentgelt 2023

Sachverhalt:

Für das Jahr 2021 wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 10.12.2020 ein Betreuungsentgelt von € 50,30 beschlossen. Aufgrund der Indexierung - Ausgangsbasis € 50,30 (VPI 2000 Indexziffer September 2020 – 145,4) - ergibt sich für 2023 ein Entgelt von € 57,40.

Nachdem von 2020 auf 2021 auf Grund von Corona und Krankenstand einer Mitarbeiterin nicht erhöht wurde, sollte dies auch bei der Indexierung berücksichtigt und ausgesetzt werden. Daher ergibt sich ein Betrag von € 55,63, der abgerundet und in den Folgejahren weiter indexiert werden soll.

Antrag:

Der Referent stellt den Antrag, das Betreuungsentgelt **ab 01.01.2023 mit € 55,00** zu genehmigen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

Beilage

Indexberechnung

12.6.1.6 Seniorenheim - Anpassung der Heimgebühren

Sachverhalt:

Aufgrund eines personellen Ausfalles wurde heuer die Kosten- und Leistungsrechnung für das Seniorenheim (Plan 2023) von der Finanzabteilung erstellt. Es ergibt sich ein kostendeckendes Heimentgelt in Höhe von € 107,56 (netto). Für die Kurzzeitpflege ergeben sich Tarife in Höhe von € 120,47 (netto) und € 140,27 (netto) für Gäste.

Die Einnahmen bei kostendeckendem Heimentgelt betragen somit etwa € 3.690.000.

Antrag:

Der Referent stellt den Antrag, folgende Nettoentgelte zu beschließen:

- € 107,56 für Heimbewohner
- € 120,47 für Gäste in Kurzzeitpflege mit Pflegegeldbescheid
- € 140,27 für Gäste in Kurzzeitpflege ohne Pflegegeldbescheid

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

12.6.1.7 Hundeabgabe - Änderung Verordnung

Sachverhalt:

Die Hundeabgabe wurde im Gemeinderat am 13.12.2021 mit € 55 für sonstige Hunde und € 20 für Wachhunde beschlossen. Ausgehend von einer Indexierung, schlägt die Finanzabteilung vor die Hundeabgabe ab dem Jahr 2023 auf € 60 zu erhöhen.

Ebenso muss die Verordnung dahingehend abgeändert werden, dass § 5 – Index laut Verordnungsprüfung vom 12.1.2022 zu streichen ist.

Der Referent bringt diese durch Verlesung zur Kenntnis.

Antrag:

Der Referent stellt den Antrag, die vorliegende Verordnung vollinhaltlich zu genehmigen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

Beilage

Verordnung

12.6.1.8 Anhebung der Bauhof-Vergütungssätze 2023

Sachverhalt:

Aufgrund der allgemeinen Teuerung wurden die Bauhof-Vergütungssätze anhand der Budgetwerte 2023 neu kalkuliert. Es ergibt sich folgendes Bild:

Kalkulation der internen Bauhof-Vergütungssätze 2023

	8200	8141	8520	8150	8500	8160	SUMME
Postenklasse 5 - Lohnkosten	1.165.000	207.100	141.600	275.400	216.500	60.500	2.066.100
<i>abzüglich:</i>							
Post 8090 - Sachbezugsleistung					4.100		4.100
Post 8170 - Auflösung von Rückstellungen	36.034	0	0	0	0	0	36.034
Post 8280 - Rückersätze AMS	0						0
Post 8290 - Lohnkostensersatz WLV					22.500		22.500
Saldo Lohnkosten	1.128.966	207.100	141.600	275.400	189.900	60.500	2.003.466
Post 4520 - Treibstoffe	9.500			6.500	3.200	1.300	20.500
Post 6170 - Instandhaltung v. Fahrzeugen	2.000			3.000	1.500	400	6.900
Post 6700 - Versicherung	2.800			4.588	898	1.000	9.285
Post 6800 - Abschreibung	2.208			7.126	1.880	2.413	13.627
Post 7101 - KFZ Steuer	2.200			1.200	1.000	500	4.900
Saldo Fahrzeugkosten	18.708			22.414	8.476	5.613	55.212
Postenklasse 4 - Sachkosten	62.513	2.200	2.100	1.100	900	1.400	70.213
Postenklasse 6 - Sachkosten	32.169	0	0	600	1.600	200	34.569
Postenklasse 7 - Sachkosten	20.800	0	0	0	0	100	20.900
<i>abzüglich:</i>							
Postenklasse 8	7.700	0	0	0	0	0	7.700
Saldo Sachkosten	107.782	2.200	2.100	1.700	2.500	1.700	117.982
Verwaltungskosten							73.657
Summe Kosten	1.255.456	207.100	141.600	299.514	200.876	67.813	2.250.316
progn. verrechenbare Stunden	28.444	6.538	4.992	7.796	4.952	1.664	54.384
Stundensatz - Einsatz Arbeitskraft							41,38
	8210						
Postenklasse 4	43.100						
Postenklasse 6	75.700						
Postenklasse 7	4.600						
Einsatz Arbeitskräfte für 658 Stunden	27.227						
Verwaltungskosten	18.101						
Summe Kosten	168.728						
progn. verrechenbare Stunden	4.774,42						
Stundensatz - Einsatz Fahrzeug							35,34

Die Finanzabteilung empfiehlt die Anhebung der internen Tarife laut Kalkulation (aufgerundet) sowie die Indexierung der externen Tarife.

	Stundensatz derzeit	Stundensatz neu
Einsatz Arbeitskraft intern	38,00	42,00
Einsatz Arbeitskraft extern	71,00	79,40
Fuhrleistung intern	33,00	36,00
Fuhrleistung extern	34,00	38,00

Antrag:

Der Referent stellt den Antrag, die Bauhof-Vergütungssätze für 2023 zu genehmigen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

12.6.1.9 Mittagessen Schulen, Hort und Kindergarten | Frage der Erhöhung der Essenspreise

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 28.11.2022 (Eingang 5.12.2022) teilte uns die Kolpingsfamilie mit, dass der Menüpreis pro Portion für die Zubereitung und Lieferung des Mittagessens für die Pestalozzi-Schule, die Volks- und Mittelschule in der Schererstraße sowie für den Hort in der Pestalozzischule von derzeit € 4,87 auf € 5,17 angehoben werden muss (Details siehe Schreiben im Anhang).

Der Preis von € 5,17 pro Portion kommt ab 01.01.2023 zur Verrechnung.

Der Preis für das Mittagessen in den beiden städtischen Kindergärten und in der Krabbelstube beträgt laut Angebot der FAB pro Portion € 4,70 (siehe Beschluss Stadtrat 29.11.2022).

Es stellt sich nunmehr die Frage, wie mit den Preisen umgegangen wird.

Derzeit werden den Eltern der Kinder folgende Preise für das Mittagessen verrechnet:

Schulen und Hort	€ 4,87/Portion
Kindergarten	€ 3,50/Portion
Krabbelstube	€ 3,00/Portion

Die Verwaltung schlägt eine Erhöhung mit **01.03.2023** wie folgt vor:

Schulen und Hort	€ 5,17/Portion (Angebotspreis € 5,17)
Kindergarten	€ 4,10/Portion (Angebotspreis € 4,70)
Krabbelstube	€ 3,85/Portion (Angebotspreis € 4,70)

Im Frühjahr soll dann über einen kostendeckenden Betrag ab dem Schuljahr 23/24 in den Gremien diskutiert werden.

Antrag:

Der Referent stellt den Antrag,

- die Preiserhöhung seitens Kolping auf € 5,17/Portion ab 01.01.2023 zur Kenntnis zu nehmen,
- die Beträge, welche an die Eltern weiterverrechnet werden, bis zum 28.02.2023 unverändert zu belassen und mit 01.03.2023 die Preise, wie oben dargestellt anzuheben,
- analog den Essenspreis für die Lehrer*innen auf € 6,37 zu genehmigen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

Beilagen:

Schreiben Kolping vom 28.11.2023, Vereinbarung mit Kolping

12.6.2 Sondergebrauchsordnung - Änderung Tarife

Sachverhalt:

Die Sondergebrauchsordnung wurde mit 13.12.2021 das letzte Mal indexiert, mit April 2022 wurde die Indexklausel von 5% überschritten, daher müssen neue Tarife ab 1.1.2023 beschlossen werden.

Die Sondergebrauchsordnung sollte auch dahingehend geändert werden, nicht relevante Tarife zu streichen bzw. zu ändern oder neue Tarife festzulegen.

Folgender Vorschlag wurde seitens der Finanzabteilung erstellt:

Die rot hinterlegten Tarife sollten gestrichen, die anderen Tarife indexiert bzw. angepasst werden (z.B. Tarifpost 14). Auch die Tarife bei den Vitrinen in den Unterführungen Freileiten bzw. Linzer Straße sollten angepasst werden.

Die Verordnung wird durch Verlesung zur Kenntnis gebracht.

Antrag:

Der Referent stellt den Antrag, die geänderte Sondergebrauchsordnung wie vorgetragen vollinhaltlich zu genehmigen und ab 2023 eine jährliche Indexierung durchzuführen:

- Pkt 14 – Lagerung von Baustoffen € 1,50

Mindestgebühr € 30,00

- Vitrinen – Unterführung Freileiten und Linzer Straße
für pol. Parteien und Vereine € 50,00
für Gewerbetreibende und Private € 50,00

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

Beilage

Sondergebrauchsordnung

12.6.3 Kassenkredit

Sachverhalt:

Laut § 83 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung dürfen Kassenkredite ein Viertel der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlages nicht überschreiten.

Seitens der Finanzabteilung wird gebeten, den Rahmen mit € 7.000.000,00 festzusetzen.

KASSENKREDIT 2023						
BANK	BIC	IBAN	AUFSCHLAG BASIS	AUFSCHLAG %	HABEN-ZINSEN	Anmerkung
Sparkasse	ASPK AT 2 L	AT13 2032 0061 0000 0346	2,630%	0,190%	0,000%	
Volksbank	VBOE AT WW VOE					kein Anbot
Hypo	OBLA AT 2 L					kein Anbot
Oberbank	OBKL AT 2 L		2,846%	1,000%	0,250%	
Raika	RZOO AT 2L 710					kein Anbot
VKB	VKBL AT 2 L					kein Anbot
Bawag PSK						kein Anbot
Bank Austria	BKAUATWW					kein Anbot
<i>Kassenkredit - § 83 Gemeindeordnung max. 1/4 der o. Einnahmen</i>						
Festsetzung Rahmen 2023		7.000.000				

Antrag:

Der Referent stellt den Antrag, den Kassenkredit in Höhe von € 7.000.000 an den Bestbieter, die Sparkasse OÖ, zu vergeben.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

12.6.4 Dienstpostenplan

Sachverhalt:

Folgender Dienstpostenplan samt finanzieller Auswirkungen wird durch Verlesung zur Kenntnis gebracht:

Bedienstete der Allgemeinen Verwaltung							
FTE	Anzahl	Bewertung Neu	Bewertung Alt	Art	Bemerkung	un- besetzt	Begründung
1,00	1,00	7	A III-VIII	B	Leiter des Gemeindeamts		
1,00	1,00	11.3	B II-VII	B	Geschäftsgruppenleiter/in (AV)		
1,00	1,00	11.3	I/b	VB	Geschäftsgruppenleiter/in (Bau)		
0,88	1,00	11.3	I/b	VB	Geschäftsgruppenleiter/in (Fin)		
0,90	1,00	11.4	I/a (Genehm.: 13.7.17, IKD(Gem)210415/69-2017-Ki)	VB	Juristische/r Referent/in		
5,69	6,00	13.1	I/b	VB	Abteilungsleiter/in		
4,09	6,00	14.1	I/b	VB	Referent/in	1,00	Ausschreibung 1)
0,75	1,00	14.1	I/c	VB	Referent /in		
0,00	0,00	14.3	C I-IV Nr-Laufbahn	B	Abfallberater/in		2)
1,00	1,00	14.10	W 2 III-V	B	Leiter/in der Stadtpolizei		
0,00	1,00	15.5	W 2 III-IV	VB	Dienstführender Exekutivbeamter	1,00	3)
0,60	1,00	16.3	I/b	VB	Qualifiz. Sachbearbeiter/in mit bes. Funktion		
5,06	6,00	16.3	I/c	VB	Qualifiz. Sachbearbeiter/in mit bes. Funktion		4) und 5)
2,00	2,00	16.8	W 3 III	B	Zugeteilte/r Beamter/in des Exekutivdienstes		
3,75	4,00	16.8	I/c	VB	Zugeteilte/r VB d. Exekutivdienstes		
3,34	5,00	17.4	I/c	VB	Qualifizierte/r Buchhalter/in		
0,38	1,00	17.5	C I-V	B	Qualifizierte/r Sachbearbeiter/in		
10,33	14,00	17.5	I/c	VB	Qualifizierte/r Sachbearbeiter/in		5) und 6)
3,24	5,00	18.5	I/c	VB	Sachbearbeiter/in		
1,00	1,00	20.3	I/c	VB	Mitarb. im Verwaltungsdienst m. bes. Verw.		
2,11	3,00	21.7	I/c	VB	Mitarbeiter/in im Verwaltungsdienst		
8,23	12,00	22.3	I/d	VB	Kindergarten(Hort)helfer/in	1,00	7)
1,00	1,00	25.3	I/e	VB	Amtswart/in		
0,36	2,00	25.3	I/e	VB	Kanzleihilfskraft		
57,71	77,00	Summe der Dienstposten					

GR-Sitzung v. 13.12.2022; Beilage zu TOP 1) Personal | Dienstpostenplan

Bedienstete des Alten- und Pflegeheimes							
FTE	Anzahl	Bewertung NEU	Bewertung ALT	Art	Bemerkung	unbesetzt	Begründung
1,00	1,00	12.4	I/b	VB	Leiter/in des Alten- und Pflegeheimes der Kategorie 2		
1,00	1,00	13.4	I/c	VB	Pflegedienstleiter/in der Kategorie 2		
4,00	5,00	15.4	I/c	VB	Pflegegruppenverantwortliche/r		
5,88	10,00	15.6	I/c	VB	Diplomierte Gesundheits- und Krankenschwester	2,00	in Ausschreibung
31,29	41,00	18.9	I/d	VB	Fachsozialbetreuer/in	1,00	in Ausschreibung 8)
0,00	1,00	18.11	I/d	VB	Pflegefachassistent/in	1,00	in Ausschreibung 9)
0,50	1,00	20.1	I/d	VB	Pflegeassistent/in		
0,80	1,00	18.5	I/c	VB	Sachbearbeiter/in		
1,38	2,00	21.5	I/d	VB	Heimhelfer/in		
45,85	63,00	Summe der Dienstposten					

GR-Sitzung v. 13.12.2022; Beilage

Bedienstete des Handwerklichen Dienstes							
FTE	Anzahl	Bewertung Neu	Bewertung Alt	Art	Bemerkung	un- besetzt	Begründung
1,00	1,00	15.2	II/p1	VB	Bauhofleiter/in		
1,00	1,00	16.1	II/p1	VB	Betriebsleiter/in Wasserwerk		
1,00	1,00	17.2	II/p1	VB	Partieführer/in		
1,88	2,00	18.1	II/p1	VB	Vorarbeiter/in		
3,56	4,00	19.1	II/p2	VB	Facharbeiter/in		
1,00	1,00	19.1	II/p2 ad personam II/p2 Josef Huen	VB	Facharbeiter/in		
1,00	1,00	19.1	II/p2 ad personam II/p2 Günter Rei	VB	Facharbeiter/in		
12,63	14,00	19.1	II/p3	VB	Facharbeiter/in	1,00	in Ausschreibung
0,88	1,00	21.1	II/p4	VB	Schulwart/in		
4,00	4,00	21.3	II/p3	VB	Kraftwagenlenker/in		10)
5,09	6,00	23.1	II/p4	VB	Angelernte/r Arbeiter/in		10)
4,00	4,00	23.2	II/p4	VB	Straßenarbeiter/in		
37,04	40,00				Zwischensumme		
1,63	2,00	24.1	II/p5	VB	Reinigungskraft		
12,40	22,00	25.1	II/p5	VB	Reinigungskraft	2,00	
51,07	64,00	SUMME					
Bedienstete des Kindergarten- und Hortdienstes							
FTE	Anzahl	Bewertung Neu	Bewertung Alt	Art	Bemerkung	un- besetzt	Begründung
16,67	23,00	KBP	II/I2b1	VB	Kindergarten-/Hortpädagogin/in	1,00	11)
16,67	23,00	SUMME					
Handwerkliche Bedienstete im Alten- und Pflegeheim							
FTE	Anzahl	Bewertung Neu	Bewertung Alt	Art	Bemerkung	un- besetzt	Begründung
1,00	1,00	16.6	II/p1	VB	Küchenleiter/in in mittelgr. Küchen		
1,00	1,00	19.1	II/p2	VB	Facharbeiter/in		
1,70	3,00	19.1	II/p3	VB	Facharbeiter/in		
5,49	8,00	23.1	II/p5	VB	Angelernte/r Arbeiter/in		
2,00	4,00	25.2	II/p5	VB	Hilfsarbeiter/in		
0,00	0,00		Sonstiges		Lehrling		
11,19	17,00	SUMME					
182,49	244,00	Gesamtsumme der Dienstposten					

GR-Stützung v. 13.12.2022; Beilage zu TOP 1) Personal | Dienstpostenplan

Antrag:

Der Referent stellt den Antrag, den vorliegenden Dienstpostenplan vollinhaltlich zu genehmigen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

12.6.5 Ergebnis- und Finanzierungshaushalt 2023

Sachverhalt:

Der Voranschlag (Ergebnis- und Finanzierungshaushalt) für 2023 stellt sich in seiner ersten Version wie folgt dar:

Finanzierungshaushalt 2023

Einzahlungen	€	41.841.700,00
<u>Auszahlungen</u>	€	<u>41.841.700,00</u>
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	€	0,00

Ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht liegt vor, wenn:

- a) im Finanzierungshaushalt die Liquidität der Gemeinde gegeben ist,
- b) im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis mittelfristig (fünf Jahre) ausgeglichen ist und
- c) die Gemeinde ein positives Nettovermögen aufweist.

Im Jahr 2023 kann aus aktueller Sicht ein positives Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit erreicht werden. Das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht wird durch ein mittelfristig positives Nettoergebnis sowie ein positives Nettovermögen erreicht.

Voranschlag 2023
Stadtgemeinde Vöcklabruck

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

Finanzierungsrechnung		Rechnungsabschluss 2021		Voranschlag 2022		Voranschlag 2023	
		Einzahlung	Auszahlung	Einzahlung	Auszahlung	Einzahlung	Auszahlung
Operative Gebarung	(MVAG 31/32)	39.307.825,27	36.968.839,04	42.052.700,00	39.047.700,00	42.823.300,00	40.027.600,00
Investive Gebarung	(MVAG 33/34)	4.804.133,69	10.182.280,61	6.145.900,00	5.045.500,00	1.326.300,00	4.687.700,00
Finanzierungstätigkeit	(MVAG 35/36)	4.300.000,00	5.093.099,83	0,00	3.542.300,00	155.000,00	2.170.400,00
Zwischensumme		48.411.958,96	52.244.219,48	48.198.600,00	47.635.500,00	44.304.600,00	46.885.700,00
- abzüglich investive Einzelvorhaben (Code 1, 3-5)		9.688.968,27	13.389.713,64	8.255.100,00	7.692.000,00	2.054.700,00	4.635.800,00
Summe		38.722.990,69	38.854.505,84	39.943.500,00	39.943.500,00	42.249.900,00	42.249.900,00
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit			- 131.515,15	+ 0,00		+ 0,00	

Aus heutiger Sicht stellt sich mittelfristig ein positives Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit dar.

Voranschlag 2023
Stadtgemeinde Vöcklabruck

MFP - Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

Einzahlungen 2024	Auszahlungen 2024	Einzahlungen 2025	Auszahlungen 2025	Einzahlungen 2026	Auszahlungen 2026	Einzahlungen 2027	Auszahlungen 2027
42.992.100,00	40.259.800,00	43.853.800,00	40.995.400,00	44.423.300,00	41.702.100,00	44.660.000,00	42.271.600,00
1.839.100,00	5.893.700,00	3.452.600,00	5.009.900,00	2.643.800,00	907.600,00	500.800,00	693.400,00
0,00	3.267.000,00	1.000.000,00	3.243.100,00	0,00	2.928.900,00	0,00	1.526.700,00
44.831.200,00	49.420.500,00	48.306.400,00	49.248.400,00	47.067.100,00	45.538.600,00	45.160.800,00	44.491.700,00
2.279.500,00	6.868.800,00	5.027.500,00	5.969.500,00	3.248.900,00	1.720.400,00	1.003.000,00	333.900,00
42.551.700,00	42.551.700,00	43.278.900,00	43.278.900,00	43.818.200,00	43.818.200,00	44.157.800,00	44.157.800,00
+ 0,00		+ 0,00		+ 0,00		+ 0,00	

Im Jahr 2023 ist eine Darlehensaufnahme für die LED-Beleuchtung geplant. Vorhaben im Bereich Wasser/Abwasser (WVA BA 12 u. ABA BA 25) werden 2023 nicht zur Gänze bedeckt, sondern durch Zuführungen aus der operativen Gebarung bzw. durch Interessentenbeiträge in den Folgejahren finanziert.

In der mittelfristigen Finanzplanung sind Darlehensaufnahmen für die Neuerrichtung des Feuerwehrgebäudes sowie des Kindergartens am Pfarrfeld nötig. Der lt. Gemeindefinanzierung NEU benötigte Eigenanteil von einem Drittel zur Realisierung von Projekten kann für diese zwei Projekte u.a. durch den Verkaufserlös der alten Pestalozzischule aufgebracht werden.

Investitionen 2023 -2027																
Vh-Nr.	Konto	Ansatzbezeichnung	Darlehen Hoheits- verw.	RL-Auflösung	Verrechnung	I-Beiträge	Zuführung EH/AB	LZ	BZ	Grund- verkäufe	Einnahmen 2023	Ausgaben 2023	Ausgaben 2024	Ausgaben 2025	Ausgaben 2026	Ausgaben 2027
150	031200	Generalverkehrsplan									-	3.000	-	-	-	-
134	163500	Feuerwehr - Fuhrpark		100.000				18.000	12.000		130.000	100.000	100.000			
139	163600	FF Neubau Gebäude									-	270.000	3.450.000	2.220.000		
151	240400	Kindergarten Pfamerfeld									-	150.000	800.000	1.626.000	30.000	
123	211300	Volkschule GTS		711.500				289.000	99.500		1.100.000	1.100.000	-	-	-	
132	213100	BILDUNGSCAMPUS						179.200			179.200	197.900	1.489.000	1.482.700	1.214.600	
87	350000	Offenes Kulturhaus (OKH)		135.000							135.000	135.000	154.000			
83	612070	Sanierung / Bau versch. Straßen						15.000	1.600		16.600					
		Grundkäufe									-			20.000	20.000	20.000
		Ottstraße									-			500.000		
		Hinterstadt									-		150.000	150.000	150.000	127.700
		Geh- und Radweg Kirchberg									-	-	4.000	-	-	-
		Dorfstraße									-			160.000	-	-
		Maximilianstraße									-		210.000	-	-	-
		Durchgang Lebzelterhaus									-	20.000	100.000	-	-	-
		Grünes Band Salzburger Straße			20.000						20.000	20.000	200.000	-	-	-
95	612090	Straßenausbau im Zuge der KA-Sanierung									-	-	-	-	-	-
133	612140	Stadtplatz									-	-	-	-	-	-
152	612150	Lückenschluss B 145 Geh- und Radweg			10.000			10.000			20.000	20.000				
10	612200	Sanierung von Brücken									-	-		180.000		
		Unterführung Freileiten									-					
126	816100	Offentl. Beleuchtung LED-Umstellung	155.000								155.000	155.000				
154	8210	LKW MAN		210.000							210.000	210.000				
56	846000	Liegenschaften									-		40.000			
142	850012	WVA BA 12			50.000	145.000	300				195.300	850.000	15.000	-	-	-
148	850013	WVA BA 13									-			-	-	-
151	850071	Drucksteigerungsanlage Schöndorfer Plateau			80.000						80.000	80.000	-	-	-	-
122	851250	ABA BA 24				100.000					100.000	100.000				
143	851260	ABA BA 25				36.600	700				37.300	135.000		-	-	-
31	851700	Kanalsanierung allg.			420.000	115.000					535.000	535.000		-	175.000	
153	31101	Rund um Vöcklabruck Leierstand-Brachen									-					
			155.000	1.156.500	580.000	411.600	2.600	694.000	311.500	-	3.311.200	4.478.700	7.009.800	6.469.500	1.720.400	278.500

Für die mittelfristig umzusetzenden Investitionen ist Prioritätenreihung unter TOP 10.12.6 zu beschließen.

Antrag:

Der Referent stellt den Antrag, den Voranschlag 2023 und die besprochenen Änderungen zu genehmigen:

Finanzierungshaushalt 2023 NEU

Einzahlungen	€	42.249.900,00
Auszahlungen	€	42.249.900,00
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	€	0,00

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

Beilage

Investitionen 2023 NEU

12.6.Prioritätenreihung für Investitionen

Sachverhalt:

Nachstehende Prioritätenliste liegt zur Beschlussfassung vor:

Prioritätenliste Voranschlag 2023		Wichtigkeit
1.	<p>Vorhaben GTS Umbau</p> <p>Beschreibung des Vorhabens durch die Gemeinde Nach der Fertigstellung des Bildungscampus muss das Volksschulgebäude inkl. GTS umgebaut und barrierefrei gemacht werden (gesetzliche Verpflichtung)</p> <p>Gesamtkosten geschätzt: € 1.100.000,00</p>	1
2.	<p>Vorhaben FF-Gebäude Neubau</p> <p>Beschreibung des Vorhabens durch die Gemeinde Für den Neubau des FF-Gebäudes wurde bereits ein neues Grundstück angekauft. Der Mietvertrag für das FF-Gelände läuft demnächst aus und verursacht enorme laufende Kosten. Ein Neubau ist langfristig wirtschaftlich sinnvoller.</p> <p>Gesamtkosten geschätzt: € 5.990.000,00 Raumerfordernis wurde bei der IKD eingereicht</p>	2
3.	<p>Vorhaben Kindergarten Pfarrfeld</p> <p>Beschreibung des Vorhabens durch die Gemeinde Da die vorhandenen Raumkapazitäten ausgeschöpft sind, muss ein neuer Kindergarten mit 3 Kindergartengruppen und 2 Krabbelgruppen errichtet werden. Der Neubau soll als Kooperationsprojekt mit der Gemeinde Pilsbach errichtet werden.</p> <p>Gesamtkosten geschätzt: € 3.700.000,00 Entwicklungskonzept wurde der Direktion Bildung vorgelegt.</p>	3
4.	<p>Vorhaben LED-Straßenbeleuchtung</p> <p>Beschreibung des Vorhabens durch die Gemeinde Umstellung von 150 - 200 Lichtpunkten pro Jahr in den Jahren 2022 - 2026 - ev. Darlehen</p> <p>Gesamtkosten geschätzt: € 300.000,00</p>	4
5.	<p>Vorhaben KLRF FF</p> <p>Beschreibung des Vorhabens durch die Gemeinde Ersatzbeschaffung es ELF/KRF.</p> <p>Gesamtkosten geschätzt: € 200.000,00</p> <p>BEREITS BEAUFTRAGT</p>	5
6.	<p>Vorhaben OKH Fenster/Fassade</p> <p>Beschreibung des Vorhabens durch die Gemeinde Die Erneuerung der Fassade und der Fenster des OKH ist seit Jahren überfällig.</p> <p>Gesamtkosten: € 289.000,00</p> <p>FENSTER BEREITS BEAUFTRAGT</p>	6
7.	<p>Vorhaben Sanierung v. Straßen</p> <p>Beschreibung des Vorhabens durch die Gemeinde Straßensanierung, Geh. Und Radwege</p> <p>Gesamtkosten geschätzt: € 1.750.000,00</p>	7
8.	<p>Vorhaben Grünes BAND</p> <p>Beschreibung des Vorhabens durch die Gemeinde Salzburgerstraße</p> <p>Gesamtkosten geschätzt: € 220.000,00</p>	8
9.	<p>Vorhaben P&R Anlage Erweiterung</p> <p>Beschreibung des Vorhabens durch die Gemeinde Gesamtkosten geschätzt: € 250.000,00</p>	9
10.	<p>Vorhaben Unterführung Freileiten</p> <p>Beschreibung des Vorhabens durch die Gemeinde Gesamtkosten geschätzt: € 2.500.000,00</p>	10

Antrag:

Der Referent stellt den Antrag, die vorgetragene Prioritätenliste zu genehmigen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

12.6.7 Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzierungshaushaltsplan 2024-2027

Sachverhalt:

Der MFP liegt vor und das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit sieht wie folgt aus:

Voranschlag 2023

Stadtgemeinde Vöcklabruck

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

Finanzierungsrechnung		Rechnungsabschluss 2021		Voranschlag 2022		Voranschlag 2023	
		Einzahlung	Auszahlung	Einzahlung	Auszahlung	Einzahlung	Auszahlung
Operative Gebarung	(MVAG 31/32)	39.307.825,27	36.968.839,04	42.052.700,00	39.047.700,00	42.823.300,00	40.027.600,00
Investive Gebarung	(MVAG 33/34)	4.804.133,69	10.182.280,61	6.145.900,00	5.045.500,00	1.326.300,00	4.687.700,00
Finanzierungstätigkeit	(MVAG 35/36)	4.300.000,00	5.093.099,83	0,00	3.542.300,00	155.000,00	2.170.400,00
Zwischensumme		48.411.958,96	52.244.219,48	48.198.600,00	47.635.500,00	44.304.600,00	46.885.700,00
- abzüglich investive Einzelvorhaben (Code 1, 3-5)		9.688.968,27	13.389.713,64	8.255.100,00	7.692.000,00	2.054.700,00	4.635.800,00
Summe		38.722.990,69	38.854.505,84	39.943.500,00	39.943.500,00	42.249.900,00	42.249.900,00
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit			- 131.515,15	+ 0,00		+ 0,00	

Voranschlag 2023

Stadtgemeinde Vöcklabruck

MFP - Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

Einzahlungen 2024	Auszahlungen 2024	Einzahlungen 2025	Auszahlungen 2025	Einzahlungen 2026	Auszahlungen 2026	Einzahlungen 2027	Auszahlungen 2027
42.992.100,00	40.259.800,00	43.853.800,00	40.995.400,00	44.423.300,00	41.702.100,00	44.660.000,00	42.271.600,00
1.839.100,00	5.893.700,00	3.452.600,00	5.009.900,00	2.643.800,00	907.600,00	500.800,00	693.400,00
0,00	3.267.000,00	1.000.000,00	3.243.100,00	0,00	2.928.900,00	0,00	1.526.700,00
44.831.200,00	49.420.500,00	48.306.400,00	49.248.400,00	47.067.100,00	45.538.600,00	45.160.800,00	44.491.700,00
2.279.500,00	6.868.800,00	5.027.500,00	5.969.500,00	3.248.900,00	1.720.400,00	1.003.000,00	333.900,00
42.551.700,00	42.551.700,00	43.278.900,00	43.278.900,00	43.818.200,00	43.818.200,00	44.157.800,00	44.157.800,00
+ 0,00		+ 0,00		+ 0,00		+ 0,00	

Antrag:

Der Referent stellt den Antrag, den MFP 2024-2027 zu genehmigen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

12.7 Verein für Franziskanische Bildung | Abgangsdeckung Plan 2022/23

Berichterstatter/in:

Sachverhalt:

Herr MMag. Gustav Schachinger, Leiter der Abteilung Rechnungswesen und Controlling vom Verein für Franziskanische Bildung, übermittelte die Budgetplanungen 2022/2023 für die Krabbelstube, den Kindergarten und den Hort.

Die vorgelegte Planrechnung ergibt folgenden (anteiligen) Abgang für Vöcklabruck:

	Plan 2022/23	Plan 21/22	Ist 2020/21
Krabbelstube	€ 121.066,84	€ 126.393,23	€ 87.759,88
Kindergarten	€ 154.450,76	€ 139.999,42	€ 110.611,00
Hort	€ 124.507,64	€ 124.396,79	€ 110.543,20

Nach Ablauf des Arbeitsjahres 2022/2023 bzw. nach Vorlage des tatsächlichen Abganges erfolgt die Anweisung erst nach erneuter Überprüfung und anschließender Behandlung im Stadtrat bzw. im Gemeinderat.

Am 7. November 2022 fand ein Gespräch zwischen dem Bürgermeister, MMag. Schachinger und Fr. Mag. Binder seitens der Franziskanerinnen und der Finanzabteilung zur Klärung noch offener Fragen statt. Es wurde beschlossen, dass für Investitionen mit einem Anschaffungswert von über € 5.000,- ein separates Subventionsansuchen eingereicht werden muss.

Die nachfolgenden Ansuchen wurden eingereicht. MMag. Schachinger ersucht um Genehmigung der geplanten Investitionen **im Finanzjahr 2023**.

Die Beträge sind jedoch bei der Voranschlagserstellung nicht berücksichtigt worden.

	Investitionskosten	Anteil Vöcklabruck
Pulldach für Garagen	€ 26.200,00	€ 3.578,92
Gartenzaunerneuerung Hort	€ 27.000,00	€ 27.000,00
Sandspielfläche Hort	€ 6.450,00	€ 6.450,00
		€ 37.028,92

Weiters wird ersucht, eine monatliche Akontozahlung wie folgt zu beschließen:

Krabbelstube	€ 9.000,-
Kindergarten	€ 10.000,-
Hort	€ 9.000,-

Diese Beträge wurden bei der Budgeterstellung 2023 bereits berücksichtigt.

Antrag:

Der Referent stellt den Antrag, die Budgetplanung 2022/2023 und die monatliche Akontozahlung 2023 sowie die Investitionen für das Finanzjahr 2023 oder 2024 zu genehmigen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

12.8 Verein der Don Bosco Schwestern für Bildung und Erziehung | Abgangsdeckung Plan 2023

Berichterstatter/in: Maier Stefan

Sachverhalt:

Mag. Erik Vorhausberger, Geschäftsführer des Vereins der Don Bosco Schwestern für Bildung und Erziehung, übermittelte das Budget für das Kalenderjahr 2023.

Das Budget weist einen Abgang in Höhe von € 74.741,- aus. Auf Basis der aktuellen Kinderliste (28 Kinder aus Vöcklabruck, 14 Kinder aus Pilsbach) beträgt **der anteilige Wert für Vöcklabruck € 49.827,50**.

Dieser, im Vergleich zu den Vorjahren deutlich gestiegene Wert, ist zum einen auf die Entwicklung der Energie- und Betriebskosten sowie auf die erwartete Lohnkostenindexierung zurückzuführen. Zum anderen enthält das Budget Kosten für die Neuerrichtung des völlig desolaten Holzzaunes in Höhe von € 12.000,-.

Für Anschaffungskosten in Höhe von über € 5.000,- ist ab heuer ein gesondertes Ansuchen gewünscht, was Herrn Mag. Vorhausberger jedoch noch nicht bekannt war. Der Gesprächstermin mit dem Bürgermeister ist erst für 22.11. vereinbart.

Herr Mag. Vorhausberger ersucht weiters, im Budget für 2023 aus dem Titel **Sanierung des Übungskinder Gartens** die anteilige **Jahresförderung** im Gesamtbetrag von **€ 10.724,-** zu berücksichtigen. Dieser Betrag setzt sich gemäß Mehrjahresbericht wie folgt zusammen (Verzinsung gem. den vereinbarten Sätzen ist berücksichtigt).

anteilige Jahresförderung aus der Sanierungsphase 1	€	0,-
anteilige Jahresförderung aus der Sanierungsphase 2	€	8.644,-
anteilige Jahresförderung aus der Sanierungsphase 3	€	<u>2.018,-</u>
	€	10.724,-

Diese Beträge sind bei der Budgeterstellung berücksichtigt worden.

Herr Mag. Vorhausberger ersucht um eine monatliche Akontozahlung in Höhe von **€ 4.000,-** pro Monat – es sind jedoch bei der Budgeterstellung **nur € 2.000,-** pro Monat berücksichtigt worden.

Hinsichtlich des - noch nicht vorliegenden - Investitionsansuchens in Höhe von € 12.000,- ist zu beraten, ob dieses im Finanzjahr 2023 oder 2024 angesetzt werden soll. Die Kosten wurden bei der Budgeterstellung 2023 **nicht berücksichtigt**.

Antrag:

Der Referent stellt den Antrag, die Budgetplanung 2023, die Jahresförderung aus der Sanierung und die monatliche Akontozahlung in Höhe von € 4.000,- zu beschließen, sowie die Investitionen für das Finanzjahr 2023 oder 2024 zu genehmigen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

12.9 OÖ Hilfswerk GmbH | Abgangsdeckung 2023 für das Kinderneest

Berichterstatter/in: Maier Stefan

Sachverhalt:

Am 10. Oktober übermittelte Frau Fehrerhofer, MSc. vom OÖ Hilfswerk das Budget 2023 mit einem geplanten Abgang in Höhe von **€ 231.750,-**. Dies entspricht einer Steigerung von 8,8% im Vergleich zum Budget 2022, was vor allem den höheren Personalkosten (+ 7%) sowie den höheren Betriebskosten (+ 44%) geschuldet ist. Laut Punkt III. der Vereinbarung steht es dem Hilfswerk frei, über die genehmigten Mittel zu verfügen. Bei größeren Investitionen und Großreparaturen sowie bei wesentlichen Budgetüberschreitungen muss eine Mitteilung an die Gemeinde erfolgen.

Die Finanzabteilung teilt mit, dass bei der Budgeterstellung 2023 auf dem Konto 1/2407/7570 Zuschüsse an private Kindergärten der von Frau Fehrerhofer, MSc. übermittelte Abgang berücksichtigt wurde.

Es wird ersucht, die Budgetplanung 2023 sowie die monatliche Akontozahlung in Höhe von **€ 13.000,-** zu beschließen.

Antrag:

Der Referent stellt den Antrag, die Budgetplanung 2023 sowie die monatliche Akontozahlung in Höhe von € 13.000 für das Kinderneest der OÖ Hilfswerk GmbH zu genehmigen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

12.10 Caritas Oberösterreich | Abgangsdeckung Plan 2023

Berichtersteller/in: Maier Stefan

Sachverhalt:

Die Caritas hat mit 1.9.2022 die Betriebsführung des Pfarrcaritas-Kindergarten in Vöcklabruck übernommen. Neue Ansprechpartnerin ist nun Frau Mag. Wohlgemuth.

Die eingereichte Budgetplanung 2023 ergibt einen anteiligen Abgang für Vöcklabruck (für 40 Kinder) in Höhe von € 136.370,-.

Dieser hat sich im Vergleich zu den Vorjahren, bei gleichbleibender Kinderzahl, massiv erhöht (**Ist 2021:** 47.911,- **Plan 22:** 102.500,-).

Zurückzuführen ist das auf mehrere Faktoren (iVgl. zur Ist 2021):

- verminderte Landeszuschüsse (€ 10.000,-)
- Wegfall von Corona-Zuschüssen (€ 27.300)
- steigende Personalkosten (€ 37.000,-)
- zusätzliche Kosten aufgrund der Umstrukturierung des Vereins, wie z.B.:
 - o Honorare für die Personalverrechnung (€ 950,-)
 - o erstmalige Kosten, wie z.B. Supervision und Schulungsaufwand (€ 1.000,-)
 - o steigende Verwaltungskosten (auf nunmehr € 9.500,-)
 - o die Anschaffung zeitgemäßer IT-Ausstattung sowie die Abwicklung durch die Caritas IT (€ 4.200,-)

Frau Mag. Wohlgemuth ersucht um Übernahme der Abgangsdeckung sowie um quartalsweise Akontozahlungen in Höhe von je € 33.900,- im Jänner, April, Juli sowie Oktober.

Diese Beträge sind im Voranschlag 2023 bereits berücksichtigt.

Ab heuer ist vorgesehen, dass Investitionen mit einem Anschaffungswert von über € 5.000,- mit einem separaten Investitionsansuchen eingereicht werden müssen.

Die Caritas hat folgende Investitionen für 2023 eingereicht:

- zwei Sonnensegel (ohne Montage) in Höhe von € 3.288,- (Priorität A)
- Gartenbänke und Gartentische in Höhe von € 3.410,- (Priorität B)

Antrag:

Der Referent stellt den Antrag, die Budgetplanung 2023 und die quartalsweise Akontozahlung 2023 zu beschließen, sowie die Investitionen für das Finanzjahr 2023 oder 2024 zu genehmigen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

12.11 Parkkarten Indexierung

Berichtersteller/in: Maier Stefan

Sachverhalt:

Laut Besprechung am 21.10.2022 zw. Bürgermeister DI Schobesberger und Finanzreferent Vizebgm. Maier sind die Preise der Parktickets zu erhöhen bzw. zu indexieren. Die Dauerparkkarten wurden das letzte Mal in der Gemeinderatssitzung am 18. Dezember 2009 erhöht, daher wurden diese einer Indexierung mit dem VPI 2005 unterzogen. Für die Bewohner der Scherer Straße gibt es eine Parkkarte für zwei Jahre, wobei nur die Bundesgebühr in Höhe von € 14,30 zu bezahlen ist.

		derzeit	indexiert	Gebühr	Verw. abgabe	Summe		Empfehlung
Jahresparkkarte Zone 1	€	113,4	157,51	14,3	40,1	211,91	€	212
Halbjahresparkkarte Zone 1	€	43,4	60,28	14,3	40,1	114,68	€	115
Jahresparkkarte Mitarbeiter vollbesch.	€	90	125,01			125,01	€	125
Jahresparkkarte Mitarbeiter teilzeitb.	€	50	69,45			69,45	€	70
Parkkarte Lehrer Scherer Straße Zone 2a	€	73,4	101,95	14,3	40,1	156,35	€	157
Parkkarte Lehrer Bildungscampus Zone 2b	€	73,4	101,95			156,35	€	157
Parkkarte Bedienstete Scherer Straße bis 30 h	€	25,4	35,28	14,3	40,1	89,68	€	90
Parkkarte Bedienstete Scherer Straße ab 30,5 h	€	73,4	101,95	14,3	40,1	156,35	€	157
Parkkarte Bedienstete Bildungscampus bis 30 h	€	25,4	35,28			89,68	€	90
Parkkarte Bedienstete Bildungscampus ab 30,5 h	€	73,4	101,95			156,35	€	157

Es ist zu empfehlen, dass Bewohner der Scherer Straße auch eine normale Parkkarte kaufen müssen, analog zur Parkkarte der Lehrer. Ausserdem haben Lehrer, insbes. Musikschullehrer, oft mehrere Lehrverpflichtungen in verschiedenen Schulen/Orten und hier wäre eine tageweise Vergabe der Parkkarten gewünscht.

GR Mag. Heinke von den Neos regt an, dass das Anbieten von tageweisem Kaufen von Parkkarten – sofern es nicht den Verwaltungsaufwand enorm steigert – auch für private Parkkartenkäufer zu kalkulieren und zu beraten im Ausschuss. GR Mag. Heinke enthält sich der Stimme.

Antrag:

Nach kurzer Diskussion stellt der Referent den Antrag, die Indexierung wie vorgeschlagen zu beschließen, Parkkarte für Bewohner der Scherer Straße mit € 157,00/Jahr in die Liste aufzunehmen, den Verkehrsausschuss mit dem Anliegen der tageweise Parkkarte für Lehrer und Private zu betrauen.

Der Gemeinderat fasst den mehrstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

12.12 Seniorenbund - Anpassung Miete

Berichterstatter/in: Maier Stefan

Sachverhalt:

Im Gemeinderat am 4.7.2022 wurde die Haushaltskonsolidierung beschlossen, darin geht hervor, die Miete des Seniorenbundes im Lebzelterhaus zu überprüfen.

Der Mietvertrag wurde am 10.1.2012 unterzeichnet und seither nicht erhöht. Würde man den vereinbarten Betrag von monatlich € 50 indexieren, kommt man auf € 66,05/Monat. Laut Kalkulation entstehen für diesen Raum Kosten in Höhe von € 1.962,34/Jahr.

GR Edith Wimmersberger erklärt sich für befangen und nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Antrag:

Der Referent stellt sodann den Antrag, die Indexierung der Miete für den Seniorenbund im Lebzelterhaus mit € 66,05 / Monat, gültig ab 01.01.2023, zu beschließen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

12.13 Voranschlag 2023 der VFI KG
Berichterstatter/in: Maier Stefan

Sachverhalt:

Nachstehender Voranschlag für den Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Vöcklabruck Co KG liegt vor:

Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Vöcklabruck Co KG - Voranschlag 2023 MFP												
KZC	HW	Ansatz	Post	Ansatzbezeichnung	Postbezeichnung	VA-NYA 2022	VA 2023	MFP2024	MFP2025	MFP2026	MFP2027	Begründung VA 2023
208	1	029000	010000	Amtsgebäude	Gebäude	0,00	0,00					
309	1	029000	####	Amtsgebäude	Darlehensstilgung	104.000,00	105.000,00					
208	1	029000	614000	Amtsgebäude	Instandhaltung von Gebäuden	5.000,00	20.300,00	40.000,00	35.000,00	8.000,00	8.000,00	15.000,00 Sicherheitsvorkehrungen Standesamt, Fin, BGM Klimatisierung 2.OG und EGM 33.000,00 Wartungsarbeiten und Reparaturarbeiten 10.000,00
309	1	029000	650000	Amtsgebäude	Zinsen für Finanzschulden - Inland	6.600,00	5.600,00	4.600,00	3.500,00	2.500,00	1.400,00	
308	1	029000	670000	Amtsgebäude	Versicherungen	3.900,00	4.500,00	4.600,00	4.700,00	4.800,00	4.900,00	Ann. "10 % Steigerung
301	1	029000	####	Amtsgebäude	Abschreibung	36.000,00	36.000,00	36.000,00	36.000,00	36.000,00	36.000,00	
301	1	029000	700000	Amtsgebäude	Mietsinze und Betriebskosten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
309	1	029000	710000	Amtsgebäude	Öffentliche Abgaben (Ausgaben)	2.300,00	2.300,00	2.300,00	2.300,00	2.300,00	2.300,00	
309	1	029000	711000	Amtsgebäude	Ben.v.Gemeindeeinr.	2.300,00	2.300,00	2.300,00	2.300,00	2.300,00	2.300,00	
208	1	029000	728000	Amtsgebäude	Entgelte für sonstige Leistungen	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	Fensterreinigung etc.
208	1	320000	010000	Landes-Musikschule	Gebäude	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
309	1	320000	####	Landes-Musikschule	Darlehensstilgung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
208	1	320000	614000	Landes-Musikschule	Instandhaltung von Gebäuden	16.000,00	8.000,00	16.000,00	16.000,00	16.000,00	16.000,00	Wartungsarbeiten, Reparaturarbeiten
309	1	320000	650000	Landes-Musikschule	Zinsen für Finanzschulden - Inland	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
308	1	320000	670000	Landes-Musikschule	Versicherungen	4.600,00	5.400,00	5.500,00	5.600,00	5.700,00	5.800,00	Ann. "10 % Steigerung
301	1	320000	####	Landes-Musikschule	Abschreibung	15.900,00	15.300,00	15.300,00	15.900,00	15.900,00	15.900,00	
309	1	320000	710000	Landes-Musikschule	Öffentliche Abgaben (Ausgaben)	4.200,00	4.200,00	4.200,00	4.200,00	4.200,00	4.200,00	
309	1	320000	711000	Landes-Musikschule	Ben.v.Gemeindeeinr.	2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00	
208	1	320000	728000	Landes-Musikschule	Entgelte für sonstige Leistungen	1.500,00	3.100,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00	Fensterreinigung etc.
301	1	320000	729000	Landes-Musikschule	Sonstige Ausgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
309	1	323100	####	Kunst- und Kulturhaus	Darlehensstilgung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
208	1	323100	614000	Kunst- und Kulturhaus	Instandhaltung von Gebäuden	3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00	Wartungen
208	1	323100	618000	Kunst- und Kulturhaus	Anlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
309	1	323100	650000	Kunst- und Kulturhaus	Zinsen für Finanzschulden - Inland	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
308	1	323100	670000	Kunst- und Kulturhaus	Versicherungen	1.800,00	2.100,00	2.200,00	2.300,00	2.400,00	2.500,00	Ann. "10 % Steigerung
301	1	323100	####	Kunst- und Kulturhaus	Abschreibung	16.500,00	16.500,00	16.500,00	16.500,00	16.500,00	16.500,00	
309	1	323100	710000	Kunst- und Kulturhaus	Öffentliche Abgaben (Ausgaben)	3.300,00	3.300,00	3.300,00	3.300,00	3.300,00	3.300,00	
309	1	323100	711000	Kunst- und Kulturhaus	Ben.v.Gemeindeeinr.	1.300,00	1.300,00	1.300,00	1.300,00	1.300,00	1.300,00	
301	1	900000	####	Allgemeine Finanzverwaltung	Beratungskosten	3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00	
301	1	900000	659000	Allgemeine Finanzverwaltung	Geldverkehrsspesen	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00	
301	1	900000	729000	Allgemeine Finanzverwaltung	Sonstige Ausgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
309	1	910000	650000	Geldverkehr	Sonstige Zinsen - Inland	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	
301	1	910000	710000	Geldverkehr	Öffentliche Abgaben (Ausgaben)	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	
						236.400,00	247.000,00	167.400,00	161.600,00	133.900,00	133.100,00	
309	2	029000	811000	Amtsgebäude	Verpachtung	58.200,00	63.000,00	63.100,00	63.200,00	63.300,00	63.400,00	
308	2	029000	####	Amtsgebäude	Sonstige Einnahmen							
301	2	029000	####	Amtsgebäude	Rückersatzung Zinsen							
301	2	320000	811000	Landes-Musikschule	Verpachtung	52.300,00	54.400,00					
308	2	320000	####	Landes-Musikschule	Sonstige Einnahmen							
208	2	320000	####	Landes-Musikschule	Laufende Transferzahlungen von							
301	2	320000	####	Landes-Musikschule	Rückersatzung Zinsen							
301	2	323100	811000	Kunst- und Kulturhaus	Verpachtung	32.000,00	37.000,00					
301	2	323100	####	Kunst- und Kulturhaus	Rückersatzung Zinsen							
301	2	900000	####	Allgemeine Finanzverwaltung	Sonstige Einnahmen							
301	2	910000	####	Geldverkehr	Zinsen							
301	6	914000	####	Beteiligungen	Liquiditätszuschuss Gemeinde	19.700,00	24.200,00	35.300,00	30.000,00	2.200,00	1.300,00	
301	2	930000	####	Überschüsse und Abgänge	Verrechnung Gewinn/Verlust							
						162.200,00	178.600,00	99.000,00	93.200,00	65.500,00	64.700,00	
					Zuschuss)	142.500,00	154.400,00	63.100,00	63.200,00	63.300,00	63.400,00	
208	5	323100	010000	Kunst- und Kulturhaus	Gebäude	135.000,00	154.000,00					Fassade
301	6	323100	9E+05	Kunst- und Kulturhaus	Einlage von Geldmitteln	135.000,00	154.000,00					

Antrag:

Der Referent stellt den Antrag, vorliegenden Voranschlag der VFI KG zu genehmigen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

12.14 Städtisches Seniorenheim | Errichtung einer PV-Anlage

Berichterstatter/in: Maier Stefan

Sachverhalt

Aufgrund der momentanen Strompreisentwicklung ist es für die Stadtgemeinde Vöcklabruck wirtschaftlich lukrativer die PV-Anlage am Städtischen Seniorenheim selbst zu errichten und als Volleinspeisungsanlage auszuführen.

Diesbezüglich wurde mit der Fa. ECONS Consulting GmbH (Hr. Ehrenhauser) ein Ausschreibungstext für eine mögliche Angebotslegung über die Errichtung einer PV-Anlage mit mindestens einer Leistung von 85 kWp konzipiert und an 8 Firmen übermittelt.

Ein Angebot der **Firma eFIT** in der Höhe von € 122.786,03 ist eingegangen. Die Größe der angebotenen PV-Anlage beträgt 92,4 kWp.

Von den Firmen **Sprecher Automation, MSP, Mayberg und Energiezone** wurde mitgeteilt, dass es nicht möglich ist ein Angebot zu legen.

Seitens der Firma **Expert Thaller** und Firma **Klampferer** wurde auf die Ausschreibung nicht reagiert.

Der Bürgermeister betont, dass durch die Errichtung und den Abschluss vor Sommer 2023, der Teuerung des Strompreises etwas entgegengewirkt werden kann und der übrige Strom auch verkauft werden soll. Damit das schnell umgesetzt werden kann, soll die Vergabe beschlossen werden.

Antrag:

Der Referent stellt den Antrag, die Vergabe für die Errichtung der PV Anlage am Städt. Seniorenheim an die Firma eFIT in Höhe von **€ 122.786,03 (brutto)** zu genehmigen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

12.15 Kommunale Impfkampagne | Verwendung des Zweckzuschusses (Anträge der MFG und der FPÖ)

Berichterstatter/in: Pröll-Bachinger Roland

Sachverhalt:

Der Berichtstatter teilt mit, dass die MFG und die FPÖ Anträge gem. § 46 GemO zur Verwendung der Zweckzuschüsse des Bundes aus der Impfwerbung eingebracht haben.

Antrag der MFG:

Der Gemeinderat Vöcklabruck möge beschließen:

Der Gemeinderat Vöcklabruck bekennt sich dazu, den „Zweckzuschuss des Bundes an die Gemeinden für eine kommunale Impfkampagne“ – seit kurzem für anderes vom Bund freigegeben - für psychosoziale Maßnahmen und/oder Antiteuerungsmaßnahmen zielgerichtet zu verwenden.

Fraktionsübergreifend ist zu überlegen, wie bestmöglich mit den vorhandenen Mitteln verfahren wird. Zeitnah soll GEMEINSAM besprochen und vereinbart werden, WER unterstützt wird und WIE das möglichst unbürokratisch abgewickelt werden kann.

Antrag der FPÖ:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Vöcklabruck beschliesse folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge die frei gewordenen Mittel für die Impfwerbung in der Höhe von rund € 98.511,00.- unter Einbindung einer Arbeitsgruppe mit allen Fraktionen als Unterstützungsleistung an von der Teuerungskrise besonders betroffene Gemeindebürger sowie Sozialprojekte heranziehen.

Begründet werden die Anträge wie folgt:

Begründung:

Dieses Geld steht nun für wichtige Dinge zur Verfügung und soll der Bevölkerung zugute kommen. Da in hohem Ausmaß unsere Kinder und Jugendlichen den Preis für diese verfehlte C-Politik zu tragen hatten und die sogenannten „Triagen“ sich auf der Jugendpsychiatrie abspielen, plädiert die MFG-Fraktion für ein Gutscheinsystem, welches den Familien erlaubt, unbürokratische Hilfe und Unterstützung für ihre Kinder zu bekommen. Wir denken da an Maßnahmen wie Hilfe durch Massage, Physio- und Ergotherapie, Lebens- und Sozialberatung, Homöopathie, Shiatsu, Humanenergetik und andere alternative Methoden zur Erhaltung und Wiederherstellung der allgemeinen Gesundheit. Es gilt, OHNE Diagnose und aufwändiges Prozedere die für das jeweilige Kind/Jugendlichen richtige Unterstützung zu gewährleisten.

Man erinnere sich, dass allein für alle oberösterreichischen Gemeinden und Städte zur Bewerbung der Corona-Impfwerbung insgesamt 12.187.762 Euro an Steuergeldern vorgesehen waren.

Erfreulicherweise müssen nun diese vom Bund im Herbst eigentlich für Impfkampagnen zur Verfügung gestellten Corona-Impfprämien von den Gemeinden nicht an den Bund zurückgezahlt werden, sondern dürfen umgewidmet werden.

Die derzeitige Teuerungswelle lässt die Inflationsrate in Österreich auf den höchsten Wert seit Jahrzehnten emporschnellen. Diese Preissteigerung von mehr als 10 Prozent stellt uns alle vor große Herausforderungen – daher schlagen wir eine Unterstützung für Härtefälle und soziale Projekte vor, um damit in Not geratenen Gemeindebürgern und Familien finanziell zu entlasten.

€ 10.000,00.- sollen dabei an das Sozialprojekt „Der Korb“ vergeben werden, die restlichen Mittel sollen für bedürftige Vöcklabrucker verwendet werden.

Antrag:

Der Berichterstatter stellt sodann den Antrag, die vorgetragenen Anträge betreffend Verwendung der Mittel für die Impfwerbung des Bundes an den Sozialausschuss zu verweisen und weiter zu beraten und für die Beschlussfassung vorzubereiten.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

13.1 Neujahrsaktion 2023

Berichterstatter/in: Lindinger Bianca

Sachverhalt:

Im Jänner 2019 wurde erstmals die Neujahrsaktion (vorher Weihnachtsaktion) zeitgleich mit dem Heizkostenzuschuss 2019 abgewickelt. Die Antragsteller konnten somit zwei Anträge mit nur einem Weg zur Bürgerservicestelle erledigen. Aufgrund der positiven Rückmeldungen seitens der Bezieher:innen wird vorgeschlagen, die Antragsstellung sowie die Auszahlungsmodalitäten im Jahr 2023 in dieser Form beizubehalten.

Die **Auszahlungsbeträge** für die Neujahrsaktion 2023 lauten daher wie folgt:

€ **110,00** für den **Antragsteller**

€ **50,00** für jede weitere im gemeinsamen Haushalt wohnende **erwachsene Person**

€ **60,00** für jedes **Kind**

€ **340,00 Deckelung (=2E/3K)**

Beginn der Antragsfrist: wie Heizkostenzuschuss 2022/23 NEU im Jänner 2023

Antragsdauer: 4 Wochen

Für die Neujahrsaktion 2023 gelten insbesondere bei den anzuwendenden Einkommensgrenzen die Richtsätze bzw. Richtlinien des Heizkostenzuschusses 2023 des Landes OÖ.

Ausnahmen: Dem Personenkreis der Sozialhilfeempfänger sowie Menschen in betreuten Wohnformen (z. B. ASSISTA, Mosaik, Pro Mente,...) wird die Neujahrsaktion 2023 ebenfalls gewährt.

Es wird vorgeschlagen, die Neujahrsaktion 2023 wie bisher in Form von Vöcklabrucker Geschenkgutscheinen an die Antragsteller:innen auszuzahlen.

Seitens der Sozialabteilung wird mitgeteilt, dass die Neujahrsaktion 2023 im VA 2023 auf dem Konto 1/4290/7680 Transferzahlungen an Private berücksichtigt wurde.

Antrag:

Die Referentin stellt sodann den Antrag, die Neujahrsaktion 2023 wie oben beschrieben zu genehmigen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

13.2 Mittelschule (SIMS) | Mittagsaufsicht | Anpassung der Vereinbarung

Berichterstatter/in: Lindinger Bianca

Sachverhalt:

Die Berichterstatterin teilt mit, dass in der Sitzung des Gemeinderates am 26.09.2022 die Mittagsaufsicht in der Mittelschule (SIMS) an die Familienzentren GmbH der Oö Kinderfreunde vergeben wurde.

In der gültigen Vereinbarung ist festgelegt, dass die Elternbeträge von der Gemeinde verrechnet werden. Grund dafür war damals die Sachlage, dass in der Finanzabteilung Kapazitäten frei waren. In der Zwischenzeit hat es sich jedoch ergeben, dass eine Mitarbeiterin in eine andere Abteilung gewechselt und eine weitere Mitarbeiterin andere Tätigkeiten übernommen hat und somit eine interne Verrechnung nicht mehr zweckmäßig ist. Es sollen daher die Elternbeiträge analog zur GTS durch die Mitarbeiter:innen der Kinderfreunde vorgeschrieben und verrechnet werden.

Die Verwaltungskosten ändern sich im heurigen Schuljahr nicht. Diese werden für die folgenden Schuljahre neu vereinbart. Geändert wird die Überweisung der A-Konto-Zahlungen. Diese erfolgen nicht monatlich, sondern quartalsweise. Neu festgelegt wird auch die Kündigungsfrist.

Ansonsten bleibt die Vereinbarung im Wesentlichen unverändert.

Antrag:

Die Referentin stellt sodann den Antrag, die angepasste Vereinbarung zu beschließen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

Beilage

Vereinbarung

14 PERSONAL

14.1 Änderung der Geschäftsordnung für den Personalbeirat

Berichterstatter/in: Eidenberger Karin

Die Personalreferentin berichtet, dass vom Land Oö, laut Schreiben IKD-2017-263863/166-KL vom 15.06.2022, ein neue Mustergeschäftsordnung für den Personalbeirat übermittelt wurde. Die geänderte Geschäftsordnung ist vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Vöcklabruck in seiner Sitzung am 13.12.2022 als Verordnung zu beschließen und daraufhin kundzumachen.

Änderungen gegenüber der Geschäftsordnung 2003 können in den Anhängen nachgelesen werden.
Es wird ersucht folgende Verordnung zu beschließen:

Verordnung des Gemeinderats
der Stadtgemeinde Vöcklabruck vom 13.12.2022
mit der eine Geschäftsordnung für den Personalbeirat erlassen wird

Aufgrund des § 15 Abs. 5 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG 2002), LGBl. Nr. 52/2002, idF LGBl. Nr. 76/2021, wird in der Anlage eine Geschäftsordnung für den Personalbeirat der Stadtgemeinde Vöcklabruck erlassen.

Geschäftsordnung für den Personalbeirat
der Stadtgemeinde Vöcklabruck

§ 1

Einberufung von Sitzungen

- (1) Sitzungen des Personalbeirats sind vom (von der) Vorsitzenden einzuberufen, sooft die Geschäfte es verlangen. Tag und Stunde sind so festzusetzen, dass möglichst alle Mitglieder des Personalbeirats an den Sitzungen teilnehmen können.
- (2) Die Mitglieder des Personalbeirats, der Bürgermeister (die Bürgermeisterin) und der Leiter (die Leiterin) des Gemeindeamtes sind von der Abhaltung der Sitzung mindestens sieben Tage, in besonders dringenden Fällen mindestens vierundzwanzig Stunden vorher schriftlich unter Bekanntgabe des Tages, der Beginnzeit, des Ortes und der Tagesordnung der Sitzung zu verständigen.

- (3) Mitglieder des Personalbeirats, die am Erscheinen zu einer Sitzung verhindert sind, haben den (die) Vorsitzende(n) davon unverzüglich zu benachrichtigen. Der (Die) Vorsitzende hat in diesem Fall sofort die entsprechenden Ersatzmitglieder einzuberufen.

§ 2

Tagesordnung

- (1) Der (Die) Vorsitzende hat die Tagesordnung für die Sitzungen des Personalbeirats festzusetzen. Die einzelnen Tagesordnungspunkte sind in der Einladung möglichst konkret zu fassen, die Reihenfolge der Behandlung der Geschäftsstücke hat der (die) Vorsitzende zu bestimmen.
- ~~(2)~~ Auf Vorschlag des (der) Vorsitzenden oder auf Antrag eines Mitgliedes kann der Personalbeirat zu Beginn der Sitzung beschließen, dass ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt wird.

§ 3

Vertraulichkeit

Die Beratung und die Beschlussfassung sind vertraulich; über den Inhalt der Beratungen und über das Abstimmungsergebnis dürfen keine Mitteilungen an Außenstehende gemacht werden.

§ 4

Vorsitz

- (1) Den Vorsitz in den Sitzungen des Personalbeirats hat der (die) Vorsitzende bzw. dessen/deren Ersatz zu führen.
- (2) Der (Die) Vorsitzende hat die Sitzung zu eröffnen und zu schließen, die Verhandlungen zu leiten und für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu sorgen.

§ 5

Beschlussfähigkeit

Der Personalbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder (Ersatzmitglieder) ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurden und wenigstens zwei Drittel seiner Mitglieder, einschließlich der einberufenen Ersatzmitglieder, anwesend sind.

§ 6

Beginn der Sitzung

Der (Die) Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt in der Folge die Beschlussfähigkeit (ordnungsgemäße Einberufung, erforderliches Präsenzquorum) fest.

§ 7

Berichterstattung; Anträge

- (1) Der (Die) Vorsitzende hat über die eingelangten Bewerbungen zu berichten.
- (2) Jeder Antrag muss so formuliert werden, dass bei der Abstimmung die Stimme nur durch Bejahung oder Verneinung des Antrages abgegeben werden kann.

§ 8

Wechselrede

- (1) In der der Berichterstattung nachfolgenden Wechselrede ist den Mitgliedern des Personalbeirats in der Reihenfolge ihrer Wortmeldung vom (von der) Vorsitzenden das Wort zu erteilen. Kein Mitglied des Personalbeirats darf ohne Worterteilung das Wort ergreifen.
- (2) Keinem Mitglied des Personalbeirats darf zum selben Verhandlungsgegenstand öfter als zweimal das Wort erteilt werden, sofern nicht der Personalbeirat aufgrund eines Geschäftsantrages eine Ausnahme beschließt.
- (3) Für die zweite Rede desselben Personalbeiratsmitgliedes kann der (die) Vorsitzende eine Beschränkung der Redezeit auf 10 Minuten verfügen. Eine allfällige weitere Wortmeldung darf 10 Minuten nicht übersteigen.
- (4) Die Beschränkung der Zahl der Wortmeldungen, der Redezeit sowie der Reihenfolge der Wortmeldungen gelten nicht für den Vorsitzenden (die Vorsitzende).

§ 9

Geschäftsanträge

Geschäftsanträge beziehen sich lediglich auf den Sitzungsverlauf und auf den Geschäftsgang, ohne den materiellen Inhalt der Geschäftsfälle zu berühren. Zu einem Geschäftsantrag, der sogleich zu behandeln ist, darf nur einem Für- und einem Gegenredner das Wort erteilt werden. Darüber findet eine Debatte nicht statt. Sodann ist über den Geschäftsantrag abzustimmen. Geschäftsanträge sind u.a. Anträge,

- a) dass der Personalbeirat einen Redner trotz Wortentzug hören will;
- b) dass der Personalbeirat einen Redner zum dritten Mal hören will;
- c) auf Schluss der Rednerliste;
- d) auf Schluss der Debatte;
- e) auf Vertagung;
- f) auf Feststellung der Befangenheit.

§ 10

Abstimmung

- (1) Der Personalbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; ein Gutachten, das die Weiterbestellung bei Leitungsfunktionen nicht mehr oder die vorzeitige Abberufung vorschlägt, kann jedoch nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Die Stimmberechtigten haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Die Stimme ist durch Bejahung oder Verneinung des Antrages abzugeben; Zusätze sind unwirksam. Wer sich der Stimme enthält, lehnt den Antrag ab. Der (Die) Vorsitzende stimmt zuletzt ab.
- (3) Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen, es sei denn, dass der Personalbeirat einstimmig eine andere Art der Abstimmung beschließt. Der (Die) Vorsitzende hat das Abstimmungsergebnis festzuhalten.

§ 11

Verhandlungsschrift

- (1) Über jede Sitzung des Personalbeirats ist eine Verhandlungsschrift in Form eines Beschlussprotokolls zu führen. Diese hat zu enthalten:
 1. Ort, Tag und Stunde des Beginnes und der Beendigung der Sitzung;

2. den Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Personalbeirats;
 3. die Namen des Vorsitzenden, der anwesenden sowie der entschuldigt und unentschuldigt ferngebliebenen Personalbeiratsmitglieder (Ersatzmitglieder);
 4. die Gegenstände der Tagesordnung in der Reihenfolge, in der sie behandelt werden;
 5. sämtliche in der Sitzung gestellten Anträge unter Anführung der Antragsteller und des Berichterstatters, ferner die gefassten Beschlüsse und für jeden Beschluss die Art und das Ergebnis der Abstimmung sowie bei nicht geheimer Abstimmung die Namen der für und gegen die Anträge Stimmenden.
- (2) Wenn es ein Mitglied des Personalbeirats unmittelbar nach der Abstimmung verlangt, ist seine vor der Abstimmung zum Gegenstand geäußerte abweichende Meinung in die Verhandlungsschrift aufzunehmen.
 - (3) Mit der Abfassung der Verhandlungsschrift hat der Personalbeirat aus seiner Mitte eine(n) Schriftführer(in) zu betrauen.
 - (4) Die Verhandlungsschrift ist vom (von der) Vorsitzenden, einem Mitglied des Personalbeirats aus den Reihen der Dienstnehmervertreter und vom Schriftführer (von der Schriftführerin) zu unterfertigen. Jedem Mitglied des Personalbeirats, dem Bürgermeister (der Bürgermeisterin) und dem Leiter (der Leiterin) des Gemeindeamtes steht die Einsichtnahme in die unterfertigte Verhandlungsschrift offen.
 - (5) Den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Personalbeirats, die an der Sitzung teilgenommen haben, steht es frei, gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich spätestens in der nächsten Sitzung des Personalbeirats Einwendungen zu erheben; schriftlich eingebrachte Einwendungen sind der beanstandeten Verhandlungsschrift anzuschließen. Der Personalbeirat hat noch in dieser Sitzung zu beschließen, ob die Verhandlungsschrift auf Grund der Einwendungen zu ändern ist. Wird eine Änderung beschlossen, ist der Inhalt der Änderung auf der zu ändernden Verhandlungsschrift unter Hinweis auf den erfolgten Personalbeiratsbeschluss vom (von der) Vorsitzenden zu vermerken. Werden keine Einwendungen erhoben oder wird diesen Einwendungen nicht Rechnung getragen, hat dies der (die) Vorsitzende auf der Verhandlungsschrift zu vermerken. Mit der Beisetzung des Vermerks bzw. mit dem Beschluss über die Einwendungen gilt die Verhandlungsschrift als genehmigt.

§ 12

Befangenheit

- (1) Die Mitglieder des Personalbeirats sind von der Beratung und Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand ausgeschlossen:
 1. in Sachen, in denen sie selbst, einer ihrer Angehörigen im Sinn des § 36a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz – AVG oder eine von ihnen vertretene schutzberechtigte Person beteiligt sind;
 2. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;
 3. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.
- (2) Der (Die) Befangene hat jedoch auf Verlangen der Beratung zur Erteilung von Auskünften beizuwohnen.
- (3) Die Mitglieder des Personalbeirats haben ihre Befangenheit selbst wahrzunehmen. Im Zweifel hat der Personalbeirat zu entscheiden, ob ein Befangenheitsgrund vorliegt.

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Personalbeirat der Stadtgemeinde Vöcklabruck aus dem Jahr 2003 außer Kraft.

Antrag:

Die Personalreferentin stellt sodann den Antrag, die verletzte Geschäftsordnung für den Personalbeirat vollinhaltlich zu genehmigen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **Beschluss**, diesem Antrag zuzustimmen.

15 ALLFÄLLIGES

Keine Wortmeldungen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen folgen, bedankt sich der Vorsitzende für die Teilnahme und Mitarbeit und schließt um 19:20 Uhr die Sitzung.

F.d.R.d.A.:

.....
Die Schriftführerin

.....
Der Vorsitzende eh.